



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag der Länder

Inhalt

Teil I Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Abschnitt 1: Allgemeines	8
§ 1 Begriffsbestimmungen	8
§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht.....	13
§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften	14
Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit	16
§ 4 Gaststätten	16
§ 5 Tanzveranstaltungen	19
§ 6 Spielhallen, Glücksspiele.....	20
§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe.....	23
§ 8 Jugendgefährdende Orte	24
§ 9 Alkoholische Getränke.....	27
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren	30
Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien	32
Unterabschnitt 1: Trägermedien	
§ 11 Filmveranstaltungen	32
§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen.....	35
§ 13 Bildschirmspielgeräte	40
§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen.....	42
§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien	48
Unterabschnitt 2: Telemedien.....	55
§ 16 Sonderregelung für Telemedien.....	55
Abschnitt 4: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien	55
§ 17 Name und Zuständigkeit.....	56
§ 18 Liste jugendgefährdender Medien.....	56
§ 19 Personelle Besetzung.....	61
§ 20 Vorschlagsberechtigte Verbände	62
§ 21 Verfahren	63

§ 22 Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien	66
§ 23 Vereinfachtes Verfahren.....	67
§ 24 Führung der Liste jugendgefährdender Medien	67
§ 25 Rechtsweg	69
 Abschnitt 5: Verordnungsermächtigung	 70
§ 26 Verordnungsermächtigung.....	70
 Abschnitt 6: Ahndung von Verstößen	 70
§ 27 Strafvorschriften	70
§ 28 Bußgeldvorschriften.....	72
 Abschnitt 7: Schlussvorschriften	 74
§ 29 Übergangsvorschriften.....	74
§ 29a Weitere Übergangsregelung	75
§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	75
 Teil II Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)	
I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	76
§ 1 Zweck des Staatsvertrages	76
§ 2 Geltungsbereich	76
§ 3 Begriffsbestimmungen	78
§ 4 Unzulässige Angebote.....	78
§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote.....	85
§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping.....	88
§ 7 Jugendschutzbeauftragte	91
 II. Abschnitt: Vorschriften für den Rundfunk.....	96
§ 8 Festlegung der Sendezeit.....	96
§ 9 Ausnahmeregelungen.....	97
§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung.....	99

III. Abschnitt: Vorschriften für Telemedien.....	99
§ 11 Jugendschutzprogramme	101
§ 12 Kennzeichnungspflicht	103
 IV. Abschnitt: Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	 104
§ 13 Anwendungsbereich	104
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz	104
§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten	105
§ 16 Zuständigkeit der KJM	106
§ 17 Verfahren der KJM	107
§ 18 „jugendschutz.net“	108
§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	111
 V. Abschnitt: Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	 114
§ 20 Aufsicht	114
§ 21 Auskunftsansprüche	117
§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht.....	118
 VI. Abschnitt: Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	 118
§ 23 Strafbestimmung	118
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	119
 VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	123
§ 25 Änderung sonstiger Staatsverträge.....	123
§ 26 Geltungsdauer, Kündigung.....	123
§ 27 Notifizierung	123
§ 28 In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung	123

Teil I

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, S. 476)

geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007),
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179),
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (BGBl. I S. 1075),
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149).

Abschnitt 1

§ 1

Allgemeines

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

(4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige

Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

(5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

Erläuterungen:

Kinder und Jugendliche (Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Die Unterscheidung zwischen Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und Jugendlichen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, findet sich gleichlautend in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des 8. Buches des Sozialgesetzbuchs: Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) übernimmt diese Unterscheidung in § 3 Abs. 1. Allerdings setzen die einzelnen Regelungen für den Jugendschutz fast stets eigene, dem jeweiligen Gefährdungstatbestand entsprechende Altersgrenzen. Deshalb hat die Altersgrenze von 16 Jahren in der Praxis eine größere Bedeutung (in §§ 4, 5, 9, 10 JuSchG). Bei der Freigabekennzeichnung von Filmen und Computerspielen sind u. a. die Altersstufen von 6, 12, und 16 Jahren von Bedeutung (siehe § 14 Abs. 2 JuSchG, ferner § 5 Abs. 4 JMStV).

Personensorgeberechtigte, (Abs. 1 Nr. 3)

Personensorgeberechtigt sind beide Eltern (§ 1626 Abs. 1 BGB), und zwar anders als im BGB auch jeder von ihnen allein, soweit nicht ein Pfleger (§ 1630 BGB) oder ein Vormund (§ 1773 BGB) bestellt ist. Personensorgeberechtigt ist evtl. auch nur ein Elternteil, z. B. nach Trennung (§ 1671 Abs. 1 BGB) oder wenn die Eltern nicht verheiratet sind und keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt (§ 1626a Abs. 2 BGB).

Bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, bestimmt sich für die Belange des Jugendschutzes das Sorgerecht ebenfalls nach den Vorschriften des BGB (Art. 21 Einführungsgesetz zum BGB).

Erziehungsbeauftragte (Abs. 1 Nr. 4)

Wer aufgrund einer Abmachung mit den Eltern ein Kind nur eine Zeit lang betreut und dabei vielleicht eine Gaststätte oder ein Kino besucht, ist nach allgemeinem Sprachgebrauch zwar kein Erziehungsberechtigter, er hat aber einen Auftrag zu erfüllen. Deswegen hat das Jugendschutzgesetz durchaus zutreffend dafür den Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ neu eingeführt.

Fast immer, wenn es auf die Begleitung von Kindern und noch nicht 16-jährigen Jugendlichen ankommt, in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen und im Kino, reicht es aus, wenn die begleitende Person erwachsen und ihre Beauftragung durch die Personenberechtigten glaubhaft ist. Lediglich die Ausnahmebestimmungen in § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 JuSchG setzen die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person (z. B. Elternteil) voraus. Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein, wenn sie im Einverständnis mit den Eltern Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Notwendig ist aber nach obergerichtlicher Rechtsprechung, dass die Eltern die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich kennen; bloße „Blanko“-Auftragsformulare, mit denen sich Jugendliche, z. B. in der Disco, selbst eine erwachsene Person als Beauftragte herausuchen können, reichen keinesfalls aus.

Außerdem muss die erziehungsbeauftragte Person im Rahmen der übertragenen Aufgabe Aufsichtspflichten tatsächlich nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der genannten Voraussetzungen, dürfen die für die Wahrung des Jugendschutzes verantwortlichen Veranstalter und Gewerbetreibenden von einer wirksamen Erziehungsbeauftragung im Sinne des Gesetzes nicht einfach ausgehen. Sie haben nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung des Erziehungsauftrags zu überprüfen (siehe auch § 2 Abs. 1).

Neben den genannten Begriffen der personsorgeberechtigten und der erziehungsbeauftragten Person wird in § 8 S. 2 Nr. 2 JuSchG auch auf die „erziehungsberechtigte Person“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) Bezug genommen. Aufgrund der dort geregelten Sondersituation der Gefahrenabwehr und des erforderlichen Gleichlaufs mit dem Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42 SGB VIII) ist insoweit die Zuführung zu einer nur für einzelne Verrichtungen beauftragten Person nicht ausreichend.

Trägermedien (Abs. 2)

Der gesetzliche Jugendmedienschutz erfasst alle Medieninhalte und unterscheidet sie im Wesentlichen in drei Bereiche, nämlich „Trägermedien“, „Telemedien“ und „Rundfunk“. Da für den letztgenannten Rundfunkbereich ausschließlich Länderregelungen zum Jugendschutz

(im JMStV) bestehen, definiert das JuSchG nur die Begriffe der „Trägermedien“ und der „Telemedien“.

Trägermedien sind alle Medien, bei denen Texte, Bilder oder Töne durch gegenständliche Weitergabe verbreitet werden, z. B. als Heft, Buch, Schallplatte, Audio- oder Videokassette oder als einer der mannigfachen digitalen oder analogen Datenspeicher (Diskette, CD-ROM, DVD, Blu-ray Disc) – und was die technische Entwicklung sonst noch alles bringen mag.

Trägermedien sind auch die Medien, deren Texte, Bilder oder Töne zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, z. B. die Texte und Bilder auf Anschlagtafeln, Plakaten, Werbebeschriftungen und -bemalungen.

Trägermedien sind schließlich in Geräten eingebaute, nicht weitergebbare Datenspeicher, wenn die gespeicherten Texte, Bilder oder Töne wahrnehmbar werden, weil die Geräte für sie als Vorführ- oder Spielgeräte (besser: Wiedergabegeräte) dienen. Das sind Geräte mit festem Datenspeicher und Bildschirm oder Display, auch mit Lautsprecher, auf denen die gespeicherten Texte, Bilder und Töne sichtbar bzw. hörbar gemacht werden, z. B. Taschenspielergeräte mit Display oder Spielkonsolen mit festem Speicher. Bei Mehrzweckgeräten (z. B. PCs, Handys), die sowohl zur Veranschaulichung von Inhalten über ein Display genutzt werden können als auch zur elektronischen Weiterverbreitung der Inhalte, kommt es auf die jeweilige Nutzung an. Das bedeutet: Werden auf einem multifunktionalen Gerät gespeicherte Medien einer anderen (jugendlichen) Per-

son über ein Display gezeigt, ist der gespeicherte Inhalt ein Trägermedium; wird er hingegen z. B. per Rundmail über einen elektronischen Übertragungsstandard (z. B. Bluetooth) übertragen, ist der Inhalt Telemedium.

Für alle Trägermedien gilt die zentrale Vorschrift des § 15 JuSchG mit seinen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für indizierte oder schwer jugendgefährdende Medien. Die anderen Regelungen des Unterabschnitts Trägermedien gelten nur für Kinofilme (§ 11 JuSchG), für Bildträger (§ 12 JuSchG) und für aufgestellte Bildschirmspielgeräte (§ 13 JuSchG). Allerdings sind auch Bildträger und Bildschirmspielgeräte als „Trägermedien“ anzusehen. Zudem sind Trägermedien immer auch „Schriften“ im strafrechtlichen Sinne, sodass die im Strafgesetzbuch vielfach normierten Verbreitungsverbote zusätzlich zu beachten sind.

Elektronischer Versand von Trägermedien (Abs. 2 Satz 2)

Ein elektronischer Versand ist immer dann anzunehmen, wenn der Inhalt eines Trägermediums auf elektronischem Wege ohne Nutzung eines Telemediums versandt wird. Erfasst wird daher z. B. die Übermittlung von Texten und Bildern per Telefax. Auch das Vorlesen eines indizierten oder pornografischen Buches am Telefon stellt einen elektronischen Versand dar. Nach ganz herrschender Meinung nicht erfasst ist aber die Verbreitung von Trägermedien-Daten über das Internet oder als Anhang einer E-Mail. Denn insoweit handelt es sich um ein Telemedium nach Abs. 3, auf das in erster Linie die Vorschriften des JMStV Anwendung finden.

Telemedien (Abs. 3)

Der Begriff der Telemedien umfasst nach dem Telemediengesetz (TMG) alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sind. Der Gesetzgeber verzichtete dabei auf eine gesetzlich verankerte exemplarische Aufzählung einzelner Dienste, die als Telemedien in den Anwendungsbereich des TMG fallen. Telemedien sind vor allem Internetangebote (z. B. Homepages, Internet-Suchmaschinen, Newsgroups, Chatrooms, alle Inhalte des sog. Web 2.0), daneben aber z. B. auch Fernseh-/Radiotext oder Teleshopping. Erfasst ist daneben auch Video auf individuellen Abruf (Video-on-Demand); sogenanntes Near-Video-on-Demand ist nach der Rechtsprechung des EuGH aber Rundfunk.

Unerheblich ist dabei, dass die elektronisch übermittelten Dateninhalte in bestimmten Datenspeichern (Festplatte, Speicherchips) bereitgehalten werden. Allein deshalb sind sie nicht etwa als Trägermedien anzusehen (siehe oben). Über welches Empfangsgerät (z. B. PC mit Internetzugang, Handy, Fernsehgerät mittels IP-TV) Telemedien-Angebote abgerufen werden, ist ebenfalls unerheblich. Das JuSchG regelt für Telemedien indessen nur die Möglichkeit der Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, nicht deren Folgen und nicht die sonstigen Beschränkungen und Anforderungen im Interesse des Jugendschutzes, die gemäß § 16 JuSchG dem Landesrecht vorbehalten sind und die sich deshalb ebenso wie die Regelungen für den Rundfunk im neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag finden.

Versandhandel (Abs. 4)

Bisher wurde dem Versandhandel jedes entgeltliche gewerbliche Geschäft zugerechnet, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Anbieter und Erwerber zustande kommt. Dies bedeutete, dass z. B. Bildträger ohne Jugendfreigabe auch an Erwachsene nicht im Wege des Versandhandels verschickt werden konnten (bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 JÖSchG), selbst wenn zweifelsfrei festgestellt werden konnte, dass der Besteller über 18 Jahre alt ist. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Beschränkungen der Informationsfreiheit Erwachsener nur hinnehmbar sind, soweit sie zum Schutz der Jugend erforderlich sind, ist hier angesichts der technischen Möglichkeiten von Altersverifikationssystemen (AVS) eine vorsichtige Öffnung vorgenommen worden.

Die Rechtsprechung und die obersten Landesjugendbehörden gehen davon aus, dass eine entsprechende Vorkehrung zur Sicherstellung des ausschließlichen Erwachsenenversandes nur dann ausreicht, wenn die Art und Weise der Übersendung gewährleistet, dass die Versandware dem volljährigen Kunden, an den sie adressiert ist, persönlich ausgehändigt wird. Dies kann etwa durch „Einschreiben eigenhändig“ geschehen. Ein einfacher Postversand ohne Alterskontrolle im Rahmen des Zustellaktes reicht demnach selbst dann nicht aus, wenn beim Bestellvorgang der Kunde durch persönlichen Kontakt mit einem Postfilialmitarbeiter im Wege des sogenannten PostIdent-Verfahrens auf dessen Volljährigkeit hin überprüft worden

ist. Damit weichen die Anforderungen insoweit von denen bei geschlossenen Benutzergruppen im Internet (siehe unten § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV) ab.

Postversand ist jeder Versand mit der Deutschen Post AG oder mit einem vergleichbare Dienste anbietenden Logistikunternehmen. Die Zustellung durch eigens beauftragte Kuriere, Taxiunternehmen o.Ä. ist hingegen kein Postversand. Auch beim Versandhandel ist nunmehr der elektronische Versand dem gegenständlichen Versand auf dem Postwege gleichgestellt – eine unmittelbare Folge der entsprechenden Vorschrift für Trägermedien oben in Abs. 2 Satz 2.

Verheiratete Jugendliche (Abs. 5)

In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Familiengerichts eine Ehe auch geschlossen werden, wenn einer der Partner noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1303 Abs. 2 BGB). Ehen mit noch nicht 18 Jahre alten Partnern können auch nach ausländischem Recht geschlossen sein (Art. 13 Abs. 1 Einführungsgesetz zum BGB). Solche verheirateten Jugendlichen werden im Jugendschutzrecht, z. B. in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen, in Kinos, wie Erwachsene behandelt, wenn die Eheschließung glaubhaft gemacht werden kann. Ausnahme: Die für die jugendgefährdenden Trägermedien geltenden Verbreitungsbeschränkungen des § 15 JuSchG gelten ohne Rücksicht auf eine evtl. Verheiratung der jugendlichen Person; das gilt auch für die Sicherstellung, dass kein Versandhandel an Jugendliche erfolgt, und für die entsprechenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

§ 2

Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

Erläuterungen:

Eine Darlegungspflicht ist in Abs. 1 nur für Erziehungsbeauftragte besonders geregelt. Die Möglichkeit ist freilich nicht von der Hand zu weisen, dass irgendeine volljährige Person sich als erziehungsbeauftragt bezeichnet, um dadurch bekannten oder befreundeten Mädchen und Jungen den Zutritt zu Gaststätten oder Veranstaltungen zu ermöglichen. Wer angibt, erziehungsbeauftragt zu sein, muss im Einzelnen angeben können, wann, wie und für welche Aufgaben er von wem (dem Vater, der Mutter, von beiden?) den Auftrag erhalten hat. Wenn Anlass zu wesentlichen Zweifeln besteht, ist der Gastwirt oder der Veranstalter (oder die von ihm damit beauftragte Person) verpflichtet, die Angaben zu überprüfen, z. B. durch Anruf bei den Eltern. Können vernünftige Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf der Gastwirt oder Veranstalter die jungen Men-

schen nicht anders behandeln, als wenn sie unbegleitet wären. Auch das Vorzeigen einer schriftlichen Beauftragungserklärung mit der Unterschrift der Eltern muss nicht immer der Darlegungspflicht genügen. Dies gilt nach der Rechtsprechung vor allem dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass entsprechende „Beauftragungsfomulare“ vom Veranstalter im Internet zum Download angeboten werden, die Kinder oder Jugendlichen sich diese „blanko“ von den Eltern unterschreiben lassen und sich ihren erwachsenen Beauftragten erst später, z. B. in der Diskothek selbst, aussuchen und dessen Namen einsetzen. Bestehen Zweifel an der Volljährigkeit der erziehungsbeauftragten Person, richtet sich die Überprüfungspflicht nach Absatz 2.

Kommt es auf das Lebensalter von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an (eine häufig genannte Altersgrenze ist 16 oder 18 Jahre) und verbleiben Zweifel, z. B. weil diese jünger aussehen, als sie angeben, so reicht nach Abs. 2 eine „Darlegung“ wie in Abs. 1 freilich nicht aus: Ein Nachweis ist erforderlich, der praktisch nur durch Ausweisvorlage erbracht werden kann, wenn die Zweifel nicht auf andere Weise – z. B. durch Zeugnis einer dem Gastwirt, Geschäftsinhaber oder Veranstalter oder seinem Beauftragten bekannten glaubwürdigen Person – ausgeräumt werden können. Für das Vorliegen eines „Zweifelsfalls“ kommt es auf das äußere Erscheinungsbild der minderjährigen Person an. Dabei stellt die Rechtsprechung in erster Linie auf körperliche Merkmale, wie z. B. kindliche Gesichtszüge, ab; unerheblich ist demgegenüber die Kleidung, wie z. B. das Tragen einer Lederjacke.

Die Vorschriften dieser Bestimmung konkretisieren und verschärfen nur, was nach § 11 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ohnehin allgemein gilt: Auch wer irrtümlich annimmt, Kinder oder Jugendliche, die die jeweils maßgebliche Altersgrenze nicht erreicht haben, dürften sich in der Gaststätte aufhalten, an der Veranstaltung teilnehmen oder Wein oder Bier serviert bekommen, weil sie von einer personensorgerechtigten Person begleitet sind oder weil sie selbst schon verheiratet sind (§ 1 Abs. 5), und sich bei verbleibenden Zweifeln nicht darüber vergewissert, ob das wirklich stimmt, kann wegen Fahrlässigkeit nach § 28 Abs. 1 bis 3 JuSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

Praktische Schwierigkeiten der Zweifelsfall-Alterskontrolle können sich bei Internetangeboten ergeben, wie z. B. Online-Alkohol- oder Tabakversand auf Bestellung (siehe §§ 9, 10), öffentliche Gewinnspiele (§ 6 Abs. 2 JuSchG). Finden hier die genannten Jugendschutzbeschränkungen Anwendung, so muss der Anbieter dennoch durch technische oder organisatorische Maßnahmen entweder das Vorliegen eines Zweifelsfalls ausschließen oder Alterskontrollen bei den Internetnutzern durchführen.

§ 3

Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkenn-

zeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

Erläuterungen:

In Absatz 1 geht es um den bekannten Aushang der einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in den davon betroffenen Betrieben. Bei Kinos genügt ein solcher Aushang nicht: Bei jedem einzelnen Film ist ein besonderer, ebenfalls gut sichtbarer und deutlich auf diesen Film hinweisender Aushang notwendig, der auf die jeweilige Alterseinstufung hinweist. Gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber im Interesse der rechtzeitigen Kundenorientierung notwendig ist ein entsprechender Hinweis auch in der Kinowerbung.

Auf einige häufig vorkommende Beispiele für die inhaltlichen Anforderungen der Bekanntmachungspflicht ist hinzuweisen:

- Gaststätten: bekannt zu machen ist der Inhalt folgender Vorschriften: §§ 4, 5, 9 und 10, ggf. 11 und 14 bzw. 6 und 13;
- Lebensmittel- und Getränkeläden bzw. Kioske mit Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1;
- Diskotheken und andere Betriebe mit Tanzveranstaltungen: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 5, 4, 9 und 10, ggf. 11 und 14 bzw. 6 und 13;
- Kinos und andere Veranstaltungen öffentlicher Filmvorführungen: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 11, 14, 9 und 10 (§§ 9 und 10 auch für Vorräume, ggf. auch §§ 6 und 13). Für die nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen ist auch § 3 Abs. 2 zu beachten;
- Videotheken und andere Betriebe, in denen bespielte Videokassetten verkauft oder vermietet werden: bekannt zu machen ist der Inhalt von §§ 12, 14 (dabei ist auch § 3 Abs. 2 zu beachten);
- Spielhallen: bekannt zu machen ist der Inhalt von § 6 Abs. 1; ggf. auch §§ 9, 10.

Auch Absatz 2 ist inhaltlich unverändert in das neue Recht übernommen. An die Seite der Alterseinstufung durch die FSK ist nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung durch die obersten Landesbehörden nunmehr eine Alterseinstufung durch die USK (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) und durch die Automaten-Selbstkontrolle getreten. Bei altersgekennzeichneten Filmen (§ 11 JuSchG) und

Film- und Spielprogrammen (§ 12 Abs. 1 JuSchG) darf nach Satz 1 nur der aus § 14 Abs. 2 JuSchG ersichtliche Wortlaut (z. B. „Freigegeben ab 12 Jahren“) verwendet werden. Das bußgeldbewehrte Gebot der kennzeichnungskonformen Bekanntmachung soll vor allem ausschließen, dass die Freigabe oder Nichtfreigabe eines Films oder einer Videokassette durch reißerische Ankündigungen zu Werbezwecken missbraucht wird, etwa mit der Wortwahl „Strengstes Jugendverbot“ oder „Unter 16 Jahren verboten“. Hinsichtlich der Anbringung von Kennzeichen auf Bildträgern siehe § 12 Abs. 2 JuSchG. Satz 2 sieht eine Hinweispflicht der Anbieter vor, zumeist also der Verleiher von Kinospielefilmen. Bei Bildträgern ist der Inhaber der Nutzungsrechte verpflichtet, auf die Alterseinstufung durch das entsprechende Kennzeichen (§ 12 Abs. 2 JuSchG) hinzuweisen. Satz 3 enthält eine inhaltliche Beschränkung der Ankündigung und Werbung für gekennzeichnete Filme sowie Film- und Spielprogramme (insbesondere Videokassetten, DVDs und Spiele-CD-ROMs). Unter Bußgeldandrohung (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) verboten ist der Hinweis auf jugendbeeinträchtigende Inhalte, der sowohl unmittelbar (z. B. „Schwer jugendgefährdend!“) wie auch mittels Umschreibungen („Brutalität ohne Grenzen“, „Verbotene Sexspiele“, „Sex ohne Tabus“) vorstellbar ist.

Abschnitt 2

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Erläuterungen:

In diesem Abschnitt sind die Vorschriften zusammengefasst, die von Veranstaltern und Gewerbetreibenden, aber auch von den zuständigen Jugendbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Polizei zu beachten sind, wenn Kinder und Jugendliche sich in der Öffentlichkeit, also an allgemein zugänglichen Orten und Plätzen, aufhalten. Im Abschnitt 3, Jugendschutz im Bereich der Medien, finden sich wegen des übergeordneten Sachzusammenhangs auch Vorschriften, die den Jugendschutz in der Öffentlichkeit betreffen. Die Überschrift „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“ ist also nicht im ausschließenden Sinne zu verstehen.

Adressaten der Verbote

Die Verbote richten sich nicht gegen die Kinder und Jugendlichen, sondern gegen die jeweils verantwortlichen Personen, die in der Lage sind, den Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Betätigung zu gestatten oder zu verbieten. Ein Verstoß ist nur eine Ordnungswidrigkeit, wenn er von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden begangen wird, die z.B. entgegen den Vorschriften Kindern oder Jugendlichen den Aufenthalt oder die Teilnahme gestatten (§ 28 Abs. 1 JuSchG), oder, wenn erwachsene Personen (auch die Eltern!) ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG). Bei Ordnungswidrigkeiten der Veranstalter und Gewerbetreibenden ist auch Fahrlässigkeit zu ahnden, bei anderen erwachsenen Personen nur vorsätzliches Handeln oder Unterlassen.

§ 4

Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift sucht einen schwierigen Kompromiss zwischen zwei Zielen: Kinder und Jugendliche sollen sich nicht ohne Anlass in Gastwirtschaften aufhalten, auf der anderen Seite sollen auch sie, wenn die Situation es erfordert, eine Gaststätte aufsuchen dürfen.

Inhalt der Vorschrift:

1. Noch nicht 16-Jährigen, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, darf der Aufenthalt in Gaststätten nur für die Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks (nur nichtalkoholische Getränke, § 9 JuSchG) und nicht in einer Sperrzeit von 23 Uhr bis 5 Uhr gestattet werden (Abs. 1 Satz 1). Sie dürfen also auch nicht Getränk nach Getränk bestellen, um die Zeit dort auszudehnen.
2. Für 16- und 17-Jährige, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, ist nur eine Sperrzeit von 24 Uhr bis 5 Uhr zu beachten (Abs. 1 Satz 2).
3. Gänzlich verboten ist es, den Aufenthalt von noch nicht 18-Jährigen in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben zu gestatten (Abs. 3). Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, selbst wenn sie von den Personensorgeberechtigten begleitet sind.

Ausnahmen (nur von 1. und 2.):

Die Beschränkungen entfallen

- a) wenn die Gaststätte auf Reisen aufgesucht wird, dazu gehören auch etwa notwendige Wartezeiten auf Zug oder Regionalbus bei Fahrschülern; auch Fahrradtouren und Wanderungen sind Reisen im Sinne dieser Vorschrift – dabei sind Kinder und Jugendliche nicht nur auf eine Übernachtungsgelegenheit, sondern witterungsbedingt gelegentlich auch auf die Möglichkeit eines längeren Gaststättenbesuchs angewiesen,
- b) wenn der Gaststättenbesuch im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder

- c) soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde weitere Ausnahmen genehmigt hat (Abs. 4).

Seit 1. April 2003 neu in Kraft ist die Ausnahmemöglichkeit nach Abs. 4, die es bisher nur bei Tanzveranstaltungen gab. Von ihr sollte Gebrauch gemacht werden, wenn ein Bedarf an für Jugendliche geeigneten Aufenthaltsorten besteht und die Gaststätte so geführt wird, dass sie dafür geeignet ist.

Gaststätten

Gaststätten sind alle Betriebe des Gaststättengewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Pensionen und Hotels, auch wenn ein besonderes Angebot für den Besuch im Vordergrund steht, wie bei Diskotheken (bei denen daneben § 5 zu beachten ist) oder Internetcafés. Als Gaststätte ist jeder Betrieb des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes anzusehen. Das Gaststättengesetz des Bundes gilt bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Landesgesetzes.

§ 1 des Gaststättengesetzes des Bundes bestimmt dazu:

„(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe

von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.“

Nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes bedarf jedoch keiner Gaststättenerlaubnis, „wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht“.

Nicht Gaststätten

Nicht Gaststätten im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind deshalb z. B. Milchbars, Stehcafés oder Bäckereien und Metzgereien mit Stehtischen zum Verzehr der dort angebotenen Speisen. Einrichtungen, die nicht gewerblich – nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung – geführt werden, sind ebenfalls keine Gaststätten, auch wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben ihren Nutzern Verköstigung und Getränke anbieten.

Internetcafés

sind erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe, wenn sie gewerblich geführt sind und dort auch Speisen oder Getränke zum Verzehr ausgegeben werden (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 6 und 7 JuSchG). Wenn eine angemessene Aufsicht vorhanden ist, die Mädchen und Jungen in das Medium einführt und verhindert, dass sie exzessiv die jugendbeein-

trächtigenden oder jugendgefährdenden Spiele und sonstigen Angebote im Internet aufrufen, sollten sie jedoch auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 4 erhalten können. Es ist wünschenswert, dass Mädchen und Jungen auch im Umgang mit dem Internet Medienkompetenz erwerben, jedoch wird dieses Ziel nicht erreicht, wenn man sie ohne Aufsicht und Anleitung dem Faszinosum dieses Mediums und den damit verbundenen Gefährdungen aussetzt.

„Raucherclubs“

In Reaktion auf Länderregelungen zum Verbot des Rauchens in Gaststätten sind in einigen Bundesländern sogenannte „Raucherclubs“ entstanden, welche lediglich Kunden Zugang gewähren, die sich als Mitglied anmelden bzw. eintragen. Dies ändert nichts an der Anwendbarkeit der Bestimmungen des JuSchG einschließlich des § 4. Denn auch Raucherclubs bleiben bestimmten Personengruppen zugänglich und sind damit Gaststätten im Sinne der Norm.

Wichtig: Die zuständige Behörde für den Jugendschutz in der Öffentlichkeit soll nicht nur Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn ein Gaststättenbetrieb im Einzelfall einen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen günstigen, vielleicht sogar sie fördernden Charakter hat, sie soll auch einschränkende Anordnungen für den Besuch von Kindern und Jugendlichen treffen, wenn diese notwendig sind, um einer Gefahr für deren körperliches, geistiges oder seelisches Wohl zu begegnen. Rechtsgrundlage ist § 7 JuSchG (siehe die

dortigen Erläuterungen). Entsprechend haben die Verwaltungsgerichte schon mehrfach entschieden, dass als (gaststättenrechtliche) Auflage die Veranstaltung und Bewerbung sogenannter „Flatrate“-Partys verboten werden kann. Bei derartigen Veranstaltern können Kunden für einen geringen Pauschalbetrag unbegrenzt alkoholhaltige Getränke konsumieren, was insbesondere bei Jugendlichen erhebliche Gefährdungen mit sich bringen kann.

§ 5

Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Erläuterungen:

Auch hier handelt es sich wie in § 4 JuSchG um einen Kompromiss zwischen zwei Zielen. Es wäre ein unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht erforderlicher Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern, wollte man junge Menschen von Tanzveranstaltungen ausschließen, wenn sie im Einverständnis mit Mutter oder Vater und in Begleitung einer von diesen beauftragten erwachsenen Person teilnehmen. Auch ist es pädagogisch richtig, sie zu Veranstaltungen geeigneter Träger zuzulassen. Auf der anderen Seite muss eine Altersgrenze gezogen werden, wenn es um Angebote in Diskotheken und anderen gewerblichen Einrichtungen geht.

Inhalt der Vorschrift:

1. Noch nicht 16-jährige Kinder und Jugendliche, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht teilnehmen.

Ausnahme von 1.: Wenn die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder wenn sie der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, entfällt das Verbot der Teilnahme von noch nicht 16-jährigen unter der Voraussetzung, dass Kinder nur bis 22 Uhr und Jugendliche nur bis 24 Uhr teilnehmen.

2. Jugendliche ab 16 Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr teilnehmen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen (Abs. 3).

Öffentliche Tanzveranstaltungen

sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z.B. Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Wird bei passender Musik in der Öffentlichkeit spontan getanzt, ohne dass dies vom Veranstalter vorgesehen ist oder er dazu animiert, z.B. bei Volksfesten, Straßenfesten oder zu Fastnacht, so wird die Veranstaltung dadurch nicht zur Tanzveranstaltung.

Nicht öffentliche Tanzveranstaltungen,

auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur Tanzabende in Privatwohnungen, sondern auch in Tanzschulen oder bei Familienfeiern in Gaststätten und alle Veranstaltungen, die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden, bei denen die Teilnehmer zueinander in persönlicher Beziehung stehen.

Der künstlerischen Betätigung

dienen z.B. Ballettaufführungen unter aktiver Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen (jedoch sind u. U. auch Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten). Der Brauchtumspflege dienen z.B. Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht oder zur Pflege des Volkstanzes.

Zu den möglichen Ausnahmen

vergleiche die abschließende Anmerkung zu § 4 JuSchG, die sinngemäß auch hier zu beachten ist.

Alterskontrolle in Diskotheken

Der Umfang der einem Betreiber einer Diskothek obliegenden Pflicht zur Alterskontrolle von Minderjährigen im Hinblick auf das jugendschutzrechtliche Anwesenheitsverbot richtet sich nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip, insbesondere nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Dabei sind nach der Rechtsprechung auch die konkreten Einzelfallumstände wie die Größe der Diskothek und der zu erwartende „Besucheransturm“ zu berücksichtigen. Eine Ausweiskontrolle am Eingang der Diskothek stellt eine effektive Möglichkeit dar, um Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich am Betreten der Diskothek zu hindern. Ihr Unterlassen verwirklicht im Falle eines dadurch bewirkten Verstoßes nach Rechtsprechung der Amtsgerichte den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 6 und kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Erläuterungen:

Die Vorschrift entspricht wörtlich der Vorgängerregelung des § 8 Abs. 1 und 2 JÖSchG. Die vormaligen Absätze 3 bis 5 JÖSchG betrafen den Jugendschutz im Bereich der Medien, die entsprechenden neuen Regelungen finden sich daher in § 13 JuSchG.

Inhalt der Vorschrift:

1. In öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen darf der Betreiber die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestatten (Abs. 1); es kommt dabei nicht darauf an, ob sie mitspielen.
2. An Gewinnspielen dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen (Abs. 2). Ausnahme von 2.: Gewinnspiele mit Warengewinnen von geringem Wert auf Volksfesten, Jahrmärkten o.Ä.

Neben diesen Bestimmungen gelten für Glücksspiele vor allem die wesentlich weiter gehenden Beschränkungen nach §§ 284 ff. StGB sowie nach den Länderregelungen des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) und des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Zudem sind die gewerberechtlichen Beschränkungen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33i GewO), Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO) und Geschicklichkeitsspiele

mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO) einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Spielverordnung zu beachten.

Spielhallen und ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume

Eine Spielhalle ist ein Betrieb, in dem ausschließlich oder überwiegend Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit oder Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind, oder ein ähnliches Unternehmen, wenn es, auch wenn keine Spielautomaten aufgestellt sind, überwiegend der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit dient (§ 33i der Gewerbeordnung). Weil hier – anders als in der Gewerbeordnung – ausdrücklich auch „ähnliche dem Spielbetrieb dienende Räume“ einbezogen sind, sind auch nicht gewerbliche spielhallenähnliche Angebote erfasst. In diesen Räumen muss der Betreiber Jugendlichen nicht nur das Spielen, sondern auch jede Anwesenheit untersagen, auch wenn die Spielsoftware für angebotene Bildschirm-Unterhaltungsspiele eine Jugendfreigabe hat.

Spiel-Netzwerke, LAN-Partys

Computer können als Bildschirm-Spielgeräte und ihr Aufstellungsraum als ähnlicher, dem Spielbetrieb dienender Raum anzusehen sein, wenn durch ein eigenes Netzwerk überwiegend mit Spielen programmierte Software zugänglich gemacht wird oder wenn ihre Bereitstellung mit einem Angebot von Bildträgern (CD-ROM, DVD) mit programmierten Spielen verbunden wird. Entscheidend ist, ob der dadurch geförderte Spielbetrieb das Angebot prägt. Auch durch die Veranstaltung von öffentlichen LAN-Partys (Zusammenspiel mehrerer Personen in einem lokalen Netzwerk,

Local-Area-Network) können Räume zu „ähnlichen, dem Spielbetrieb dienenden Räumen“ im Sinne dieser Vorschrift werden, wenn sie dadurch einen spielhallenähnlichen Charakter bekommen. Computer als solche sind jedoch keine Unterhaltungsspielgeräte, nur weil sie wie andere Bildschirmgeräte (z. B. Handys) auch zum Spielen genutzt werden können.

Internetcafés

In Internetcafés sind Computer als Terminals aufgestellt, die online zum Internet geschaltet sind, sodass neben anderen auch die zahlreichen Angebote von Spielen aus dem Internet erreichbar sind (zu Internetcafés vergl. auch Anmerkungen zu §§ 4 und 7 JuSchG). Einrichtungen mit Terminals, die Spiele offline vom Festspeicher oder über ein eigenes Netzwerk zugänglich machen, sind keine Internetcafés, auch wenn sie sich fälschlich so bezeichnen. Sie können als Spielhallen anzusehen sein, auch wenn eine Onlineschaltung daneben möglich ist, aber ihre Nutzung ersichtlich überwiegend zu dem Zweck erfolgt, die im Internet angebotenen Spiele zugänglich zu machen. Entscheidend ist auch hier, ob der Spielbetrieb das Angebot prägt.

Diese Auffassung wurde mittlerweile durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Danach ist im Einzelnen wie folgt zu differenzieren: Stellt ein Gewerbetreibender in seinen Räumen Computer auf, die sowohl zu Spielzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt werden können, so liegt eine Spielhalle vor, wenn der Schwerpunkt des Betriebs in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt. Für die Bestimmung der überwiegenden Nutzung der Compu-

ter zu Spielzwecken sind als maßgebliche Anhaltspunkte insbesondere deren Programmierung und die Ausstattung der Räumlichkeiten, aber auch die Selbstdarstellung des Unternehmens nach außen und die von dem Unternehmer betriebene Werbung, kurz: sein Betriebskonzept, ausschlaggebend.

Gewinnspiele in der Öffentlichkeit

sind alle Spiele, die die Teilnahme für eine unbestimmte Vielzahl von Personen ermöglichen und im Erfolgsfall eine Gewinnausschüttung vorsehen, wobei unerheblich ist, ob der Gewinn in Geld, Waren oder Dienstleistungen besteht. Nach ganz herrschender Meinung findet die Vorschrift auch auf Gewinnspiele im Rundfunk und im Internet Anwendung und ist neben § 8a Rundfunkstaatsvertrag (in der Fassung des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrages) zu beachten. Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind daher deutliche Hinweise auf den Teilnahmeausschluss Minderjähriger zu geben, um einen „Zweifelsfall“ nach § 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG auszuschließen und auf eine Alterskontrolle in jedem Einzelfall verzichten zu können.

Ausnahmen für Volksfeste, Jahrmärkte

Hier geht es um regelmäßig oder aus besonderem Anlass stattfindende zeitlich begrenzte Feste, nicht nur um große Jahresfeste, auch Nachbarschafts- und Ortsteilfeste fallen darunter, auch die Kirmes, Kirchweih oder Kerb, und auch andere, bei denen Buden und Fahrgeschäfte aufgestellt werden. Nicht darunter fallen dauerhafte Einrichtungen wie Freizeit- und Vergnügungsparks.

Bei Gewinnspielen mit Warengewinnen von geringem Wert geht es darum, dass Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den dort üblichen, erlaubnisfreien Preisspielen und Auslosungen nicht verwehrt werden soll. Für solche Spiele gilt nach Ziff. 3 bis 5 der Anlage zu § 5a der Spielverordnung eine Begrenzung des Höchstgewinnes auf 60 € (Einkaufswert der ausgespielten Ware). Die Ausnahme für geringwertige Warengewinne gilt allerdings nur für Spiele auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 7

Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Erläuterungen:

Gaststätten, Tanzveranstaltungen und Spielhallen sind nicht die einzigen öffentlichen Veranstaltungen und Betriebe, in denen Kinder und Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Doch lassen

sich mögliche andere Gefährdungen nicht leicht typisieren. Deswegen ist hier der nach Landesrecht zuständigen Behörde (oft dem Jugendamt) die Ermächtigung gegeben, für bestimmte zu bezeichnende Veranstaltungen oder Betriebe entsprechende Regelungen für die Teilnahme oder den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Die Möglichkeit von Alters- und Zeitbegrenzungen ist im Gesetz besonders hervorgehoben, doch kann auch jede Auflage oder Maßnahme in Betracht gezogen werden, soweit sie die Möglichkeit einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend mindert und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dazu gehört auch die Anordnung, dass Kinder und Jugendliche, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht haben, nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen anwesend sein dürfen.

Hinzugekommen ist durch das neue Recht die Möglichkeit nach Satz 2, auch andere Auflagen als Alters- und Zeitbegrenzungen zu machen. Hierzu kann etwa das Verbot des kostenlosen Alkoholausschanks zählen oder die Auflage der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Jugendbetreuern während einer Veranstaltung.

Reichen Auflagen aus, um eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hinreichend zu mindern, ist nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von einem weiterreichenden Verbot abzusehen.

Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl

Die Schwelle für eine behördliche Anordnung nach dieser Vorschrift ist nicht so hoch wie in § 8 JuSchG, der „eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen zur Voraussetzung hat. Sie ist auch nicht so hoch wie in § 18 Abs. 1 JuSchG, der die Eignung eines Mediums voraussetzt, „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (Jugendgefährdung). Sie entspricht der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ in § 14 Abs. 1 JuSchG, also der Gefahr, dass „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beeinträchtigt wird. Anders als in § 8 JuSchG handelt es sich nicht um einen konkreten, sondern um einen abstrakten Gefährdungstatbestand. Entsprechende Anordnungen setzen also nicht voraus, dass Kinder oder Jugendliche schon anwesend waren, es reicht aus, dass sie anwesend sein könnten und eine Beeinträchtigung ihres Wohls eine ernsthaft in Rechnung zu stellende Möglichkeit wäre.

Gefährdungen in diesem Sinne lassen sich nicht typisierend aufzählen. Der Wandel der Zeiten und Jugendmoden bringt immer neue Arten von Gefährdungen mit sich. Insbesondere nehmen die Gefährdungen zu, die durch den Umgang mit den neuen Medien hervorgerufen werden. So können LAN-Partys (vernetztes Spielen auf mehreren zusammengeschalteten Bild-

schirmgeräten, siehe oben zu § 6) zu Veranstaltungen werden, die das Wohl junger Menschen gefährden, insbesondere wenn die angebotenen Spielprogramme nicht für Kinder und Jugendliche der anwesenden Altersgruppen nach §§ 12 bis 14 JuSchG freigegeben oder sogar jugendgefährdend im Sinne von § 15 JuSchG sind. Dies gilt natürlich auch, wenn über entsprechende Terminals der Zugang zum Internet freigeschaltet ist und Kindern und Jugendlichen das unbeschränkte und unbeaufsichtigte Surfen und Spielen gestattet wird, sodass auch Internetcafés ohne Aufsicht zum jugendgefährdenden Ort werden können. Hier kommt es stets auf die Beurteilung im Einzelfall an und auf die Beobachtung des Milieus, das sich entwickelt hat (zu Internetcafés vergl. auch Erläuterungen zu §§ 5 u. 6 JuSchG).

§ 8

Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist von § 1 JÖSchG übernommen.

Unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl

Hier ist Voraussetzung für das behördliche Eingreifen, dass eine „unmittelbare“, also konkret bevorstehende „Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl“ eines Kindes oder einer jugendlichen Person droht. Dies entspricht den Worten „dringende Gefahr für das Wohl“ im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Nach strenger Systematik passt diese Vorschrift eigentlich nicht in den Abschnitt „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“. Hier geht es um einen oder mehrere konkrete junge Menschen, dem aufgrund der jeweils angetroffenen Umstände Gefahr droht, nicht um die Abwendung eines abstrakten Gefährdungstatbestandes. In diesem Falle ist nicht entscheidend, ob der Ort, an dem die unmittelbare Gefahr droht, öffentlich zugänglich ist oder nicht. Deswegen ist auch die Beachtung der Vorschriften über „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ im Kinder- und Jugendhilferecht gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) unbedingt erforderlich.

Der Platzverweis nach Satz 2 Nr. 1

Die gefährdeten jungen Menschen einfach zum Verlassen des Ortes anzuhalten, ist gewiss die nächstliegende, dem polizei-

lichen Handeln vertraute Maßnahme. Eine Beschränkung darauf ist zulässig, wenn die gegenwärtige Gefahr so behoben werden kann und nicht zu erwarten steht, dass die Hinweggewiesenen aus den gleichen Motiven, aus denen sie vielleicht hier den Reiz der Gefährdung gesucht haben, diese nun woanders suchen. Dies gilt besonders für Gefährdungen im Alkohol-, Rauschgift- und Prostitutionsmilieu. Aber auch Kinder, deren Zuhause mehr oder weniger die Straße ist, darf man nicht einfach nur hinwegweisen. Der „Platzverweis“ kommt also nur in Betracht, wenn die Gefährdung sich ausschließlich aus der Gefährlichkeit des Ortes ergibt, nicht aus dem Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

Die Zuführung zu einem Erziehungsberechtigten nach Satz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz

Erziehungsberechtigter im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist „der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“.

Eine erziehungsbeauftragte Person im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG ist also nicht erziehungsberechtigt. Auch § 42 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VIII geht davon aus, dass bei dringender Gefahr für das Wohl des jungen Menschen die Übergabe an den Erziehungsberechtigten die an erster Stelle in Erwägung zu ziehende Alternative ist, wenn sie ohne Gefährdung des jungen Menschen möglich ist. Allerdings ist in jedem Fall zu hören, was dieser dazu sagt. Wenn er bittet, davon Abstand zu nehmen

und lieber im Wege der Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einem Heim oder einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden will, so muss diesem Wunsch entsprochen werden (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die einfache Bitte reicht hierbei aus, sie muss nicht begründet sein. Ein Personensorge- oder Erziehungsberechtigter ist lediglich unverzüglich zu unterrichten, und nur wenn er widerspricht, ist ihm entweder das Kind oder der Jugendliche wieder zuzuführen oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die zu treffenden Maßnahmen zu beantragen. Aber auch ohne ausdrückliche Bitte ist die Inobhutnahme anzuordnen, wenn sie notwendig ist, um der Gefährdung zu begegnen.

Die Inobhutnahme durch das Jugendamt nach Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz

Die Inobhutnahme ist stets dann, aber nicht nur dann angebracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind und eine Unterbringung notwendig ist. Denn die Frage, ob die Gefahr für das Kind besser durch Inobhutnahme abgewendet wird, ist bei dringender Gefahr stets zu prüfen, also auch, wenn die Erziehungsberechtigten erreichbar sind. Das ergibt sich zwar nicht aus § 8 JuSchG, aber zwingend aus § 42 SGB VIII. Maßgeblich für das Vorliegen einer Gefahr ist allein das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (§ 1666 BGB). Für die evtl. auch zur Nachtzeit notwendig werdende Unterbringung soll jedes Jugendamt einen Bereitschaftsdienst einrichten und eine Liste der für die Unterbringung geeigneten Möglichkeiten verfügbar sein.

Die Unterrichtung des Jugendamts nach Satz 3

Bei unmittelbarer Gefahr ist es oft die Polizei, die eingreift. Nur wenn diese Gefahr dauerhaft beseitigt werden kann, indem die Gefährdeten zum Verlassen des Ortes angehalten werden, kann es damit sein Bewenden haben. Eine Unterrichtung des Jugendamts kann aus zwei ganz unterschiedlichen Gründen notwendig werden:

- a) Die Gefahr liegt in der Gefährlichkeit des Ortes begründet, und es muss angenommen werden, dass an diesem Ort auch künftig Kinder oder Jugendliche gefährdet sein werden. Ein schwieriger Fall im Sinne der gesetzlichen Regelung liegt dabei dann vor, wenn die fortdauernde Gefährlichkeit des Ortes nicht durch einfache polizeiliche Maßnahmen beseitigt werden kann. Dann muss in der Regel auch eine Anordnung nach § 7 JuSchG erwogen werden, sofern eine Gefährdung gerade von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb ausgeht.
- b) Die Gefahr liegt in dem gefahrgeneigten Handeln von Kindern und Jugendlichen begründet. Schwierige Fälle liegen hier stets vor, wenn es sich um Geschehnisse in sozialen Brennpunkten handelt, Alkohol oder Drogen im Spiel sind, Jugendbanden beteiligt sind oder wenn z. B. bei einer Zuführung zu den Eltern Probleme im familiären und häuslichen Umfeld deutlich werden.

§ 9

Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der

Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist zunächst ohne inhaltliche Änderung von § 4 JÖSchG übernommen, später durch Gesetz vom 23.7.2004 (BGBl. I S. 1857) um Absatz 4 erweitert worden.

Inhalt der Vorschrift:

1. Branntweinhaltige Lebensmittel dürfen an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden, auch deren Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
2. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein, Apfelwein oder ähnliche Getränke erhalten und trinken, jedoch keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, und (§ 20 Nr. 2 GastG!) keinesfalls, wenn sie schon erkennbar betrunken sind.

Ausnahme von 2.: Noch nicht 16-jährige Jugendliche (ab 14 Jahren) dürfen in der Öffentlichkeit andere alkoholische Getränke als branntweinhaltige konsumieren, wenn sie von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person begleitet sind. Die Ausnahme gilt nicht für Kinder!

3. Alkoholische Getränke (Branntwein, branntweinhaltige und andere alkoholische Getränke) dürfen in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden.

Da Branntwein und überwiegend branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel generell nicht in Automaten angeboten werden dürfen (§ 20 Nr. 1 GastG), gelten Ausnahmen von 3. nur für andere alkoholische Getränke wie z. B. Wein, Bier.

Automaten mit solchen Getränken dürfen in der Öffentlichkeit aufgestellt werden

- a) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder
 - b) wenn in Gaststätten, Ladengeschäften oder sonst gewerblich genutzten Räumen ständige Aufsicht oder eine technische Vorrichtung sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke entnehmen.
4. Alkoholhaltige Süßgetränke (sog. „Alkopops“) sind mit einem entsprechenden Hinweis auf das Verbot der Abgabe gegenüber Minderjährigen in der vorgeschriebenen Form auf dem Etikett zu versehen.

Branntwein oder branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel

Der im Gesetz verwendete Begriff „Branntwein“ kann zu Missverständnissen führen.

Im früheren Sprachgebrauch wurde unter Branntwein jedes durch Destillation gewonnene hochprozentige alkoholische Getränk verstanden. Eine Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (VO des Rates der EG 1576/89 v. 29.5.1989) hat hierfür den Sammelbegriff „Spirituose“ festgelegt und zugleich als deren Mindestalkoholgehalt 15 Vol.-% bestimmt. Als Branntwein werden nach dieser Verordnung nur die Destillate aus Wein oder Brennwein angesehen. Das seit 1. April 2003 geltende neue Recht wollte insoweit aber erkennbar keine

Änderung herbeiführen, es versteht unter Branntwein weiterhin alle Spirituosen einschließlich des unvergällten Alkohols.

Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen, auch wenn sie im Ergebnis einen geringeren Alkoholgehalt als Wein oder Bier haben (z. B. Rum-Cola, Grog sowie „Alkopops“ nach Abs. 4). Branntweinhaltige Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt (mit mehr als 1 Vol.-% Alkohol) sind z. B. viele Süßspeisen und Eisbecher.

Andere alkoholische Getränke

Andere alkoholische Getränke als Branntwein sind solche, die zwar durch alkoholische Gärung, aber ohne Destillation bereitet werden, Wein, Bier, Apfel- und Obstwein, Sekt, auch Süßweine, soweit sie ohne Zusatz von Spirituosen hergestellt sind.

Abgabe

Abgabe ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Alkoholika im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche Gewalt über alkoholische Getränke erhält. Auch der Versandhandel mit Alkohol (etwa auf Telefon- oder Internetbestellung) unterfällt dem Abgabeverbot. Denn auch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist bei der Zustellung im öffentlichen Raum gegeben.

Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Bier oder Wein u. Ä. aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für private Räume und nicht öffentlich

zugängliche, einem bestimmten Kreis zueinander in Beziehung stehender Personen vorbehaltene Orte, auch wenn zu diesem Personenkreis Kinder und Jugendliche gehören. Der Schutzzweck dieses Abschnitts ist – von Ausnahmen abgesehen – auf die Abwendung von Gefahren für junge Menschen in der Öffentlichkeit begrenzt und belässt es im privaten Raum bei der Elternverantwortung.

Ein Automatenangebot von Bier, Wein und ähnlichen, nicht branntweinhaltenen Getränken ist außerdem in Gaststätten, Ladengeschäften oder anderen gewerblich genutzten Räumen gestattet, soweit dort durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, auch nicht die 16- und 17-Jährigen, denen diese Getränke ausgeschenkt werden dürften. Technische Vorrichtungen sind z.B. Code-Karten für einen bestimmten erwachsenen Mitgliederkreis. An jedermann nur gegen Altersnachweis ausgegebene Code-Karten, die die Erwerber ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnten, reichen nicht.

§ 20 des Gaststättengesetzes (GastG)

§ 20 Nr. 1 GastG bestimmt, dass Branntwein und überwiegend Branntweinhaltiges nicht in Automaten feilgehalten werden dürfen. Die ausdrückliche Nennung nur von § 20 Nr. 1 GastG in § 9 Abs. 3 Satz 3 JuSchG könnte freilich zu dem Missverständnis führen, dass § 20 GastG im Übrigen nicht gilt. Diese Vorschrift enthält jedoch allgemeine Verbote, die nicht nur für das Gaststättengewerbe gelten. Das Jugendschutzgesetz hebt diese allgemeinen Verbote nicht auf, sondern ergänzt sie.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der Möglichkeit, alkoholische Getränke an 16- und 17-Jährige auszugeben, die Bestimmung in § 20 Nr. 2 GastG: Verboten ist, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen. Der Begriff erkennbar Betrunkene ist unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes weit auszulegen, es reicht aus, wenn Rede und Verhalten der jungen Menschen bereits deutlich alkoholgeprägt sind.

Ein Zugänglichmachen von Alkohol gegenüber minderjährigen Personen kann zudem sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben, vor allem, wenn der betreffende Jugendliche aufgrund des ermöglichten Alkoholkonsums zu Schaden kommt. Entsprechend haben die Gerichte mehrfach entschieden, dass Gewerbetreibende, die alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgeben, dann wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar sein können, wenn aufgrund des Alkoholmissbrauchs eine Alkoholintoxikation bei der betreffenden minderjährigen Person eintritt.

Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht von sog. Alkopops wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. 7. 2004 eingeführt. Eine Abweichung von dem Wortlaut „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ ist auch dann nicht zulässig, wenn sich aus einem abweichend formulierten Hinweis sinngemäß der gleiche Erklärungsgehalt ergibt. Die formalen Anforderungen nach Satz 2 sollen die Transparenz und die gute Sichtbarkeit des Hinweises gewährleisten.

§ 10

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist wesentlich verschärft worden. Zum einen gilt seit 1. Januar 2007 das Verbot des Automatenverkaufs von Tabakwaren. Zum anderen wurde durch Art. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes mit Wirkung zum 1. September 2007 das Verbot der Abgabe von Tabakwaren auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erstreckt (vormals galt eine Beschränkung nur bis zur Altersgrenze 16 Jahre). Für die Abgabe über Automaten galt nach Art. 7 des Nichtraucherschutzgesetzes eine Übergangsfrist: Das Abgabeverbot für unter 18-Jährige trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inhalt der Vorschrift:

1. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Minderjährigen nicht gestattet werden, auch dürfen an sie in der Öffentlichkeit Tabakwaren nicht abgegeben werden. Dieses Verbot gilt ohne Ausnahme, auch bei elterlicher Begleitung.
2. Tabakwaren dürfen seit 1. Januar 2007 grundsätzlich nicht mehr in Automaten angeboten werden.

Ausnahmen von 2.: Automaten mit Tabakwaren dürfen aufgestellt werden

- a) an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort, oder
- b) wenn ständige Aufsicht oder eine technische Vorrichtung sicherstellt, dass noch nicht 18-Jährige keine Tabakwaren entnehmen.

Adressaten des Verbots

Bei dieser Vorschrift besteht besondere Veranlassung, auf die Erläuterungen unter der Überschrift des Abschnitts hinzuweisen. Das Verbot richtet sich in erster Linie an Veranstalter und Gewerbetreibende, in deren Verantwortungsbereich sich junge Menschen aufhalten; an andere erwachsene Personen nur, wenn diese veranlassen oder fördern, dass noch minderjährige Mädchen und Jungen in der Öffentlichkeit rauchen (§ 28 Abs. 1 und 4 JuSchG). Ein Veranlassen oder Fördern ist auch die Duldung durch aufsichtspflichtige Personen (z. B. Eltern, Lehrer oder Erzieher). Das Rauchverbot für noch nicht 18-jährige gilt auch in Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Krankenhäusern, auch in dortigen „Raucherzimmern“, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Wer Kinder oder Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen sieht, ist jedoch nicht gehalten, den Erzieher zu spielen und dagegen einzuschreiten. Auch riskieren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht selbst ein Bußgeld, wenn sie in der Öffentlichkeit rauchen.

Tabakwaren

Tabakwaren sind alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind. Dazu gehört also auch der Kau- und der Schnupftabak. Sie dürfen an noch nicht 18-jährige nicht abgegeben werden.

Abgabe

Abgabe ist jede Form der Hingabe bzw. Verabreichung an Minderjährige. Auch Besorgung von Zigaretten im Auftrag von Erwachsenen ist erfasst. Maßgeblich ist, ob eine minderjährige Person die tatsächliche

Gewalt über Tabakwaren erhält. Auch der Versandhandel mit Tabakwaren (etwa auf Telefon- oder Internetbestellung) unterfällt entgegen vereinzelter unterinstanzlicher Rechtsprechung dem Abgabeverbot. Denn auch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist bei der Zustellung im öffentlichen Raum gegeben.

Erlaubtes Automatenangebot

In öffentlichen, aber für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen Bereichen können Automaten mit Tabakwaren (i. d. R. Zigarettensautomaten) aufgestellt werden. Die Erläuterungen zu § 9 JuSchG finden hier entsprechende Anwendung.

Ein Automatenangebot von Tabakwaren ist außerdem gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorrichtungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen. Die Automaten können auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt sein. Zu den Anforderungen an technische Vorrichtungen vgl. die Erläuterungen zu § 9 JuSchG. Dabei ist besonders zu beachten, dass Code-Karten, die an Erwachsene ausgegeben werden, auch Jüngeren den unbegrenzten Zugang zum Automaten eröffnen könnten und dass insoweit die unbefugte Weitergabe der Code-Karte an Minderjährige nach § 28 Abs. 4 JuSchG geahndet werden kann.

Abschnitt 3

Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1: Trägermedien

Erläuterungen:

In diesem Unterabschnitt sind Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) über den Jugendschutz bei Filmveranstaltungen, bei dem Angebot von Videokassetten und anderen Bildträgern und bei Bildschirm-Unterhaltungsspielen mit den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) zusammengefasst. Diese Regelungen sind entsprechend der Medienentwicklung überarbeitet und um Vorschriften für mit Spielen programmierte Bildträger ergänzt. Die in Verantwortung der obersten Landesjugendbehörden stehende Kennzeichnung und Jugendfreigabe von Filmen und Bildträgern ist durch die Möglichkeit einer Anbieterkennzeichnung erweitert, wenn offensichtlich keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche in Betracht kommt.

§ 11

Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben

worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der alten Fassung in § 6 JÖSchG nicht wesentlich verändert. Hinzugekommen ist vor allem der Absatz 2, der Kindern ab 6 Jahren den Besuch von nur für die nächsthöhere Altersstufe freigegebenen Filmvorführungen erlaubt, wenn sie von Mutter, Vater oder einer sonst personensorgeberechtigten Person (siehe oben zu § 1) begleitet sind.

Inhalt der Vorschrift:

1. An Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche nicht teilnehmen, wenn die Filme keine Jugendfreigabe für ihre Altersgruppe haben und es sich auch nicht um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter als solche gekennzeichnet sind (Abs. 1). Ausnahme: 6- bis 12-Jährige dürfen in Begleitung von Personensorgeberechtigten (nicht Erziehungsbeauftragten) auch teilnehmen, wenn der Film erst ab 12 Jahren freigegeben ist (Abs. 2).
2. Noch nicht 6 Jahre alte Kinder dürfen an Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen (Abs. 3 Nr. 1). Ausnahme: in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten, wenn der Film ohne Altersbeschränkung freigegeben ist.
3. Zeitliche Beschränkungen (Abs. 3 Nr. 2-4):
 - a) Wenn die Vorführungen nach 20 Uhr enden, dürfen 6- bis 13-Jährige nicht teilnehmen,

- b) wenn die Vorführungen nach 22 Uhr enden, dürfen die noch nicht 16-Jährigen nicht teilnehmen, und
- c) wenn die Filmvorführungen nach 24 Uhr enden, dürfen keine Kinder und Jugendlichen teilnehmen. Ausnahme von 3a) bis 3c): Wenn die Kinder oder Jugendlichen von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, müssen die Zeitgrenzen nicht beachtet werden. Ausnahme von 1. bis 3.: Die Beschränkungen gelten nicht für nicht gewerbliche Vorführungen von zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellten Filmen (Abs. 4).
4. Werbefilme und Werbeprogramme mit Tabak- und Alkoholwerbung dürfen bei Kinovorführungen und ähnlichen Veranstaltungen nicht vor 18 Uhr vorgeführt werden (Abs. 5).

Adressaten der Verbote

Die Verbote richten sich an die Veranstalter von öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 14 und 14a JuSchG).

Filme, öffentliche Filmveranstaltungen (Abs. 1)

Filme im Sinne dieser Vorschrift sind alle zur Wiedergabe geeigneten Bewegtbildaufzeichnungen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und von der Art der Wiedergabe (Abs. 4). Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Fiktion oder Wiedergabe realen Geschehens handelt, ob die Wiedergabe audiovisuell oder nur visuell ist und ob die Aufzeichnung auf Filmrolle, auf Schmalfilm oder auf Videokassette oder einem anderen Bildträger erfolgt ist.

Keine Filmveranstaltungen sind öffentliche Übertragungen von Fernsehfilmen oder im Internet abrufbaren filmischen Darstellungen, da es sich dabei nicht um Trägermedien, sondern um Rundfunk bzw. Telemedien handelt (vgl. § 16 JuSchG und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag).

Ausnahme für Kinder in elterlicher Begleitung (Abs. 2)

Gegenüber dem bisherigen Recht neu ist die begrenzte Ausnahmenvorschrift in Absatz 2: Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren dürfen, wenn sie von einem der Eltern (oder vom Vormund) begleitet sind, an Filmveranstaltungen teilnehmen, die sonst nur für Kinder ab zwölf Jahren freigegeben sind. Es handelt sich um die begrenzte Übernahme einer Vorschrift, mit der in Großbritannien („parental guide“) gute Erfahrungen gemacht wurden.

Zeitgrenzen für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (Abs. 3)

Für die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kinoveranstaltungen kommt es nicht nur auf die Freigabe der Filme für deren Altersgruppe an, sondern auf die Tageszeit, zu welcher die Filmveranstaltung stattfindet. An späteren Abendveranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche – nach Altersgruppen differenziert – nur in Begleitung von Erziehungsbeauftragten oder Eltern teilnehmen. Das zeitliche Ende der Veranstaltung ist dafür maßgebend. Kinder unter sechs Jahren müssen bei einer Teilnahme unabhängig von der Veranstaltungszeit stets begleitet sein.

Nicht gewerbliche Filmvorführung (Abs. 4)

Werden Filme, die nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellt sind, bei einer nicht gewerblichen Veranstaltung vorgeführt, findet § 11 JuSchG insgesamt keine Anwendung (Abs. 5 kommt nicht in Betracht, da Werbefilme immer gewerblichen Zwecken dienen). Zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellt sind alle Hobby-, Urlaubs- und Familienvideos, aber auch alle ausschließlich für die Verwendung in Unterricht und Jugendarbeit gewerblich hergestellten Filme. Letztere können aber auch, wenn sie keine Jugendbeeinträchtigung befürchten lassen, vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet und damit zugleich gewerblich verwendet werden, vgl. Erläuterung zu § 14 JuSchG. Nicht gewerbliche Vorführungen können z. B. Vorführungen bei öffentlichen Nachbarschafts-, Vereins- oder Dorffesten sein, wenn ein Unkostenbeitrag erhoben wird, selbst wenn dieser nur die Kosten der Vorführung abdeckt. Schwer jugendgefährdende oder sonst strafbare Filminhalte unterliegen freilich auch bei nicht gewerblicher Vorführung den anderweitigen gesetzlichen Strafverboten.

Tabak- und Alkoholwerbung (Abs. 5)

Auch Werbefilme bedürfen einer Jugendfreigabe, wenn sie vor Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden sollen. Dabei wird jedoch nur geprüft, ob der konkrete Werbefilm eine jugendbeeinträchtigende Wirkung für bestimmte Altersstufen haben kann. Dass Alkohol- und Tabakwerbung bei Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen generell unerwünscht ist, kann bei der Freigabeentscheidung nicht berücksicht-

sichtigt werden. Deswegen ist eine allgemeine Vorschrift eingefügt worden, Werbefilme mit Alkohol- und Tabakwerbung in Filmveranstaltungen nicht vor 18 Uhr zu bringen. Dies gilt auch für Tabak- oder Alkoholwerbung mit nicht filmischen Programmen wie Texten oder Standbildern. Weil Werbefilme nur vor dem Hauptfilm gezeigt werden können – danach würde das Publikum weglaufen –, bedeutet dies in der Praxis, dass Alkohol- und Tabakwerbung nur noch in Vorstellungen möglich ist, in denen der Hauptfilm erst einige Zeit nach 18 Uhr beginnt.

Darüber hinaus gelten unabhängig von der Zeit der Filmvorführung die besonderen inhaltlichen Beschränkungen für Tabakwerbung nach § 22 Abs. 2 Lebensmittelbedarfsgegenstände-Gesetz (LMBG). Danach ist in der Werbung für Tabakerzeugnisse auch bei Filmvorführungen u. a. verboten, allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei. Werbung darf auch nicht dazu geeignet sein, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen. Tabakwerbung darf auch nicht das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen.

Zu den Stichworten:

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.

§ 12

Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.

Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat,

dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist gegenüber der vor dem 1. April 2003 geltenden Fassung wesentlich verändert und an die Medienentwicklung angepasst worden. Insbesondere sind die zahlreichen Spiele auf Datenträgern wie CD-ROMs, DVDs oder Blu-ray Discs den Bildträgern mit Filmen nunmehr rechtlich gleichgestellt.

Inhalt der Vorschrift:

1. Nicht für ihre Altersstufe freigegebene Bildträger (mit Filmen oder Spielen bespielte oder programmierte, zur Weitergabe geeignete Trägermedien) dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden (Abs. 1). Auf dem Bildträger muss ein deutlich sichtbares Zeichen dies kenntlich machen (Abs. 2).
2. Bildträger ohne jede Jugendfreigabe (ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“) dürfen
 - a) auch nicht außerhalb der Öffentlichkeit, Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden (Abs. 3 Nr. 1),
 - b) nicht im Versandhandel, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt werden (Abs. 3 Nr. 2).

Ausnahmen von 1. und 2.:

Die Verbreitung von Bildträgern, die vom

Anbieter mit Info- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind, unterliegt nur den Beschränkungen im Automatenangebot (Abs. 4). Das Gleiche gilt für Bildträger mit Auszügen von Film- und Spielprogrammen (Abs. 5), die im Verbund mit Zeitschriften oder anderen periodischen Druckschriften vertrieben werden, wenn ein Hinweis auf der Druckschrift und auf den Bildträgern deutlich macht, dass diese nach Feststellung durch eine freiwillige Selbstkontrolle keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte haben.

3. Bildträger dürfen nicht in Automaten angeboten werden, die an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sind (Abs. 4).

Ausnahmen von 3.:

- a) bei Aufstellung in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, nicht aber in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen,
- b) wenn nur Bildträger mit einer Jugendfreigabe (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie nur von Kindern und Jugendlichen bedient werden können, für deren Altersstufe die Freigabe erfolgt ist.

Adressaten der Verbote

Die Verbote richten sich an Gewerbetreibende, die Bildträger in der Öffentlichkeit anbieten, überlassen oder sonst zugänglich machen oder Automaten aufstellen (§ 28 Abs. 1 Nr. 15 bis 18 JuSchG) oder die notwendigen Hinweise, z.B. auf die Kennzeichnung, nicht geben (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1 JuSchG). Auch Versandhändler, die Bildträger mit Film- oder Spielprogrammen auf Bestellung im Internet vertreiben, müssen den Anforderun-

gen des § 12 Abs. 1 JuSchG Rechnung tragen. Hierauf haben die obersten Landesjugendbehörden bereits durch Beschluss im Jahr 2005 hingewiesen. Insoweit sind auch fahrlässige Verstöße zu ahnden. Die Verbote verstoßen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 2008 nicht gegen die Gewährleistung des freien Warenverkehrs im EU-Raum (Art. 28 EG).

Andere erwachsene Personen begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

Das Verbot von § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG richtet sich unmittelbar an jeden Erwachsenen, ausgenommen sind jedoch die Personensorgeberechtigten und diejenigen, die im Einverständnis mit diesen handeln (§ 28 Abs. 4 Satz 2). Geahndet wird nur die vorsätzliche Tat.

Bildträger (Abs. 1)

Bildträger im Sinne des Gesetzes sind eine besondere Art von Trägermedien: Videokassetten und Datenträger (CD-ROMs, DVDs, Blu-ray Discs) sind nur Bildträger im Sinne der Vorschrift, wenn sie mit Film- oder Spielprogrammen bespielt sind.

Bildträger müssen zur Weitergabe geeignet sein – von den drei Fallalternativen der Begriffsbestimmung für Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG kommt hier nur die erste in Betracht, insbesondere sind die auf einem Vorführ- oder Spielgerät eingebauten Datenträger keine Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG, auch wenn sie Film- oder Spielprogramme enthalten.

Neben den Videokassetten ist dabei vor allem an kompakte Datenspeicher wie CD-ROM, DVD oder Blu-ray Disc zu denken, aber auch an Speicherchips, wenn man sie für die gewünschte Wiedergabe jeweils einschieben und anschließend wieder entnehmen kann. Der Festspeicher eines Handys z.B. kann nebenbei auch Spiele anbieten – das Handy ist jedoch für ihn dann Vorführ- oder Spielgerät im Sinne von § 1 Abs. 2 JuSchG, der eingebaute Datenspeicher ist zwar Trägermedium, aber nicht zur Weitergabe geeignet und deshalb kein Bildträger.

Bildträger müssen mit Film- oder Spielprogrammen bespielt sein. Zahlreiche auf dem Markt angebotene CD-ROMs oder DVDs enthalten andere Programme. Zunehmend kommen Datenträger auf den Markt, die eine digitale Version von Büchern und Zeitschriften enthalten, CD-ROMs oder DVDs mit Nachschlagewerken, Kunstbüchern oder wissenschaftlicher Literatur, mit Fahrplänen, aber auch mit Softwareprogrammen oder Betriebssystemen für Computer. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Bildträger im Sinne von § 12 JuSchG. Es ist also stets das konkrete Programm des Datenträgers zu prüfen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Bildträger handelt.

Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 2)

Auf die Kennzeichnung der Bildträger ist durch deutlich sichtbares Zeichen hinzuweisen. Die Konkretisierung der Hinweispflicht nach Abs. 2 Satz 2 wurde durch das 1. JuSchGÄndG vom 24.6.2008 (BGBl. I S. 1075) eingefügt. Die Vorschrift soll

dadurch bessere Rahmenbedingungen für den Vollzug schaffen, dass die Kennzeichnungen der Bildträger mit Filmen und Spielen nach § 12 Abs. 1 aufgrund ihrer Größe (mindestens 1.200 qmm auf der Frontseite der Hülle links unten und mindestens 250 qmm auf dem Bildträger) dem Verkaufspersonal und auch den Eltern „ins Auge springen“. Die näheren Anforderungen an die Gestaltung werden von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt, in der Praxis also von der federführenden obersten Landesjugendbehörde. Die FSK- und USK-Kennzeichen können eingesehen werden unter: www.fsk.de und www.usk.de.

Zusätzliche Beschränkungen für Bildträger ohne Jugendfreigabe (Abs. 3)

Über die Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 hinaus sind für Bildträger, die für keine Altersstufe von Kindern oder Jugendlichen eine Freigabe erhalten haben, weitere Beschränkungen festgelegt:

- Während Absatz 1 nur das Zugänglichmachen gegenüber Minderjährigen in der Öffentlichkeit beschränkt, verbietet Absatz 3 Nr. 1 dies auch im nicht öffentlichen Bereich.
- In Nr. 2 werden bestimmte Vertriebswege, insbesondere die über Kioske oder durch den Versandhandel, für solche Bildträger zum Schutze der Jugend gänzlich ausgeschlossen. Als Bildträger ohne Jugendfreigabe gelten auch solche Trägermedien, die (nur) durch eine ausländische Jugendschutzinstitution eine Altersfreigabe erhalten haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese im Ausland gesetzlich anerkannt sein mag.

Technische Vorkehrungen an Videoautomaten (Abs. 4)

In gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern gestattet. Es sind dort lediglich die Beschränkungen des Absatzes 1 zu beachten. Auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen oder in den unbeaufsichtigten Zugängen zu den gewerblich oder geschäftlich genutzten Räumen ist ein Automatenangebot von Bildträgern nur gestattet, wenn durch ständige Aufsicht oder technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass sich keine Kinder oder Jugendlichen daran bedienen, für die die Programme nicht freigegeben sind. Eine Vorrichtung, die die Automatenabgabe nur an Inhaber von Code-Karten zulässt, reicht als technische Vorkehrung nicht aus, wenn solche Code-Karten an jedermann nur gegen Altersnachweis abgegeben werden, sodass der Inhaber sie ohne jeden Nachteil an Jugendliche weitergeben könnte.

Die Beschränkung auf Bildträger mit Jugendfreigabe sowie das Erfordernis technischer Vorkehrungen an den Automaten selbst gelten aber nicht für sog. „Ab-18-Videotheken“, wenn bereits der Zugang zu dem Raum, in dem sich die Automaten befinden, aufgrund hinreichender technischer Vorkehrungen lediglich erwachsenen Kunden ermöglicht wird. Denn hier liegt gerade keine Kindern oder Jugendlichen zugängliche öffentliche Verkehrsfläche nach Abs. 4 Nr. 1 vor. An die Kontrolle der Volljährigkeit der zugangsberechtigten Kunden stellt der Bundesgerichtshof allerdings hohe Anforderungen. Zunächst hat die Identifizierung des Erstkunden vor

Aushändigung einer Chipkarte und einer Zugangs-PIN persönlich durch das Personal der Videothek stattzufinden (Face-to-Face-Kontrolle bei Vorlage eines Personaldokuments). Darüber hinaus muss die Authentifizierung des Kunden beim jeweiligen Zugang durch „effektive Barrieren“ den Missbrauch durch minderjährige Personen zuverlässig hindern. Für die Automatenvideothek bedeutet dies jedenfalls die Prüfung der Zugangsdaten (Abgleich von Chipkarte, PIN) und des Daumenabdrucks über ein elektronisches Fingerprint-Verifikationssystem sowie die Videoüberwachung der Räumlichkeiten, in denen sich die Ausgabegeräte befinden. Hinter diesem Schutzniveau zurückbleibende Vorkehrungen erkennt der Bundesgerichtshof hingegen ausdrücklich nicht an.

Anbieterhinweis „Keine jugendbeeinträchtigenden Inhalte“ (Abs. 5)

Mit Zeitschriften, die über neue Angebote an Filmen und Spielen auf Bildträgern informieren, können Bildträger verbunden sein, die ihren Bericht durch Auszüge aus solchen Programmen vervollständigen. Bei diesen Programmauszügen handelt es sich nicht um Info- oder Lehrprogramme, sodass die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG nicht in Betracht kommt, jedoch um ein vergleichbares Bedürfnis für eine Ausnahmeregelung. Absatz 5 schreibt für diese Anbieterkennzeichnung die Einschaltung einer freiwilligen Selbstkontrolle vor: Nicht der Anbieter selbst, sondern eine freiwillige Selbstkontrolle muss festgestellt haben, dass die Auszüge nicht jugendbeeinträchtigend sind, bevor der Anbieter einen entsprechenden Hinweis durch deutlich sichtbares

Zeichen auf der Druckschrift und auf dem Datenträger anbringt. Die Anforderungen an die Gestaltung des Zeichens können entsprechend Absatz 2 von den obersten Landesbehörden durch Anordnung festgelegt werden. Für die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle werden keine weiteren Anforderungen gestellt, doch ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung, dass sie weisungsunabhängig arbeiten muss. Missbraucht der Anbieter die ihm mit Absatz 5 eingeräumte Befugnis, kann sie ihm durch die oberste Landesbehörde entzogen werden.

Zu den Stichworten:

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14.

§ 13

Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter

mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Erläuterungen:

Die Vorschrift übernimmt die vor dem 1. April 2003 in § 8 Abs. 3 JÖSchG getroffene Regelung mit der Maßgabe, dass nunmehr auch die Spielprogramme von Bildschirmspielgeräten der Kennzeichnungspflicht unterliegen, wenn Kindern oder Jugendlichen das Spiel an ihnen erlaubt werden soll. Der Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst jetzt auch die zum unentgeltlichen Spielen aufgestellten Geräte, da die Medienentwicklung zu neuen Gefährdungen geführt hat, die von dem geldlichen Aufwand für diese Unterhaltungsspiele unabhängig sind und eher von der immer perfekteren Wirklichkeitsimulation in den Programmen ausgehen.

Inhalt der Vorschrift:

Bildschirmspielgeräte dürfen nicht an für Kinder und Jugendliche zugänglichen öffentlichen Orten aufgestellt sein (Abs. 2 Nr. 1).

Ausnahmen:

- a) Bei Aufstellung in gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, wenn unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen das Spielen nur an Bildschirmspielgeräten gestattet wird, deren Spielprogramme eine Jugendfreigabe für ihre Altersstufe haben (Abs. 1). Dies gilt nicht in deren unbeaufsichtigten Vorräumen oder Zugängen (Abs. 2 Nr. 2 u. 3).
- b) Wenn alle Spielprogramme mit „Freigegeben ab 6 Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (Abs. 2).

Wenn von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, muss auf den dafür verwendeten Bildschirmspielgeräten ein auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen angebracht sein (Abs. 3).

Adressaten des Verbots

Das Verbot richtet sich an Gewerbetreibende, da diese Kindern oder Jugendlichen das Spielen an Bildschirmspielgeräten nicht gestatten dürfen (§ 28 Abs. 1 Nr. 19 JuSchG), oder Bildschirmspielgeräte ohne den erforderlichen Hinweis auf Kennzeichnung und Jugendfreigabe nicht aufstellen dürfen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1). Schreitet der Gewerbetreibende nicht ein, wenn Kinder und Jugendliche darauf spielen, so kommt dies dem Gestatten gleich. Geahndet werden Vorsatz und Fahrlässigkeit. Andere erwachsene Personen begehen eine Ord-

nungswidrigkeit nur, wenn sie vorsätzlich ein entsprechendes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern (§ 28 Abs. 4 JuSchG).

Bildschirmspielgeräte (Abs. 1)

Bildschirmspielgerät im Sinne dieser Vorschrift ist jedes stationär aufgestellte Bildschirmgerät, das elektronische Spielprogramme zum Spielen auf dem Bildschirm zugänglich macht, wenn die Programme auf dem Gerät selbst gespeichert sind oder über einen lokalen Netzwerkverbund erreicht werden. Laptops, Notebooks und Taschenspielgeräte mit Display gehören ohne besondere Aufstellvorrichtung nicht dazu, auch wenn man sie Kindern oder Jugendlichen zum Spielen überlässt.

Gewerblich, beruflich oder geschäftlich genutzte öffentliche Räume (Abs. 2)

Gewerblich genutzte Räume sind z. B. Ladengeschäfte und Gaststätten, zu den sonstigen beruflich genutzten Räumen gehören auch Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Gemeindezentren, Häuser der offenen Tür, soweit sie öffentlich zugänglich sind. In solchen öffentlichen Räumen dürfen Bildschirmspielgeräte zwar unbeschränkt aufgestellt werden, jedoch muss dort für Kinder und Jugendliche, die nicht von Eltern oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, eine Aufsicht dafür sorgen, dass sie nur für ihre Altersstufe freigegebene Spielprogramme oder Info- bzw. Lehrprogramme nutzen. Anzahl und Art der Aufstellung von Bildschirmspielgeräten und deren überwiegende Spielnutzung können dazu führen, dass die dafür genutzten gewerblichen Räume als spielhallenähn-

liche Einrichtung anzusehen sind, mit der Folge eines umfassenden Anwesenheitsverbots für Jugendliche, vgl. dazu die Erläuterungen zu § 6 JuSchG.

Werden Bildschirmspielgeräte außerhalb dieser Räume öffentlich so aufgestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, dürfen sie nur solche Spielprogramme enthalten, die mit „Freigegeben ab sechs Jahren“ oder mit „Infoprogramm“ bzw. „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

Für Bildschirmspielgeräte gibt es keine Beschränkungen, wenn die Aufstellung im nicht öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt.

Auf die Kennzeichnung hinweisendes Zeichen (Abs. 3)

Ein solches Hinweiszeichen – vergleiche die Erläuterungen zu § 12 JuSchG – ist auch auf Bildschirmspielgeräten anzubringen. Näheres über die Anbringung kann angeordnet werden. Das Zeichen ist auf den Geräten anzubringen, die nach Art der Zugänglichkeit, Aufstellung und Vernetzung dafür bestimmt sind, auch von Kindern oder Jugendlichen zum Spielen benutzt zu werden. Handelt es sich bei den Bildschirmgeräten um Terminals eines lokalen Netzwerks, ist das Zeichen an jedem Terminal anzubringen. Damit wird auch die Möglichkeit gegeben, die Zugänglichkeit zu den gespeicherten Spielen bei den Terminals unterschiedlich zu gestalten, sodass an manchen auch Kinder spielen dürfen, andere jedoch nur älteren Jugendlichen vorbehalten sind. In entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 2

JuSchG muss das Zeichen sowohl für denjenigen, der spielt, wie auch für eine eventuelle Aufsichtsperson deutlich sichtbar angebracht sein. Insoweit gelten auch die Mindestgrößen nach § 12 Abs. 2 S. 2 entsprechend, sodass auf der Frontseite des Bildschirmspielgerätes ein Hinweiszeichen von mindestens 12.000 qmm anzubringen ist.

Zu den Stichworten:

Oberste Landesbehörde, Freiwillige Selbstkontrolle, Jugendfreigabe und Kennzeichnung, Informations-, Instruktions- und Lehrfilme vergleiche die Erläuterungen zu § 14 JuSchG.

§ 14

Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

(5) Die Kennzeichnungen von Filmprogrammen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen und für die dafür bestimmten, inhaltsgleichen Filme. Die Kennzeichnungen von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filmprogramme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der

Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

(7) Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

(8) Enthalten Filme, Bildträger oder Bildschirmspielgeräte neben den zu kennzeichnenden Film- oder Spielprogrammen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen, so sind diese bei der Entscheidung über die Kennzeichnung mit zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Prüfung der Trägermedien auf Freigabe und Kennzeichnung hat nach dieser gesetzlichen Bestimmung in vier – bei Kinofilmen drei – Prüfschritten zu erfolgen, bevor eine Kennzeichnung erteilt werden kann. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Prüfungen zeitlich und inhaltlich voneinander getrennt werden müssen; in der Praxis können die Prüfungsgremien die Fragen oft zusammenfassend stellen und beantworten. Es ist jedoch wichtig, sich die einzelnen Prüffragen in ihrer logischen Reihenfolge zu vergegenwärtigen.

1. Ist das Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen? Als Erstes ist nach § 14 Abs. 3 JuSchG zu prüfen, ob ein Trägermedium (Kinofilm bzw. ein Film- oder Spielprogramm für Bildträger oder für Bildschirmspielgeräte) in der Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 Abs. 2 JuSchG) steht. Ist dies der Fall, wird der Film oder das Programm nicht gekennzeichnet. Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG finden Anwendung.
2. Ist das Medium schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG? Als Nächstes ist zu prüfen, ob ein Trägermedium (Kinofilm bzw. ein Film- oder Spielprogramm für Bildträger oder für Bildschirmspielgeräte) als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG (siehe dort) anzusehen ist. Bei Eignung zu schwerer Jugendgefährdung wird der Film oder das Programm nicht gekennzeichnet. Die Vertriebs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG finden Anwendung.

3. Nur bei Programmen für Bildträger und Bildschirmspielgeräte, nicht bei Kinofilmen:

- a) Besteht wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Trägermedium? Ist dies der Fall, wird nicht gekennzeichnet. Ist dies nicht der Fall, folgt Prüfschritt 3b).
- b) Könnte das Medium in die Liste aufgenommen werden, weil es geeignet ist, die Entwicklung oder Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu gefährden?

Im Prüfschritt 2 wurde nur die schwere Jugendgefährdung im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG geprüft. Programme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte dürfen jedoch auch dann nicht gekennzeichnet werden, wenn sie wegen einer Jugendgefährdung, die nicht als schwer im Sinne des § 15 Abs. 2 anzusehen ist, in die Liste aufgenommen werden könnten. In diesem Fall werden sie nicht gekennzeichnet. Ergibt die Prüfung, dass eine Eignung zur Jugendgefährdung nicht vorliegt, erfolgt eine Kennzeichnung. Das Prüfergebnis ist auch für die Bundesprüfstelle bindend, d. h., dass eine spätere Listenaufnahme dann nicht mehr möglich ist (§ 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG).

Ergibt die Prüfung zu 3a) und/oder 3b) kein eindeutiges Ja oder Nein, weil bei teilweiser Inhaltsgleichheit zweifelhaft bleibt, ob eine Inhaltsgleichheit „im Wesentlichen“ vorliegt, oder weil zweifelhaft bleibt, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen, hat die mit der Prüfung betraute Einrichtung die Sache zur Entscheidung an die Bundesprüfstelle abzugeben. Die Prüfung auf Erteilung eines Kennzeichens kann nur fortgesetzt werden, wenn die Bundesprüf-

stelle bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht vorliegen. Kinofilme (Filme für Filmveranstaltungen) sind von diesem Prüfschritt ausgenommen, weil die bei Filmveranstaltungen erforderliche Eingangskontrolle bereits einen Schutz davor bietet, dass Kinder oder Jugendliche dort jugendgefährdende Filme sehen.

4. Besteht die Möglichkeit einer Entwicklungs- oder Erziehungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen bestimmter Altersgruppen?
- a) Muss mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung sogar von 16 oder 17 Jahre alten Jugendlichen gerechnet werden, wird das neue Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt. Es tritt an die Stelle des bisherigen Kennzeichens „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“.
 - b) Muss mit einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung oder Erziehung von 12- bis 15-jährigen Jugendlichen gerechnet werden, wird eine Jugendfreigabe mit dem Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“ erteilt. Entsprechendes gilt für die Jugendfreigaben ab 12 Jahren und ab 6 Jahren.
 - c) Die Jugendfreigabe „Ohne Altersbeschränkung“ wird mit Rücksicht auf die Elternverantwortung erteilt, denn sie erlaubt Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten, zu den so gekennzeichneten Kinofilmen auch die jüngsten Kinder mitzunehmen oder sie beim Spiel an entsprechenden Bildschirmspielgeräten auch einmal allein zu lassen. Für den Handel mit Bildträgern hat sie wenig praktische Bedeutung. Wie immer bei der Prüfung eines Einzelmediums muss dabei außer

Betracht bleiben, dass der quantitativ überhand nehmende Medienkonsum als solcher gerade für jüngere Kinder problematisch sein mag.

Entwicklungsbeeinträchtigung (Abs. 1), Unterschied zur Jugendgefährdung (§ 18 JuSchG)

Eine Jugendfreigabe von Kinofilmen oder von Film- und Spielprogrammen erfordert die Feststellung, dass der Film oder das Programm nicht geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen der jeweiligen Altersstufe oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (Abs. 1). Eine Kennzeichnung von Film- und Spielprogrammen ist nicht möglich, wenn der Film oder das Programm geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (Abs. 4 Satz 2); bei Kinofilmen gilt dies nur bei möglicher schwerer Gefährdung (Abs. 3).

Die Formulierungen der Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungstatbestände orientieren sich an dem für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzten Entwicklungs- und Erziehungsziel (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und heben deutlich auf die Medienwirkungen ab, die die Entwicklung und Erziehung zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit stören können. Bei einer Abwägung von Beeinträchtigungs- und Gefährdungsmöglichkeit ist zu bedenken, dass jede Gefährdung von Entwicklung oder Erziehung auch eine Beeinträchtigung ist, als Beeinträchtigung aber eine Entwicklungs- oder Erziehungsstörung anzusehen ist, die

nicht so schwer ist, dass sie die Entwicklung oder Erziehung des jungen Menschen zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit gefährden könnte.

Der Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung ist nicht erforderlich, die Eignung des Mediums dazu reicht aus. Es ist auch nicht notwendig, dass alle Kinder und Jugendlichen der in Betracht kommenden Altersstufe oder ihre Mehrheit beeinträchtigt werden könnten – auch die mögliche Wirkung auf bereits gefährdete Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen. Woraus sich eine Entwicklungsbeeinträchtigung im Einzelfall für bestimmte Altersgruppen ergeben kann, lässt sich nicht schematisch festlegen. Denkbar sind übermäßige Ängstigungen gerade jüngerer Kinder, z. B. aufgrund drastischer Gewaltdarstellungen. Auch gewaltbefürwortende oder sonstige sozialetisch desorientierende Tendenzen in Filmen und Computerspielen begründen in der Regel eine Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung. Bei der Abstufung der Altersstufen ist auch die mit zunehmendem Alter wachsende Medienkompetenz und Fähigkeit der Distanzierung von gezeigten Inhalten zu berücksichtigen.

Oberste Landesbehörden und Freiwillige Selbstkontrollen (Abs. 2 und 6)

Verantwortlich für die Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen sind die für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, also die Jugendministerien der Länder (in Stadtstaaten anders bezeichnete Ämter), meist zugleich oberste Landesjugendbehörden für die Kinder- und Jugendhilfe.

Die meisten Aufgaben werden aufgrund einer Ländervereinbarung von dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz als federführender Behörde wahrgenommen.

Seit 1949 arbeiten die obersten Landesbehörden bei der Jugendfreigabe und Kennzeichnung von Kinofilmen mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) zusammen. Zu diesem Zweck wurde von der SPIO die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ins Leben gerufen. Seit 1985, nachdem das Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren auch für Videokassetten und vergleichbare Bildträger eingeführt worden war, wird die FSK gemeinsam von der SPIO und dem Bundesverband Video getragen. Die Übernahme der Prüfergebnisse der FSK auf der Grundlage einer zwischen den obersten Landesbehörden geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern ist nun durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in Abs. 6 abgesichert.

Die zuständigen obersten Landesbehörden haben eine Regelung getroffen, durch die auch die Prüfergebnisse der im Auftrage mehrerer Verbände der Unterhaltungssoftwareindustrie (BIU, G.A.M.E. und BITKOM) arbeitenden Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) übernommen werden. Auch die vor dem 1. April 2003 getroffenen Entscheidungen, die nur unverbindlichen Empfehlungscharakter hatten, gelten als Freigaben und Kennzeichnungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG, soweit sie eine Eignung für Kinder oder Jugendliche feststellen

und nicht in die (vormalige) Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen waren. Für die von der Automaten-Selbstkontrolle für Bildschirmspielgeräte vergebenen Zeichen gilt eine vergleichbare Regelung.

Mitteilung an die Staatsanwaltschaft (Abs. 3 Satz 2)

Hat die Prüfung ergeben, dass das Medium in die Liste jugendgefährdender Medien eingetragen oder ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit einem eingetragenen Trägermedium ist oder dass es als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 JuSchG angesehen werden muss, und sprechen dabei bekannt gewordene Tatsachen dafür, dass ein Verstoß gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG zu erwarten ist, hat die mit der Prüfung beauftragte freiwillige Selbstkontrolle die federführende oberste Landesbehörde zu informieren; diese teilt die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft mit. Zu den Tatsachen, die auf einen Verstoß schließen lassen, gehört vor allem der begründete Verdacht, dass trotz Ablehnung einer Kennzeichnung eine Verbreitung des Mediums weiterhin beabsichtigt wird.

Wesentliche Inhaltsgleichheit (Abs. 4)

Für die Prüfung, ob ganze oder wesentliche Inhaltsgleichheit mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium vorliegt, müssen Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine wenigstens teilweise Inhaltsgleichheit hindeuten, so z. B. eine Übereinstimmung im Titel. Entscheidend sind aber die jeweils jugendgefährdenden Film- oder Spielinhalte, wobei freilich ein inhaltlicher Abgleich mit allen bereits indizierten

Medien unmöglich ist und wird vom Gesetz nicht verlangt.

Übertragung von Kennzeichnungen auf ein anderes Medium (Abs. 5)

Ist ein Bildträger nach Abs. 2 gekennzeichnet, so muss ein inhaltsgleicher Kinofilm nicht mehr eigens geprüft werden. Das Kennzeichen gilt ohne Weiteres auch für ihn. Dies gilt auch, wenn das Spielprogramm eines Bildträgers für Bildschirmspielgeräte verwendet wird. Hingegen kann das Kennzeichen eines Kinofilms (oder eines anderen Films für öffentliche Filmveranstaltungen) nicht ohne Weiteres für einen inhaltsgleichen Bildträger übernommen werden. Beim Kinofilm fehlt der für Bildträger wichtige Prüfschritt 3 (nach der oben dargestellten Systematik), er muss nachgeholt werden. Nur wenn sich daraus keine Hindernisse für seine Kennzeichnung ergeben, ist die Übertragung der Kennzeichnung des Kinofilmes möglich. (Abs. 5)

Anbieterkennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm (Abs. 7)

Die technische Entwicklung auf dem Mediensektor führt dazu, dass immer mehr filmische Darstellungen hergestellt und verbreitet werden, bei denen es sich um einfache Betriebs- und Konstruktionsanleitungen auf Videofilm oder um mit filmischen Darstellungen unterlegte Unterrichtsmaterialien auf CD-ROM oder DVD handelt. Hinzu kommen Lehrprogramme in Form von Computerspielen. Bei vielen dieser Angebote gibt es überhaupt keinen Zweifel, dass von einer Jugendbeeinträchtigung durch ihren Inhalt nicht die Rede sein kann.

Deshalb gibt die Vorschrift des Abs. 7 dem Anbieter das Recht, solche Bildträger durch Anbieterkennzeichnung als Info- oder Lehrprogramm von den Verbreitungsbeschränkungen der § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 3 sowie § 13 JuSchG auszunehmen. Mit der Anbieterkennzeichnung versichert der Anbieter, dass das Programm offensichtlich, also sofort und ohne jeden Zweifel erkennbar, für keine Altersstufe eine Jugendbeeinträchtigung zur Folge haben kann. Es muss sich also um Programme handeln, die bei Prüfung auf Erteilung einer Jugendfreigabe ohne Zweifel mit „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet worden wären. Wird diese Möglichkeit von einem Anbieter missbraucht, kann die oberste Landesbehörde ihn davon ausschließen. Sie kann auch einzelne Genres von Film- oder Spielprogrammen ganz von dieser Möglichkeit ausnehmen, wenn sich herausstellt, dass bei diesen eine eingehendere Prüfung angebracht ist.

Programmtitel oder -zusätze in Text, Bild oder Ton (Abs. 8)

Jugendbeeinträchtigungen können auch von dem Titel, von Programmzusätzen oder von mit dem Programm verbundenen Darstellungen ausgehen, die nicht Bestandteil des Kinofilms oder des Film- oder Spielprogramms sind. Dabei ist nicht nur an den Titel zu denken, sondern auch an jugendgefährdende Standbilder, Texte oder Lieder, die vor oder nach dem Film- oder Spielprogramm oder zwischengeschaltet wiedergegeben werden. Bei der Entscheidung über eine mögliche Jugendfreigabe sind sie mit zu beachten und zu bewerten, obwohl sie für sich genommen kein Bildträgerprogramm sind.

§ 15

Jugendgefährdende Trägermedien

- (1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,

7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- a) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem

Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(4) Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

(5) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(6) Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Erläuterungen:

§ 15 Abs. 1 JuSchG regelt die für schwer jugendgefährdende und indizierte (sowie nach Abs. 3 inhaltsgleiche) Trägermedien geltenden Vertriebs- und Werbebeschränkungen, die im Wesentlichen den Verboten des strafrechtlichen Pornografietatbestandes des § 184 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 StGB entsprechen. Abs. 2 erweitert die Anwendung der Vertriebs- und Werbeverbote auf bestimmte schwer jugendgefährdende Trägermedien, die weitgehend dem Unzulässigkeitskatalog von § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechen.

Inhalt der Vorschrift:

1. Indizierte oder mit diesen inhaltsgleiche Trägermedien: Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien (Indizierung) bekannt

gemacht ist (Abs. 1), oder mit diesen wesentlich inhaltsgleiche Trägermedien (Abs. 3) dürfen nicht

- a) einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht (Abs. 1 Nr. 1) oder an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen oder für sie einsehbaren Ort ausgestellt, vorgeführt oder zugänglich gemacht werden (Abs. 1 Nr. 2) [Verbot des Zugänglichmachens für Kinder oder Jugendliche],
- b) im Versandhandel, in Kiosken oder auf der Straße gehandelt oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln geführt werden (Abs. 1 Nr. 3), sie dürfen auch nicht – ausgenommen in besonderen Ladengeschäften, zu denen Zutritt erst ab 18 Jahren möglich ist und die für Kinder und Jugendliche nicht einsehbar sind – gegen Entgelt ausgeliehen (Abs. 1 Nr. 4) oder im Wege des Versandhandels aus dem Ausland importiert (Abs. 1 Nr. 5) werden [gewerbliche Verbreitungsbeschränkungen],
- c) öffentlich an einem Kindern oder Jugendlichen zugänglichen oder für sie einsehbaren Ort oder durch Medien, die nicht nur für den entsprechenden Handel bestimmt sind, angekündigt, angeboten oder angepriesen werden (Abs. 1 Nr. 6) [Werbeverbote] oder
- d) hergestellt, bezogen, beliefert, vorrätig gehalten oder importiert werden, um sie ganz oder teilweise entgegen 1a) bis 1c) zu verwenden (Abs. 1 Nr. 7) [Verbot von Vorbereitungshandlungen].

2. Schwer jugendgefährdende Trägermedien: Den gleichen Verboten unterliegen Trägermedien, auch wenn sie nicht in die Liste eingetragen sind, wenn sie

- a) einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalte haben (Abs. 2 Nr. 1),
- b) den Krieg verherrlichen (Abs. 2 Nr. 2),
- c) die Aufnahme eines tatsächlichen Geschehnisses menschlichen Leidens oder Sterbens in die Menschenwürde verletzender Weise wiedergeben (Abs. 2 Nr. 3),
- d) besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (Abs. 2 Nr. 3a),
- e) Bilder von noch nicht 18 Jahre alten Mädchen oder Jungen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung enthalten (Abs. 2 Nr. 4) oder
- f) offensichtlich zu schwerer Jugendgefährdung geeignet sind (Abs. 2 Nr. 5).

3. Weitere Werbebeschränkungen:

- a) Die Liste jugendgefährdender Medien darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden (Abs. 4).
- b) In der Werbung darf auch nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme in die Liste anhängig ist oder war, auch nicht zur Aufnahme eines inhaltsgleichen Telemediums (Abs. 5).
- c) Händler sind auf die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 hinzuweisen, wenn sie mit in die Liste aufgenommenen Trägermedien gewerblich beliefert werden (Abs. 6).

Adressaten der Verbote

Die Verbote des Zugänglichmachens in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie der Werbe- und Vorbereitungshandlungen in Absatz 1 Nr. 6 und 7 gelten für jedermann. Die Verbote

von Handelsformen und gewerblichen Vermietungen in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 sowie von geschäftlicher Werbung in den Absätzen 4 und 5 betreffen nach ihrem Inhalt nur das einschlägige Gewerbe. Es handelt sich um Straftaten (§ 27 Abs. 1 JuSchG), fahrlässige Begehung ist nur strafbar, wenn gegen Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 verstoßen wird (§ 27 Abs. 3 JuSchG). Strafbar machen sich auch jugendliche Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften verstoßen.

Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist (Abs. 1 Halbsatz 1)

Es geht dabei nicht nur um die Teile A und B der Liste jugendgefährdender Medien, sondern auch um die schon vor dem Inkrafttreten des JuSchG von der Bundesprüfstelle geführte Liste, also die jugendgefährdenden Medien, die vor dem 1. April 2003 in den Index aufgenommen worden sind. Auch für diese „alte“ Liste richten sich die Rechtsfolgen der Eintragung nach neuem Recht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (§ 24 Abs. 3 JuSchG).

Verbot des Zugänglichmachens für Kinder oder Jugendliche (Absatz 1 Nr. 1 und 2)

Gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 verstößt, wer einem Kind oder Jugendlichen ein Trägermedium überlässt, anbietet oder zugänglich macht. Auch ein fahrlässiges Zugänglichmachen ist strafbar (§ 28 Abs. 3). Gegen Nr. 2 verstößt, wer das Medium so ausstellt oder verwahrt, dass es Kindern und Jugendlichen zugänglich wird (hier ist nur die vorsätzliche Tat strafbar). Zugänglich ist ein Medium nur, wenn von seinem Inhalt Kenntnis genommen werden kann.

Es kommt nicht darauf an, ob Kinder oder Jugendliche tatsächlich zu dem Ort gelangen oder ihn einsehen und ob sie von dem Inhalt des Mediums auf diesem Wege tatsächlich Kenntnis erhalten, die Möglichkeit genügt.

Gewerbliche Verbreitungsbeschränkungen (Absatz 1 Nr. 3 und 4)

Mit dem Verbot des Vertriebs über Kioske oder auf der Straße und dem Versandhandelsverbot entsprechen diese Beschränkungen denen, die auch bei nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten Bildträgern nach § 12 Abs. 3 JuSchG zu beachten sind.

Das vollständige Verbot der Abgabe in Leihbüchereien und Lesezirkeln sowie des gewerblichen entgeltlichen Ausleihens (rechtlich: Vermietung) – nicht jedoch des gewerblichen Verkaufs – in Ladengeschäften, die Kindern oder Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können, geht darüber hinaus. Bildträger werden vielfach in Videotheken angeboten, die nur für über 18-Jährige zugänglich sind und in die auch durch die Schaufensterscheiben kein Einblick von außen möglich ist, damit das Geschäft mit jugendgefährdenden, insbesondere pornografischen Videokassetten und DVDs möglich bleibt.

Ab-18-Automatenvideotheken, die den Zugang wirksam auf erwachsene Kunden beschränken, sind nach dem Bundesgerichtshof als „Ladengeschäft“ zulässig, selbst wenn kein Personal anwesend ist (siehe auch die Erläuterungen zu § 12 Abs. 4 JuSchG).

Verbot der Versandhandel-Einfuhr

(Abs. 1 Nr. 5)

Die Vorschrift gibt den Zollbehörden die Möglichkeit, ihnen vorgelegte Postsendungen mit nach § 18 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 indizierten oder schwer jugendgefährdenden Sendungen, die im Wege des Versandhandels im Ausland abgesandt wurden, anzuhalten. Die Vorschrift entspricht § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Allerdings geht die Rechtsprechung überwiegend davon aus, dass der private (erwachsene) Endverbraucher nicht „Einführer“ im Sinne der Norm sein kann, da insoweit Jugendschutzbestimmungen nicht betroffen sind. Untersagt ist danach nur die Einfuhr zu gewerblichen Zwecken.

Werbeverbote (Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4 und 5)

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 6 enthält Werbeverbote, die die Werbung an öffentlichen Orten oder durch Medienverbreitung betreffen, auch durch Telemedien. Nicht nur der einschlägige Handel, auch Privatpersonen dürfen in der Öffentlichkeit jugendgefährdende Trägermedien nicht anbieten, ankündigen oder anpreisen. Die Vorschrift ist einfach anzuwenden, wenn es um die Werbung für indizierte Trägermedien geht – da diese Medien auf der Liste stehen, ist deutlich, dass es sich um jugendgefährdende Inhalte handelt.

Etwas anderes gilt bei der Werbung für schwer jugendgefährdende Trägermedien, die diesen Beschränkungen unterliegen, ohne indiziert zu sein. Eine Werbung, aus der der jugendgefährdende Charakter eines Mediums nicht ersichtlich ist (sog. gegenstandsneutrale Werbung), ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

zulässig. Ist also die Werbeaussage oder der sonstige Werbeinhalt derart neutral gestaltet, dass für den durchschnittlichen Betrachter gar nicht erkennbar ist, dass für ein schwer jugendgefährdendes (z. B. pornografisches) Produkt geworben wird, liegt keine strafbare Werbung im Sinne der Vorschrift vor.

Die Verbote des Abs. 1 Nr. 6 betreffen nur die auf den Endabnehmer zielende Werbung, nicht das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel. Daneben gibt es Werbeverbote in den Absätzen 4 und 5, die jede geschäftliche Werbung betreffen und vermeiden sollen, dass die Liste jugendgefährdender Medien und das Verfahren bei der Listenaufnahme zu Werbezwecken missbraucht wird. Die Unterschiede zu den Werbeverboten im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sind in den Erläuterungen zu § 6 JMStV dargestellt.

§ 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b, § 184c des Strafgesetzbuches (Abs. 2 Nr. 1)

- § 86 StGB betrifft verfassungsfeindliche oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik gerichtete Propaganda,
- § 130 StGB betrifft rassistische, völkische, nationalistische oder religiöse Volksverhetzung sowie die Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischen Völkermords,
- § 130a StGB betrifft die Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen,

- § 131 StGB betrifft Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Weise,
- § 184 StGB betrifft pornografische Darstellungen,
- § 184a betrifft Gewalt- und Tierpornografie,
- § 184b betrifft Kinderpornografie,
- § 184c betrifft Jugendpornografie.

Trägermedien mit diesen, auch gegen das Strafgesetzbuch verstoßenden, Inhalten dürfen über die Verbote des § 15 hinaus – mit Ausnahme der einfachen Pornografie (§ 184 Abs. 1 StGB) – auch unter Erwachsenen nicht verbreitet werden. Eine ins Einzelne gehende Darlegung dieser Bestimmungen würde den Rahmen dieser Erläuterung sprengen.

Kriegsverherrlichung (Abs. 2 Nr. 2)

Gemeint ist in Abs. 1 Nr. 2 die Verherrlichung des Krieges als solchen, die in allen Darstellungen des Krieges als etwas Herrliches, Heldenhaftes oder einzigartige Möglichkeit für die Erlangung von Ruhm und Auszeichnungen glorifiziert. Bloße positive Akzentuierungen oder das Weglassen von negativen Bildern über Kriegsgräuel stellen aber per se noch kein „Verherrlichen“ dar. Allerdings kann das gezielte Bagatellisieren bzw. Verharmlosen des Krieges ein Indiz für eine Kriegsverherrlichung im Rahmen der stets notwendigen inhaltlichen Gesamtbewertung des Trägermediums sein.

Die Menschenwürde verletzende Wiedergabe des Leidens oder Sterbens

(Abs. 2 Nr. 3)

Der makabre Sensationsreiz, der von einer voyeuristischen Veranschaulichung grau-

samster Unfall- oder Verbrechen szenen oder des langsamen, qualvollen Sterbens todkranker Menschen ausgehen kann, ist in sogenannten Reality-Shows genutzt worden. Das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 trägt den jugendgefährdenden Wirkungen solcher Wiedergaben Rechnung. Es erfasst nicht fiktive oder gespielte Bilder und Texte, sondern die Wiedergabe optischer und/oder akustischer Aufnahmen des realen Geschehens. Auch Realaufnahmen von sogenannten „happy slapping“-Szenen, die in selbst hergestellten Kurzvideos z. B. Gewaltübergriffe gegenüber Mitschüler(innen) schildern, können in Extremfällen unter das Verbot fallen.

Besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt, die das Geschehen beherrschen

(Abs. 2 Nr. 3a)

Die Regelung ist durch das 1. JuSchG ÄndG vom 24.6.2008 (BGBl. I S. 1075) eingefügt worden. Auch wenn sie in erster Linie auf Computerspiele abzielt, erfasst sie alle Arten von Trägermedien einschließlich solcher mit Filminhalten. Von einer besonders realistischen Darstellung wird man insoweit bei Filmen mit menschlichen Akteuren als Gewaltopfer in der Regel ausgehen können, bei Computerspielen hingegen nur, wenn aufgrund technischer Gestaltung von Grafik, Bewegungsabläufen etc. die dargestellte Gewalt derart wirklichkeitsnah anmutet, dass sie von einem wiedergegebenen realen Geschehen nicht offensichtlich unterschieden werden kann. „Grausam“ muss entgegen dem Wortlaut nicht die Darstellung, sondern die gezeigte Gewalt sein, was in der Regel bei der Schilderung besonderer Qualen dargestellter Gewaltopfer der Fall ist.

Die Attribute „reißerisch“ und „selbstzweckhaft“ bringen zum Ausdruck, dass nur außerhalb jeder Dramaturgie stehende Gewaltextesse erfasst werden, die erkennbar allein zur Befriedigung entsprechender voyeuristischer Zuschauer- und Nutzerinteressen in aller Breite dargestellt werden. Darstellung von Gewalt zu Unterhaltungszwecken (z. B. in Kriminalfilmen, Western) begründen hingegen noch keine Selbstzweckhaftigkeit. Die entsprechenden Gewaltdarstellungen müssen zudem „das Geschehen beherrschen“, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht voraussetzt, dass der Anteil der gewalthaltigen Film- und Spielsequenzen das gesamte Trägermedium nach seinem Inhalt prägt und dominiert.

Darstellung von Mädchen oder Jungen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung (Abs. 2 Nr. 4)

Die Vorschrift findet sich fast wortgleich auch in § 4 Nr. 9 JMStV. Sie trägt einem zunehmenden Angebot von Abbildungen Rechnung, die sich unterhalb der Schwelle der Kinderpornografie bewegen, jedoch den Einstieg in kinderpornografische Angebote fördern. Solche Darstellungen gefährden Kinder und Jugendliche, weil sie einen Eindruck der Normalität des sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen vermitteln.

Dabei muss es sich nicht um Abbildungen der Realität handeln, wirklichkeitsnahe virtuelle Darstellungen von Mädchen und Jungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild als noch nicht 18-jährig erscheinen, erfüllen den Tatbestand. Nach der Rechtsprechung sind bei der Bewertung

eines Verbotstoßes auch darstellerische Merkmale, wie zum Beispiel die Bekleidung der minderjährigen Person, die Umgebung oder der gesamte Kontext zu berücksichtigen, in den die Abbildung gestellt wird.

Offensichtliche Eignung zu schwerer Jugendgefährdung (Abs. 2 Nr. 5)

Eine offensichtliche Eignung zu schwerer Jugendgefährdung kann auch durch die mediale Wiedergabe von in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht genannten Inhalten gegeben sein. Am häufigsten begegnen dabei Darstellungen, die einzelne Tatbestandsmerkmale der in Nr. 1 genannten strafrechtlichen Bestimmungen nicht aufweisen, aber auf Kinder und Jugendliche in gleicher Weise gefährdend einwirken. In der Praxis begegnen dabei Texte, Bilder und Töne, die

- unterhalb der Schwelle der Volksverhetzung nach § 130 StGB im Sinne rassistischer, völkischer oder nationalistischer Ideologien wirken,
- destruktiv-sektiererische Vorstellungen des Satans- oder Hexenglaubens verbreiten,
- zum Erwerb und Gebrauch von Suchtmitteln verführen oder anleiten,
- den Suizid verherrlichen oder in eindeutiger Weise zur Selbsttötung auffordern,
- unterhalb der Schwelle von § 131 StGB bleiben, jedoch zur Nachahmung anreizende Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit bringen,
- bestimmte Trägermedien unterhalb der Pornografieschwelle, die aber eine extrem diskriminierende oder frauenverachtende Gesinnung zum Ausdruck bringen oder nahelegen.

Die Eignung zu schwerer Jugendgefährdung muss offensichtlich sein, also dem normalen, unbefangenen Betrachter ins Auge springen. Die Offensichtlichkeit kann insbesondere dann gegeben sein, wenn sich schwer jugendgefährdende Angebote nach Inhalt und Gestaltung in deutlich verführerischer Weise gerade an Jugendliche oder sogar an Kinder richten.

Inhaltsgleichheit mit in die Liste aufgenommenen Trägermedien (Absatz 3)

Die Feststellung, ob ein Trägermedium mit einem bereits in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Trägermedium inhaltsgleich ist, ist nicht einfach. In der Liste findet man nur Titel und nähere Bezeichnungen der Art und Erscheinungsweise, nicht jedoch die Inhalte. Die Vorschrift ist dennoch von großer Bedeutung. Sie gibt Einrichtungen und Personen, die sich um die Wahrung des Jugendschutzes bemühen, die Möglichkeit, den Anbieter auf eine ihm vielleicht noch nicht bekannte Inhaltsgleichheit hinzuweisen und ihn so zu veranlassen, die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Absatzes 1 zu beachten. Erforderlichenfalls kann eine Eintragung des inhaltsgleichen Titels aus Klarstellungsgründen in die Liste angeregt werden; die Bundesprüfstelle kann dies von Amts wegen veranlassen (vgl. Erläuterung zu § 21).

Wichtige Unterschiede zu den Verbreitungsbeschränkungen für Telemedien

Die Unterschiede zu den Verbreitungsbeschränkungen der Telemedien sind in den Erläuterungen zu § 4 JMStV dargestellt.

Unterabschnitt 2

Telemedien

§ 16

Sonderregelung für Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 aufgenommen sind, bleiben Landesrecht vorbehalten.

Erläuterung:

Da Bundesrecht die Aufnahme in die Liste und auch die Rechtsfolgen für Trägermedien regelt, soll klargestellt werden, dass es von einer entsprechenden Bestimmung für Telemedien absieht, um landesrechtlicher Regelung Raum zu geben. Diese ist durch § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV getroffen worden.

Abschnitt 4

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Erläuterung:

Dieser Abschnitt enthält Regelungen über die Errichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien einschließlich der Indizierung von Träger- und Telemedien. Die einzelnen Paragraphen werden im Rahmen dieser Arbeitshilfe erläutert, sofern sie für die Durchsetzung des Jugendschutzes in Praxis

und Vollzug von Interesse sind, Regeln für Errichtung, Besetzung und Verfahren der Bundesprüfstelle ohne Außenwirkung werden unkommentiert wiedergegeben.

§ 17

Name und Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle wird vom Bund errichtet. Sie führt den Namen „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“.

(2) Über eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 18

Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,

2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

(4) In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, ein Medium in die Liste aufzunehmen.

(5) Medien sind in die Liste aufzunehmen, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, dass das Medium einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte hat.

(6) Telemedien sind in die Liste aufzunehmen, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Aufnahme in die Liste beantragt hat; es sei denn, der Antrag ist offensichtlich unbegründet oder im Hinblick auf die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unverträglich.

(7) Medien sind aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert eine Aufnahme in die Liste ihre Wirkung.

(8) Auf Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, findet Absatz 1 keine Anwendung. Absatz 1 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz über das Telemedium zuvor eine Entscheidung dahin gehend getroffen hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste

jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 nicht vorliegen. Hat eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet, so findet Absatz 1 nur dann Anwendung, wenn die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach Absatz 1 für gegeben hält.

Erläuterungen:

Eignung zur Jugendgefährdung

Das für den Indizierungstatbestand maßgebliche Merkmal der Eignung zur Kinder- und Jugendgefährdung ist als „Blankettbegriff“ zu verstehen, dessen Konkretisierung neben den in Abs. 1 S. 2 genannten Beispielen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den Gerichten überlassen ist. Die Auslegung des Begriffs der Jugendgefährdung durch Medien beruht aber im Kern auf Grundwerten der Verfassung. Teil der darin manifestierten staatlichen Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die BPjM bringt dies in ständiger Spruchpraxis durch die Verwendung des Begriffs der „sozial-ethischen Desorientierung“ zum Ausdruck.

Beispiele jugendgefährdender Medien (Abs. 1 S. 2)

In dem nicht abschließenden Beispielskatalog werden exemplarisch Fälle einer Jugendgefährdung genannt, auf die im vorgegebenen Rahmen nicht umfassend

eingegangen werden kann. Zu erläutern sind aber die zum 1.7.2008 neu in Kraft getretenen Indizierungstatbestände des Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2.

Selbstzweckhaft und detailliert dargestellte Gewalthandlungen (S. 2 Nr. 1)

Die in der Vorschrift genannten „Mord- und Metzelszenen“ sind lediglich exemplarisch genannte Gewalthandlungen, aus denen sich indes schließen lässt, dass lediglich drastische Formen dargestellter Gewalttätigkeiten erfasst werden, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z. B. Tod, Verstümmelung) einhergehen. Erfasst werden freilich auch fiktionale Darstellungen einschließlich Zeichentrick und Computeranimationen. Zum Merkmal der Selbstzweckhaftigkeit siehe oben zu § 15 Abs. 2 Nr. 3a. Gewalthandlungen sind im Weiteren dann detailliert dargestellt, wenn der Vorgang der Gewaltausübung in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird. Auf eine besonders realistische Darstellung kommt es – anders als in § 15 Abs. 2 Nr. 3a – nicht an.

Selbstjustiz propagierende Medien (S. 2 Nr. 2)

Ebenfalls neu eingefügt wurde der Indizierungstatbestand des Abs. 1 S. 2 Nr. 2, wonach Medien erfasst werden, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird. Die Vorschrift ist eng auszulegen, da die Propagierung von Selbstjustiz auch ein Bewertungskriterium bzw. ein Indiz einer (bloßen) Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 1 JuSchG bzw. § 5 JMStV sein kann. Gemäß dem Wortlaut werden daher nur solche

Inhalte erfasst, die Selbstjustiz als „einzig“ probates Mittel positiv darstellen. Werden nach dem Gesamteindruck des Medieninhaltes indes besonders außergewöhnliche Umstände für die Anwendung von Selbstjustiz deutlich oder erschließen sich dem neutralen Beobachter aufgrund der Art der Darstellung auch andere Optionen zur Durchsetzung von Gerechtigkeit, so ist der Tatbestand in der Regel noch nicht erfüllt.

Die Liste jugendgefährdender Medien

Die Liste hat jetzt einen gesetzlich festgelegten neuen Namen. Sie ist eine Fortführung der Liste nach § 1 Abs. 1 des vormaligen Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GJS). In die Liste schon vor Inkrafttreten des JuSchG am 1. April 2003 eingetragene Träger- oder Telemedien bleiben eingetragen und unterliegen den in § 15 JuSchG und in § 4 JMStV bestimmten Verbreitungs- und Werbebeschränkungen. Vor allem für Telemedien ergeben sich daraus wesentliche Veränderungen.

Die vier Teile der Liste

Eigentlich hat die Liste nunmehr fünf Teile:

Teil A der Liste:

Öffentliche Liste der Trägermedien, die den Verbreitungsverboten des § 15 JuSchG unterliegen.

Teil B der Liste:

Öffentliche Liste der Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle weiter gehenden Verbreitungsverboten des Strafgesetzbuches unterliegen.

Teil C der Liste:

Nicht öffentliche Liste der Telemedien sowie von Trägermedien, die den Verbreitungsverboten des § 15 JuSchG unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Teil D der Liste:

Nicht öffentliche Liste der Telemedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle weiter gehenden Verbreitungsverboten des Strafgesetzbuches unterliegen, sowie von Trägermedien, die auch diesen Verbreitungsverboten unterliegen und deren Listenaufnahme aus Gründen des Jugendschutzes nicht öffentlich bekannt gemacht wird.

Alte Liste:

Die bis 31. März 2003 geführte Liste, in der Träger- und Telemedien noch unterschiedslos aufgenommen sind.

Die Teilung der Liste in öffentliche und nicht öffentliche Teile berücksichtigt, dass die Bekanntmachung der Aufnahme eines Mediums in die Liste unter besonderen Umständen seine Verbreitung unter Jugendlichen eher fördern als hindern kann; dies gilt nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere für Telemedien, die vor allem in Gestalt ausländischer Internetangebote auch nach der Indizierung frei abrufbar bleiben.

Die Teilung der Liste nach gegebenenfalls auch nach dem StGB geltenden zusätzlichen Verbreitungsbeschränkungen trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Listenaufnahme ansonsten lediglich die

Anwendbarkeit der Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 JuSchG angezeigt würde. Durch die Segmentierung in die weiteren Listenteile B und D wird indes deutlich, bei welchen Medien nach Einschätzung der Bundesprüfstelle jede Verbreitung in Deutschland gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen würde.

Notwendige Listenaufnahme

Träger- oder Telemedien sind ohne Prüfung einer möglichen Jugendgefährdung nach Abs. 1 in die Liste aufzunehmen, wenn durch unanfechtbare Gerichtsentcheidung festgestellt ist, dass sie gegen § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB verstoßen. Wenn sie nur gegen § 184 Abs. 1 StGB (einfache Pornografie) verstoßen, erfolgt die Aufnahme in Teil A oder C, sonst in Teil B oder D der Liste. Die Feststellung kann auch ohne Verurteilung im Verfahren über die Einziehung von Schriften erfolgen (Abs. 5). Telemedien sind außerdem in die Liste aufzunehmen, wenn die nach § 14 JMStV gebildete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsstelle der Länder dies beantragt, soweit der Antrag nicht offensichtlich unvertretbar ist (Abs. 6). Diese Bestimmung ist Ausdruck der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Bundesprüfstelle und KJM und der ihr organisatorisch angeschlossenen Stelle jugendschutz.net. Wenn die KJM als zuständige Aufsichtsstelle der Länder die Voraussetzungen einer Listenaufnahme festgestellt hat, muss die Listenaufnahme zur Wahrung eines wirksamen Jugendschutzes erfolgen. Nur offensichtlich unbegründete oder mit

ihrer Spruchpraxis unvereinbare Anträge der KJM darf die Bundesprüfstelle zurückweisen. Die bisherige Zusammenarbeit dieser Jugendschutzeinrichtungen zeigt jedoch, dass grundsätzliche Unterschiede in der Spruchpraxis eher nicht aufkommen. Näheres dazu in den Erläuterungen zu § 21 Abs. 9 JuSchG und zu § 17 Abs. 2 JMStV.

Umfang der Listenaufnahme bei Telemedien

Bei der Listenaufnahme von Telemedien besteht ein grundlegender Unterschied zu Trägermedien: Bei Telemedien ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Entscheidung notwendig, in welchem Umfang das Angebot in die Liste aufgenommen wird. Ist die ganze Domain wegen der insoweit abrufbaren Angebotsinhalte im Gesamten als jugendgefährdend anzusehen, kann sie insgesamt in die Liste aufgenommen werden, eignen sich nur kleinere Teilangebote, einzelne Seiten oder „Sites“, zur Jugendgefährdung, können sie auch einzeln in die Liste aufgenommen werden – schließlich können sie jeweils einzeln aufgerufen, verbreitet oder zugänglich gemacht, aber auch einzeln gesperrt und nur für Erwachsene in einer geschlossenen Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) zugänglich gemacht werden.

Unzulässigkeit einer Listenaufnahme

Eine Listenaufnahme ist unzulässig

1. bei Träger- und Telemedien, wenn die Wiedergabe der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehrendient oder im öffentlichen Interesse liegt (Abs. 3),

2. bei Trägermedien, soweit Filme für Filmveranstaltungen, Film- und Spielprogramme für Bildträger oder Spielprogramme für Bildschirmspielgeräte gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind (Abs. 8 Satz 1),
3. bei Telemedien, wenn die KJM festgestellt hat, dass eine Jugendgefährdung nach Abs. 1 nicht vorliegt, oder wenn eine nach den Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Selbstkontrolleinrichtung dies festgestellt hat und die KJM dem nicht widerspricht (Abs. 8 Sätze 2 u. 3).

Unwirksamkeit der Listenaufnahme und Listenstreichung

Jede Listenaufnahme verliert nach 25 Jahren ihre Wirkung (Abs. 7 Satz 2). Dies gilt auch für Listenaufnahmen in die bis 31. März 2003 geführte Liste. Hierdurch wird den langsamen Veränderungen in der Medienwirkung auf Kinder und Jugendliche Rechnung getragen. Liegen die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme weiterhin vor, nimmt die Bundesprüfstelle das Medium von Amts wegen erneut in die Liste auf.

Liegen die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme aufgrund von Veränderungen in der Medienwirkung oder aus anderen Gründen nicht mehr vor, ist das Medium aus der Liste zu streichen (Abs. 7 Satz 1). Die Streichung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen (§ 21 Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 2 JuSchG).

Personelle Besetzung

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus einer oder einem von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Absatz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen und Beisitzer sind den Kreisen

1. der Kunst,
2. der Literatur,
3. des Buchhandels und der Verlegerschaft,
4. der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
5. der Träger der freien Jugendhilfe,
6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
7. der Lehrerschaft und
8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft sowie dem Anbieter von Bildträgern und von Telemedien stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleich-

bare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb der Medien unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht nachkommen.

(4) Die Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus der oder dem Vorsitzenden, drei Beisitzerinnen oder Beisitzern der Länder und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzerinnen oder Beisitzer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlussfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(6) Zur Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. In der Besetzung des Absatzes 5 Satz 2 ist für die Listenaufnahme eine Mindestzahl von sieben Stimmen erforderlich.

Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 19 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch
 - Deutscher Kulturrat,
 - Bund Deutscher Kunsterzieher e.V.,
 - Künstlergilde e.V.,
 - Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch
 - Verband deutscher Schriftsteller,
 - Freier Deutscher Autorenverband,
 - Deutscher Autorenverband e.V.,
 - PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels und der Verlegerschaft durch
 - Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.,
 - Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,
 - Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e.V.,
 - Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.,
 - Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.,
 - Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. – Verlegerausschuss,
 - Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
4. für die Kreise der Anbieter von Bildträgern und von Telemedien durch
 - Bundesverband Video,
 - Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland e.V.,
 - Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.,
 - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.,
 - Deutscher Multimedia Verband e.V.,
 - Electronic Commerce Organisation e.V.,
 - Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V.,
 - IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V.,
5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch
 - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
 - Deutscher Bundesjugendring,
 - Deutsche Sportjugend,
 - Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e.V.,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch
 - Deutscher Landkreistag,
 - Deutscher Städtetag,
 - Deutscher Städte- und Gemeindebund,
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,
 - Deutscher Lehrerverband,
 - Verband Bildung und Erziehung,
 - Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 19 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Bevollmächtigter

des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland, Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin, Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Beisitzerin oder einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 19 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat es je Gruppe je eine zusätzliche Beisitzerin oder einen zusätzlichen Beisitzer und eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbändliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich erscheint und sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzerinnen oder Beisitzer und stellvertretende Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.

§ 21

Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in der Regel auf Antrag tätig.

(2) Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter sowie für den Antrag auf Streichung aus der Liste und für den Antrag auf Feststellung, dass ein Medium nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, auch die in Absatz 7 genannten Personen.

(3) Kommt eine Listenaufnahme oder eine Streichung aus der Liste offensichtlich nicht in Betracht, so kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen.

(4) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird von Amts wegen tätig, wenn eine in Absatz 2 nicht genannte

Behörde oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt und die oder der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Durchführung des Verfahrens im Interesse des Jugendschutzes für geboten hält.

(5) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig,

1. wenn zweifelhaft ist, ob ein Medium mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist,
2. wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 1 nicht mehr vorliegen, oder
3. wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 Satz 2 wirkungslos wird und weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

(6) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Telemediums in die Liste hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zu geben, zu dem Telemedium unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihrer Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen. Soweit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung nicht vorliegt, kann sie ohne diese Stellungnahme entscheiden.

(7) Der Urheberin oder dem Urheber, der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien dem Anbieter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Die Entscheidungen sind

1. bei Trägermedien der Urheberin oder dem Urheber sowie der Inhaberin oder dem Inhaber der Nutzungsrechte,
 2. bei Telemedien der Urheberin oder dem Urheber sowie dem Anbieter,
 3. der antragstellenden Behörde,
 4. dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz
- zuzustellen. Sie hat die sich aus der Entscheidung ergebenden Verbreitungs- und Werbebeschränkungen im Einzelnen aufzuführen. Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.

(9) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien soll mit der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(10) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 1. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in Absatz 7 genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder

2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Erläuterungen:

Der Kreis der Antragsberechtigten ist mit Inkrafttreten des JuSchG am 1. April 2003 gegenüber der vormaligen Regelung erweitert worden. Zudem besteht für die Bundesprüfstelle die Möglichkeit, von Amts wegen auf Anregung einer anderen Behörde (z. B. der Gewerbeaufsicht oder der Polizei) oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe tätig zu werden. Anregungen können von den Landesarbeitsgemeinschaften für Jugendschutz, aber auch von der örtlichen Jugendschutzarbeit freier Träger ausgehen.

Medien, die ganz oder im Wesentlichen mit indizierten Medien inhaltsgleich sind, unterliegen den gleichen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen wie diese (§ 15 Abs. 3 JuSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV). Jedoch ist dies für Trägermedien eine unvollständige Norm, deren Verletzung nicht geahndet wird. Denn in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG sind nur die Absätze 1 und 2 des § 15 JuSchG in Bezug genommen, nicht Absatz 3, hingegen wird bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der entsprechenden Bestimmungen durch Anbieter von Telemedien oder durch Rundfunkveranstalter in § 4

Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV durch § 24 Abs. 1 Nr. 1k und Nr. 3 JMStV ein Bußgeld angedroht, das bei vorsätzlicher Tat 500.000 € betragen kann.

In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag. Sie beschließt eine Listenaufnahme, wenn alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 JuSchG vorliegen. Kommt eine Listenaufnahme noch nicht in Betracht, weil das Medium bei einer Selbstkontrollorganisation geprüft wird und in dieser Form noch nicht in Verkehr gebracht werden soll, kann sie durch einfachen Beschluss feststellen, dass die Voraussetzungen einer Listenaufnahme bei einem In-Verkehr-Bringen vorliegen würden. Das Gleiche gilt, wenn zweifelhaft ist, ob trotz tatsächlicher Inhaltsgleichheit die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste noch vorliegen und ob nunmehr einer der in § 18 Abs. 3, 7 oder 8 JuSchG genannten Hinderungsgründe dem entgegensteht.

Wichtig ist, dass eine Listenaufnahme bei Trägermedien auch erfolgen kann, wenn die Inhaltsgleichheit unzweifelhaft vorliegt, weil bei Verstoß gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen erst dadurch eine Ahndung möglich wird. Dass auch dann von Amts wegen eine Listenaufnahme verfügt werden kann, ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus einfacher Logik – was trotz möglicher Zweifel gilt, muss erst recht gelten, wenn diese Zweifel nicht bestehen oder ausgeräumt werden. Auch hier gilt jedoch: Die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme nach § 18 JuSchG müssen vorliegen.

Dem Außerkrafttreten einer Listenaufnahme nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 JuSchG) entspricht die Möglichkeit der Bundesprüfstelle, nach Ablauf der Frist auch ohne Antrag eine erneute Listenaufnahme zu beschließen, wenn eine Jugendgefährdung weiterhin gegeben ist. Zu beachten ist auch die Beteiligung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als der nach § 14 JMStV zentralen Aufsichtsstelle der Länder am Verfahren über Telemedien (Abs. 6) und die Verpflichtung der Bundesprüfstelle zu regelmäßiger Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der KJM (Abs. 9). Eine entsprechende Verpflichtung begründet § 17 JMStV für die KJM.

Damit soll im Ansatz gewährleistet werden, dass eine unterschiedliche Bewertungs- und Spruchpraxis nicht entstehen kann. Dies ist vor allem wichtig, weil ein Antrag der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG eine Listenaufnahme zur Folge hat. Näheres in den Erläuterungen zu § 18 Abs. 6 und zu § 17 Abs. 2 JMStV. Die Ermächtigung zur Kostenerhebung in Absatz 10 ist durch Gesetz vom 29. 12. 2003 eingefügt worden. Auf der Grundlage des Satzes 2 ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (GebO-BPjM) vom 28. 4. 2004 (BGBl. I S. 691) ergangen.

§ 22

Aufnahme von periodischen Trägermedien und Telemedien

(1) Periodisch erscheinende Trägermedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Folgen in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.

(2) Telemedien können auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Angebote in die Liste aufgenommen worden sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Erläuterungen:

Absatz 1 ermöglicht die Vorausindizierung von Periodika. Eine Einzel-Listenaufnahme käme dort für jedes Einzelheft zu spät, da sein Inhalt in der Regel erst bekannt wird, wenn es bereits verteilt ist.

Die Möglichkeit der Vorab-Listenaufnahme besteht auch für Telemedien mit wechselnden Einzelangeboten, nicht nur für die parallelen, aber anders redigierten Internetausgaben von Zeitschriften und für Nachrichtendienste, Newsletters usw. im Internet, sondern auch für unregelmäßig wechselnde Unterangebote. Zu der Abgrenzung gegenüber der Fortwirkung der Indizierung eines Einzelangebots Näheres bei den Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 JMStV.

§ 23

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten Verfahren in der Besetzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen eines den in § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Abs. 5).

(2) Eine Aufnahme in die Liste nach § 22 ist im vereinfachten Verfahren nicht möglich.

(3) Gegen die Entscheidung können die Betroffenen (§ 21 Abs. 7) innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung stellen.

(4) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Streichung aus der Liste unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 Nr. 2 im vereinfachten Verfahren beschließen.

(5) Wenn die Gefahr besteht, dass ein Träger- oder Telemedium kurzfristig in großem Umfang vertrieben, verbreitet oder

zugänglich gemacht wird und die endgültige Listenaufnahme offensichtlich zu erwarten ist, kann die Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren vorläufig angeordnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die vorläufige Anordnung ist mit der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, jedoch spätestens nach Ablauf eines Monats, aus der Liste zu streichen. Die Frist des Satzes 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 1 gilt entsprechend. Soweit die vorläufige Anordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, gilt dies auch für die Verlängerung.

§ 24

Führung der Liste jugendgefährdender Medien

(1) Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der oder dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt.

(2) Entscheidungen über die Aufnahme in die Liste oder über Streichungen aus der Liste sind unverzüglich auszuführen. Die Liste ist unverzüglich zu korrigieren, wenn Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben werden oder außer Kraft treten.

(3) Wird ein Trägermedium in die Liste aufgenommen oder aus ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrundeliegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Von der Bekannt-

machung ist abzusehen, wenn das Trägermedium lediglich durch Telemedien verbreitet wird oder wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntmachung der Wahrung des Jugendschutzes schaden würde.

(4) Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, so hat die oder der Vorsitzende dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Wird durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, dass sein Inhalt den in Betracht kommenden Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht verwirklicht, ist das Medium in Teil A oder C der Liste aufzunehmen. Die oder der Vorsitzende führt eine erneute Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, wenn in Betracht kommt, dass das Medium aus der Liste zu streichen ist.

(5) Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

Erläuterungen:

Die Aufnahme eines Mediums in die Liste hat so zu erfolgen, dass möglichst zweifelsfrei festgestellt werden kann, um welches Medium genau es sich handelt. Bei Printmedien ist, soweit bekannt, die Angabe von Titel, Autor, Verlag, Erscheinungsjahr und -ort, Copyright, evtl.

ISBN-Nummer, bei Zeitschriften auch die Bezeichnung der Ausgabe erforderlich, bei Bildträgern auch der Vertriebsfirma. Bei Angeboten von Telemedien im Internet ist der Domain-Name erforderlich und die genaue Bezeichnung der indizierten Seite, wenn nicht die gesamte Domain wegen ihres jugendgefährdenden Inhalts indiziert werden muss. Andere Telemedien müssen durch die Bezeichnung ebenfalls exakt identifizierbar sein.

Absatz 4 ist von besonderer Bedeutung, da die Einschätzung durch das Prüfungsgremium der Bundesprüfstelle einer der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalte (Listenteile B und D) für Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bindend ist. Deshalb wird durch die Regelung des Abs. 4 auf Rechtsklarheit hingewirkt. Die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft kann zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens führen. Erfolgt ein freisprechendes Urteil, ist das Medium in Teil B bzw. D der Liste zu streichen und in Teil A bzw. C der Liste aufzunehmen, wenn aber eine Eignung zur Jugendgefährdung nicht mehr anzunehmen ist, ist eine vollständige Streichung erforderlich.

Auch für den umgekehrten Fall, dass zunächst nur eine Indizierung wegen einfacher Jugendgefährdung in Listenteil A oder C erfolgt ist, danach aber z. B. eine Beschlagnahme des betreffenden Trägermediums aufgrund Verstoßes gegen § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184a, § 184b oder § 184c durch amtsgerichtlichen Beschluss erfolgt, wird das betreffende Medium in Listenteil B bzw. D umgeschrieben.

Von großer Bedeutung ist auch der Absatz 5: Die Rechtsfolgenseite der Indizierung von Telemedien kann bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, regelmäßig nicht durchgesetzt werden. Somit können diese Indizierungen der BPjM nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für die beschriebenen indizierten Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erstellt die BPjM das BPjM-Modul. Das BPjM-Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der in Absatz 5 benannten Telemedien, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt. Innerhalb des BPjM-Modul wird nicht zwischen Einträgen nach den Listenteilen C und D (vgl. § 18 Abs. 2 JuSchG) unterschieden.

Bei den indizierten und mittels des BPjM-Moduls filterbaren Online-Angeboten handelt es sich zum einen um Angebote, die gemäß § 4 Abs. 1 JMStV unzulässig sind als auch um Angebote, deren Verbreitung nur in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig ist (§ 4 Abs. 2 JMStV). Die Einbindung des Moduls in Filterprogramme verhindert, dass URLs indizierter Internetangebote bei Einsatz des Filterprogramms aufgerufen bzw. in den Suchergebnissen der beteiligten Suchmaschinen aufgelistet werden.

§ 25

Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen oder einen Antrag auf Streichung aus der Liste abzulehnen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen, sowie gegen eine Einstellung des Verfahrens kann die antragstellende Behörde im Verwaltungsrechtsweg Klage erheben.

(3) Die Klage ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, zu richten.

(4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Erhebung der Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren, bei einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach § 23 ist jedoch zunächst eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in der Besetzung nach § 19 Abs. 5 herbeizuführen.

Abschnitt 5

Verordnungsermächtigung

§ 26

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Näheres über den Sitz und das Verfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und die Führung der Liste jugendgefährdender Medien zu regeln.

Abschnitt 6

Ahndung von Verstößen

§ 27

Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 6, je-weils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist,
 2. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einführt,
 3. entgegen § 15 Abs. 4 die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt oder veröffentlicht,
 4. entgegen § 15 Abs. 5 bei geschäftlicher Werbung einen dort genannten Hinweis gibt oder

5. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 21 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.

(3) Wird die Tat in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder
2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5 fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3

Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Erläuterungen:

Die Regelung legt in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 die kriminalstrafrechtlichen Folgen von Zuwiderhandlungen gegen § 15 JuSchG fest. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht § 15 Abs. 6 ist jedoch nicht hier aufgeführt, es handelt sich vielmehr um eine Ord-

nungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 20 JuSchG. Die Straftatbestände betreffen demgegenüber nur Zuwiderhandlungen gegen die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 JuSchG für Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist, und für schwer jugendgefährdende Trägermedien im Sinne von § 15 Abs. 2.

Nicht strafbar sind Verstöße gegen § 15 Abs. 3 JuSchG durch Verbreitung von Trägermedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit indizierten Trägermedien, da § 15 Abs. 3 in § 27 JuSchG nicht in Bezug genommen ist. Soweit inhaltsgleiches Material mit voller Absicht hergestellt und verbreitet wird, ist dies unbefriedigend, jedoch bleiben in diesem Fall gewerberechtliche Ordnungsverfügungen gegen den Anbieter möglich, auch wird die Bundesprüfstelle für eine baldige Listenaufnahme nach § 21 Abs. 5 Nr. 1 JuSchG von Amts wegen zu sorgen haben. Bis dahin gelten in der Regel für Bildträger die Beschränkungen bei fehlender Kennzeichnung nach § 12 Abs. 2 JuSchG. Für Rundfunk und Telemedien gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen indizierter Angebote.

Für die Fälle, in denen Trägermedien ausnahmsweise in die nicht öffentliche Liste Teil C oder D aufgenommen sind, knüpft die Strafbarkeit in § 28 Nr. 5 JuSchG an die Zustellung der Entscheidung nach § 21 Abs. 8 JuSchG an.

Die fahrlässige Begehung ist nur in einigen besonders genannten Fällen strafbar:

- das fahrlässige Anbieten oder Überlassen jugendgefährdender Trägermedien nach § 15 Abs. 1 oder 2 JuSchG an ein Kind oder einen Jugendlichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG),
- das fahrlässige Anbieten in Kiosken usw. oder im Versandhandel, in Leihbüchereien oder Lesezirkeln (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG),
- das fahrlässige Vermieten außerhalb der besonderen Ladengeschäfte (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG),
- das fahrlässige Importieren im Wege des Versandhandels (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG), wobei die Fahrlässigkeit vor allem in den letzten drei Punkten oft nur darin besteht, dass die Indizierung oder die schwer jugendgefährdenden Eigenschaften fahrlässig nicht zur Kenntnis genommen worden waren.

Verstoßen Gewerbetreibende oder Veranstalter vorsätzlich gegen im Einzelnen genannte Verbote der §§ 6 bis 13 JuSchG, sind sie nach Abs. 2 strafbar, wenn sie dadurch wenigstens leichtfertig einen noch nicht 18-jährigen jungen Menschen in seiner Entwicklung gefährden, wenn sie aus Gewinnsucht handeln oder wenn sie den Verstoß beharrlich wiederholen.

Die Personensorgeberechtigten sind nach diesen Vorschriften nur strafbar, wenn das Anbieten oder Zugänglichmachen als grober Verstoß gegen die Erziehungsaufgabe angesehen werden muss (Abs. 4).

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet,
8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,

11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
- 11 a) entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
14. entgegen § 11 Abs. 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung, einem Werbevorspann oder einem Beiprogramm gestattet,
- 14 a) entgegen § 11 Abs. 5 einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm vorführt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person einen Bildträger zugänglich macht,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 einen Bildträger anbietet oder überlässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 2 einen Automaten oder ein Bildschirmspielgerät aufstellt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 einen Bildträger vertreibt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person das Spielen an Bildschirmspielgeräten gestattet oder
20. entgegen § 15 Abs. 6 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder

§ 13 Abs. 3, einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder
4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ kennzeichnet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt oder
2. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung verwendet.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Erläuterungen:

Absätze 1 bis 3: Verstöße gegen die Vorschriften zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit in Abschnitt 2 des Gesetzes und gegen die Vorschriften über Filmveranstaltungen, Bildträger und Bildschirmspielgeräte in Abschnitt 3 sind Ordnungswidrigkeiten, wenn sie von Gewerbetreibenden oder Veranstaltern vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden (Abs. 1). Bei einem Handeln aus Gewinnsucht, bei beharrlichen Wiederholungen und bei leichtfertigen Gefährdungen von unter 18-jährigen jungen Menschen wird die vorsätzliche Zuwiderhandlung sogar zur Straftat (§ 27 Abs. 2 JuSchG). In Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 werden mögliche Verstöße der Anbieter von Trägermedien hinzugefügt. Abs. 3 Nr. 2 macht den möglichen Verstoß einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle gegen § 24 Abs. 5 Satz 2 JuSchG zur Ordnungswidrigkeit.

Die Sanktionen richten sich nicht gegen Kinder und Jugendliche, welche bei Verstößen den Leistungen der Kinder- Jugendhilfe zugeführt werden können. Hinsichtlich der Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 31 f. OWiG. Besonderheiten bei Handeln für einen anderen sind in § 9 OWiG, bei Beteiligung mehrerer an einer Ordnungswidrigkeit in § 14 OWiG geregelt. Dies bedeutet insbesondere, dass Mittäter und Gehilfen nicht auch selbst Veranstalter oder Gewerbetreibende sein müssen, um ordnungsrechtlich mit Bußgeld belangt werden zu können. Für die Festsetzung von Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit gilt § 30 OWiG und für Besonderheiten bei der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrie-

ben und Unternehmen ist § 130 OWiG anzuwenden.

Absatz 4: Jeder, der über 18 Jahre alt ist, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 4 mit einer Geldbuße belegt werden. Es handelt sich dabei um die vorsätzliche Förderung oder Herbeiführung eines Verhaltens von Kindern und Jugendlichen, das durch dieses Gesetz verhindert werden soll, und zwar entgegen der jeweiligen gesetzlichen Regelung

- der Aufenthalt in einer Gaststätte (§ 4 JuSchG),
- die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG),
- die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder spielhallenähnlichen Räumen oder die öffentliche Teilnahme an Gewinnspielen (§ 6 JuSchG),
- die Anwesenheit in jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben entgegen behördlicher Anordnung (§ 7),
- der Erwerb und das Trinken alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit (§ 9 JuSchG),
- der Erwerb und das Rauchen von Tabak in der Öffentlichkeit (§ 10 JuSchG),
- die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung entgegen den Freigaben und Zeitgrenzen (§ 11 JuSchG),
- das öffentliche Zugänglichmachen von für die Altersstufe nicht freigegebenen Bildträgern (§ 12 Abs. 1 JuSchG),
- das öffentliche und nicht öffentliche Zugänglichmachen von Bildträgern ohne Jugendfreigabe (§ 12 Abs. 3 JuSchG),
- das Spielen an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielautomaten (§ 13 JuSchG),
- das öffentliche und nicht öffentliche Zugänglichmachen von in die Liste

jugendgefährdender Medien aufgenommenen oder schwer jugendgefährdenden Trägermedien (§ 15 Abs. 1 u. 2 JuSchG).

Die fahrlässige Förderung oder Herbeiführung eines solchen Verhaltens wird nicht nach Abs. 4 geahndet.

Höhe der Geldbuße, Absatz 5: Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz (Absätze 1 bis 4) bis zu 50.000 €, bei Fahrlässigkeit (nur Absätze 1 bis 3) höchstens 25.000 € (§ 17 Abs. 2 OWiG).

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

Auf die nach bisherigem Recht mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichneten Filmprogramme für Bildträger findet § 18 Abs. 8 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ tritt.

Erläuterung:

Bei Vergabe des vor dem 1. April 2003 maßgeblichen Kennzeichens nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 5 JÖSchG „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ war nicht geprüft worden, ob das Filmprogramm jugendgefährdend ist. Deshalb war eine Aufnahme in die Liste trotz Kennzeichnung möglich. Die Übergangsvorschrift gewährleistet, dass die Listenaufnahme

weiterhin möglich ist, wenn der Anbieter das Programm nicht noch einmal prüfen lässt und nun das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erhält.

§ 29a

Weitere Übergangsregelung

Bildträger mit Kennzeichnungen nach § 12 Abs. 1, deren Zeichen den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 1, aber nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 entsprechen, dürfen bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

Erläuterung:

Die Vorschrift enthält eine aufgrund 1. JuSchGÄndG vom 24.6.2008 (BGBl. I, 1075) notwendige Übergangsregelung für in der Übergangszeit produzierte Bildträger, die Kennzeichnungen in der erforderlichen Größe nach § 12 Abs. 2 Satz 2 nicht aufweisen. Diese dürfen nur bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt. Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlich-

keit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt das Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 10 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 13 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Erläuterung:

Der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, kurz Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) trat am 1. April 2003 in Kraft (§ 28 JMStV). Dies ist zugleich gemäß Abs. 1 Satz 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Teil II

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den
Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vom 10.–27. September 2002,

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages
vom 30. Oktober 2009.

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

Erläuterung:

Der Zweck des Staatsvertrages ist hier zurückhaltend dargestellt. Der Staatsvertrag erfüllt die den Ländern vorbehal-

tenen Aufgaben in den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckpunkten einer Neuregelung des Jugendschutzes in den Medien vom 8. März 2002, mit deren Umsetzung Bund und Länder einen einheitlichen Schutzstandard für den Jugendmedienschutz im gesamten Bereich der Offline- und der Onlinemedien erreichen wollen. Die getroffenen Regelungen sind deshalb mit der für die Trägermedien getroffenen Regelung im Jugendschutzgesetz abgestimmt, sodass von weitgehend einheitlichen Maßstäben für den Jugendschutz im Bereich der Medien ausgegangen werden kann.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

Erläuterungen:

Die Geltung des Staatsvertrages geht über die notwendige Ausfüllung des Landesrechtvorbehalts von § 16 JuSchG im Unterabschnitt Telemedien des Jugendschutzgesetzes weit hinaus. Er trifft eine zusammenfassende Regelung über Angebotsverbote und Angebotsbeschränkungen in den elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien Fernsehen und Hörfunk sowie Telemedien und legt darüber hinaus den Anbietern bestimmte technische und organisatorische Pflichten auf.

Keine Geltung für TK-Dienste (Abs. 2)

Ausgenommen sind Telekommunikationsdienste, also nach § 3 Nr. 24 TKG Dienste, die sowohl ganz als auch „nur“ überwiegend in der Signalübertragung über Telekommunikationsnetze bestehen. Da der Telemediensbegriff nur zu Ersteren („ganz“) negativ abzugrenzen ist, ergibt sich im Umkehrschluss, dass Telekommunikationsdienste, die nur überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, in den

Telemediensbegriff einbezogen sind und insoweit der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Telekommunikationsdienste, die neben der Übertragungsdienstleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten – wie insbesondere den Internet-Zugang und die E-Mail-Übertragung –, zugleich Telemediendienste und Telekommunikationsdienste sind. Hauptanwendungsbereich der weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommenen telekommunikationsgestützten Dienste sind die sogenannten Mehrwertdienste über 0190-, bzw. 0900-Nummern, die während der Telefonverbindung in Anspruch genommen werden und über die Telefonrechnung abgegolten werden.

Anwendbarkeit von TMG und RStV bei Telemedien (Abs. 3)

Der JMStV überlagert mit seinen Sonderregelungen für den Bereich des Jugendmedienschutzes und des Schutzes der Menschenwürde die in Absatz 3 genannten Regelwerke. Sie bleiben jedoch im Übrigen unberührt. Besonders hervorzuheben sind die Normen über die Verantwortlichkeit der Anbieter. Die abgestufte Haftung nach den §§ 7 bis 10 TMG gilt deshalb auch im Bereich des Jugendmedienschutzes. Auch die aufsichtsrechtlichen Befugnisse in § 59 RStV sind anwendbar, wie sich im Übrigen auch aus § 20 Abs. 4 JMStV ergibt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

Erläuterungen:

Die Begriffsbestimmungen „Kind“ und „Jugendlicher“ entsprechen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JuSchG (siehe die obigen Erläuterungen).

Absatz 2 Nr. 1 fasst unter den Begriff „Angebote“ Rundfunksendungen und Angebote von Telemedien. Zwar bezieht sich die gesetzliche Begriffsfassung nach dem Wortlaut ausdrücklich auf den gesamten Staatsvertrag. Allerdings wird der Terminus „Angebote“ im Rahmen des JMStV auch in anderem Sinnzusammenhang verwandt, z. B. in § 5 Absatz 2 JMStV (JuSchG-Altersfreigabe bei „Angeboten“, obwohl eine Altersfreigabe nach dem JuSchG nur bei Bildträgern und nicht bei Rundfunk- und Telemedienangeboten erfolgt). Sendungen im Rundfunk umfassen sowohl privaten als auch öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Zum Begriff der Telemedien siehe die Erläuterungen zu § 1 Absatz 3 JuSchG.

Die Bestimmung des Begriffs „Anbieter“ (Absatz 2 Nr. 2) folgt der Definition des Angebotes nach Nr. 1 und ist damit weit

zu verstehen. Anbieter sind insbesondere Rundfunksender bzw. -anstalten, Internet-Content-Provider, die eigene Inhalte im Netz verbreiten, aber auch Host-Provider, die fremde Internetinhalte speichern und Access-Provider, die lediglich den Zugang zu Informationen vermitteln (siehe insoweit aber die eingeschränkten Aufsichtsmaßnahmen nach § 20 Absatz 4 JMStV in Verbindung mit § 59 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag). Auch Betreiber von Suchmaschinen sind „Anbieter“ im Sinne des JMStV.

§ 4

Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuchs darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuchs verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Bericht-erstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.
- (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
 2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.
- In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn vonseiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).
- (3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Erläuterungen:

Das seit 1. April 2003 geltende neue Recht bringt mit § 4 JMStV eine Vereinheitlichung und Verschärfung der vormals geltenden Verbreitungsbeschränkungen mit sich.

Die Bestimmung entspricht § 15 JuSchG mit einigen nicht unbedeutenden Unterschieden:

§ 15 JuSchG bringt Verbreitungs- und Werbebeschränkungen, lässt aber die Verbreitung unter Erwachsenen im Wesentlichen unberührt. § 4 Abs. 1 JMStV setzt jedoch generelle Verbreitungsverbote für alle schwer jugendgefährdenden Inhalte, die im Wesentlichen mit der in § 15 Abs. 2 JuSchG genannten Aufzählung übereinstimmen.

Die Absätze 1 und 2 nennen in Form einer Liste die unzulässigen Angebote. Die Bestimmung der Ordnungswidrigkeiten in § 24 Absatz 1 JMStV macht deutlich: Unzulässigkeit bedeutet das Verbot des Verbreitens und des Zugänglichmachens solcher Angebote durch Rundfunk und Telemedien.

Unzulässigkeitstatbestand (Abs. 1) Medien mit absolutem Verbreitungsverbot durch Rundfunk und Telemedien

- Nr. 1 verbietet verfassungsfeindliche oder gegen die Völkerverständigung gerichtete Propaganda entsprechend § 86 StGB, der inhaltliche Zusatz ist keine Einschränkung, sondern eine korrekte Wiedergabe,
- Nr. 2 verbietet die Verwendung von Kennzeichen (Fahnen, Parolen, Grußformen, Logos und Symbolen) verfas-

sungswidriger Organisationen, Nr. 2 bezieht sich damit auf § 86a StGB, der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG nicht genannt ist,

- Nr. 3 verbietet rassistische, völkische, nationalistische oder religiöse Volksverhetzung und umschreibt die durch § 130 StGB verbotenen Inhalte, ohne diese zu nennen, mit Ausnahme von § 130 Abs. 3 StGB,
- Nr. 4 verbietet die Verharmlosung oder Leugnung nationalsozialistischen Völkermords und bezieht sich dabei auf das Völkerstrafgesetzbuch unter inhaltlicher Aufnahme von § 130,
- Nr. 5 verbietet Darstellungen unmenschlicher Gewalttätigkeit in verherrlichender, verharmlosender oder menschenunwürdiger Weise und bezieht sich damit auf § 131 StGB ohne ihn zu nennen,
- Nr. 6 verbietet die Anleitung zu schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, Erpressung oder Raub, Landfriedensbruch oder gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen unter Nennung von § 126 StGB, bezieht sich aber damit auf § 130a StGB, der die Anleitung zu den in § 126 StGB genannten Straftaten unter Strafe stellt,
- Nr. 7 verbietet wie § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG die Kriegsverherrlichung. Bei Telemedien kommen insbesondere rechtsextremistische oder religiös-fundamentalistische Internet-Angebote in Betracht, daneben freilich auch On-Demand- oder Download-Angebote von Computerspielen, die kriegerische Handlungen oder eine entsprechende Szenerie zum Gegenstand haben,

- Nr. 8 verbietet alle Verstöße gegen die Menschenwürde, insbesondere durch Wiedergabe von Aufnahmen eines tatsächlichen Geschehens, die menschliches Leiden oder Sterben in die Menschenwürde verletzender Weise zeigen, und geht damit weit über den umgrenzten Tatbestand von § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG hinaus, der nur die hier unter „insbesondere“ genannte Wiedergabe umfasst. Dennoch wird eine Verletzung der Menschenwürde durch Medienangebote lediglich in Extremfällen anzunehmen sein,
- Nr. 9 verbietet wie § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG Darstellungen von noch nicht 18 Jahre alten Mädchen oder Jungen in unnatürlicher, sexuell aufreizender Körperhaltung, des Zusatzes „auch bei virtuellen Darstellungen“ hier und in Nr. 10 hätte es nicht bedurft, da virtuelle Darstellungen von Mädchen und Jungen, die nach dem äußeren Erscheinungsbild als noch nicht 18-jährig erscheinen, den Tatbestand ohnehin erfüllen (vgl. Erläuterungen zu § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG),
- Nr. 10 verbietet Gewaltpornografie, Kinderpornografie, Jugendpornografie und Pornografie mit Tieren im Sinne von § 184a, § 184b, § 184c StGB und entspricht damit teilweise der Nennung § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB wird in § 4 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG aufgenommen,
- Nr. 11 verbietet die Verbreitung von in die Teile B und D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen oder diesen wesentlich inhaltsgleichen Telemedien und Trägermedien, die also absoluten strafrechtlichen Verbreitungsverboten unterliegen, Teile A und C der Liste sind dann in Abs. 2 Nr. 2 genannt.

Der Katalog von Abs. 1 Nr. 1 bis 10 entspricht fast vollständig dem in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG, geht jedoch mit Nr. 2, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, und mit Nr. 8, soweit dadurch jede Verletzung der Menschenwürde unzulässig ist, an zwei Stellen deutlich darüber hinaus. Die nur teilweise Bezugnahme auf § 184 StGB in Abs. 1 Nr. 10 wird vervollständigt durch Abs. 2 Nr. 1; die offensichtlich schwere Jugendgefährdung entsprechend § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG ist in Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen.

Durch die Aufnahme der nach dem StGB verbotenen Medieninhalte in den Unzulässigkeitskatalog des Abs. 1 in Nr. 1 bis 6 und 10 wird gewährleistet, dass ohne Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der entsprechenden StGB-Normen (Vorsatz) die Verbreitung eines entsprechenden Angebotes unzulässig ist und untersagt werden kann, z. B. auch durch Sperrverfügungen gegen Access-Provider. Neben Verstößen gegen Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bzw. 10 bleibt bei Verwirklichung der gesamten Tatbestandsvoraussetzungen die Strafbarkeit nach den entsprechenden StGB-Normen unberührt. Insofern tritt eine Ahndung nach den Bestimmungen über die Ordnungswidrigkeiten des § 24 JMStV zurück.

Medien mit absolutem Verbot der Verbreitung durch Rundfunk und mit Verbot der Verbreitung an Kinder und Jugendliche durch Telemedien (Abs. 2)

In Absatz 2 sind die Verbote zusammengefasst, die nur für den Rundfunk unbedingt gelten. In Telemedien ist die Verbreitung

von einfacher Pornografie und von in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen, mit diesen wesentlich inhaltsgleichen oder offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten erlaubt, wenn sie in geschlossener, alterskontrollierter Benutzergruppe nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (Abs. 2 Satz 2).

- Nr. 1 verbietet Pornografie, soweit sie nicht von Absatz 1 Nr. 10 erfasst ist (einfache Pornografie). Praktische Bedeutung hat das Verbot vor allem bei Angeboten privater Rundfunksender, die lediglich unterhalb der Schwelle hin zur Pornografie erotographische Sendungen zumeist im Nachtprogramm (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1 JMStV) ausstrahlen dürfen.
- Nr. 2 verbietet die Verbreitung von in die Teile A und C der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen oder wesentlich inhaltsgleichen Telemedien und Trägermedien, die keinen absoluten strafrechtlichen Verbreitungsverboten unterliegen, und ergänzt damit Absatz 1 Nr. 11,
- Nr. 3 verbietet Angebote, deren Eignung zu schwerer Jugendgefährdung offensichtlich ist. Die Generalklausel erfasst vor allem auch neue Erscheinungsformen, wie sie häufig in Internetangeboten zu finden sind. Insbesondere bei „user generated content“ in Chats, Foren, Gästebüchern oder social networks können sich auch schwer jugendgefährdende Inhalte finden. Hierunter können je nach Einzelfall Internetforen fallen, in denen Magersucht verherrlicht und propagiert wird und gängige Praktiken, die zu extrem gesundheitsgefährdenden Essstörungen führen können, anleitend

dargestellt werden. Auch Suizidforen, Aufrufe gegenüber Minderjährigen zu exzessivem Alkoholkonsum etc. können im konkreten Fall offensichtlich geeignet sein, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden. Insoweit gilt das Strafverbot nach § 23 JMStV.

BPJM-Entscheidung bei inhaltlichen Veränderungen indizierter Angebote (Abs. 3)

Absatz 3 verwendet den Begriff „Angebote“ nicht in dem strikten Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nur Tele- und Trägermedien, nicht aber Rundfunksendungen in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen werden können. Es geht um die Weiterwirkung der Verbote in Absatz 1 Nr. 11 und in Absatz 2 Nr. 2 nach inhaltlichen Veränderungen. Die Entscheidung, dass nach Veränderungen eine Inhaltsgleichheit mit dem in die Liste aufgenommenen Werk „im Wesentlichen“ nicht mehr besteht, darf weder der Anbieter selbst noch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle fällen, sie bleibt der Bundesprüfstelle vorbehalten.

Für ein selbst in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenes Telemedium bleiben die Verbote des Verbreitens und Zugänglichmachens bestehen, auch wenn es nicht mehr den gleichen Inhalt hat. Sie enden erst, wenn die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung verliert oder wenn die Bundesprüfstelle das Telemedium aus der Liste streicht (§ 18 Abs. 7 JuSchG). Begründung dafür sind die ständigen Veränderungen, denen Angebote von Telemedien unterworfen sein können. Jugendgefährdende Bilder und Texte wechseln häufig, manche Bilder werden nach dem Zufallsprinzip laufend

getauscht. So kann eine jugendgefährdende Site schon kurz nach der Indizierung nichts mehr von den Texten, Bildern und Tönen wiedergeben, die die Indizierung veranlasst haben, und trotz dieses inhaltlichen Austauschs in gleicher Weise jugendgefährdend bleiben. Demgegenüber findet § 22 Abs. 2 JuSchG (Aufnahme von periodischen Telemedien) Anwendung, wenn mehr als zwei der wechselnden Unterangebote eines Gesamtangebots innerhalb eines Jahres in die Liste aufgenommen wurden (z. B. mehrere Sites einer Domain). Es kann dann das Gesamtangebot auch mit seinen nicht jugendgefährdenden Teilen auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten indiziert werden.

Für Angebote in Rundfunksendungen und Telemedien, die den Inhalt eines in die Liste aufgenommenen Träger- oder Telemediums nach inhaltlicher Veränderung des Werks übernehmen, bedarf es hingegen einer Bestätigung der Bundesprüfstelle, dass „im Wesentlichen“ (also in Bezug auf die mögliche Jugendgefährdung) eine Inhaltsgleichheit mit dem in die Liste aufgenommenen Medium nicht mehr besteht. Dabei muss es sich um das Werk handeln, das auch Inhalt des indizierten Mediums ist, das aber z. B. wegen vorgenommener Kürzungen, Auslassungen oder Schnitte in seiner Wirkung verändert wurde.

Wichtige Unterschiede zu den Verbreitungsbeschränkungen für Trägermedien:

- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 das Verbreiten und das Zugänglichmachen von Angeboten durch Rundfunk und Telemedien, die mit indizierten Telemedien oder Trägermedien wesentlich inhaltsgleich sind.

- Das Jugendschutzgesetz beschränkt in § 15 Abs. 3 nur das Verbreiten von Trägermedien, die mit anderen indizierten Trägermedien wesentlich inhaltsgleich sind.
- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 das Verbreiten und Zugänglichmachen von indizierten oder schwer jugendgefährdenden Medien durch Rundfunk oder Telemedien, lediglich für die drei in
- § 4 Abs. 2 genannten Verbote lässt er eine Ausnahme zu, wenn die Verbreitung durch Mediendienste in geschlossener Erwachsenengruppe geschieht.
- Das Jugendschutzgesetz verbietet in § 15 Abs. 1 einzelne weitere Verbreitungswege, durch die diese Medien Jugendlichen zugänglich werden könnten, lässt aber eine Verbreitung durch Trägermedien unter Erwachsenen grundsätzlich zu.
- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 Abs. 1 Nr. 8 alle Angebote durch Rundfunk und Telemedien, die gegen die Menschenwürde verstoßen; das Jugendschutzgesetz bringt in § 15 Abs. 2 Nr. 3 nur Verbreitungsbeschränkungen für menschenunwürdige Wiedergaben realen Leidens und Sterbens.
- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Angebote durch Rundfunk und Telemedien, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, das Jugendschutzgesetz bringt keine dementsprechende Bestimmung.

Geschlossene Benutzergruppe mit Altersverifikation

Absatz 2 Satz 2 bringt eine Ausnahme für Telemedien von dem allgemeinen Verbreitungsverbot des § 4 JMStV. Die in Absatz 2 genannten (schwer) jugendgefährdenden Inhalte können in geschlossenen, alterskontrollierten Benutzergruppen Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Die näheren Anforderungen haben die KJM als zuständige Aufsichtsstelle für den Jugendschutz in Telemedien in ihren Eckpunkten 2004 und die Landesmedienanstalten durch die im Juni 2005 in Kraft getretenen Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) festgelegt. Die dort genannten hohen Anforderungen sind von der Rechtsprechung mittlerweile ausdrücklich bestätigt worden.

Hiernach ist hinsichtlich einer „Sicherstellung“ des ausschließlichen Erwachsenenzugangs zunächst erforderlich, dass die Altersangaben eines Neukunden im Rahmen eines persönlichen Kontaktes verifiziert werden (sogenannte Face-to-Face-Kontrolle). Dabei muss nicht unbedingt ein persönlicher Kontakt zwischen dem Anbieter und dem Nutzer zustande kommen. Es genügt, dass die Altersangaben von einem Angestellten der Post geprüft werden – etwa im Rahmen des Post-Ident-Verfahrens. Auch ein Rückgriff auf Datenbestände, welche bereits durch einen früher stattgefundenen persönlichen Kontakt erhoben wurden (z. B. bei der Eröffnung eines Bankkontos), kann hinreichend sein.

Zusätzlich sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass einmal ausgegebene Zugangsdaten ohne Weiteres in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen oder von beliebig vielen Personen genutzt werden können (Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang). Insoweit sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Multiplikation von Zugangsberechtigungen bzw. ihre Weitergabe an unautorisierte Dritte wirksam zu erschweren. Das kann zum Beispiel durch den Einsatz kopiergeschützter Hardware-Komponenten oder das Vorsehen persönlicher Weitergaberrisiken für autorisierte Benutzer (z. B. integrierte Bezahlfunktionen) erreicht werden.

Näheres hierzu, auch zu den jeweils aktuell positiv durch die KJM bewerteten Systemen, findet sich auf der Website der KJM unter www.kjm-online.de.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18.10.2007 allerdings deutlich gemacht, dass die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen wegen des weiten Wortlauts („Sicherstellen“) nicht statisch sind, sondern vielmehr stets offen sein müssen für neue, insbesondere technische, Innovationen und Fortentwicklungen. Ausdrücklich erwähnt werden etwa Alterskontroll-Modelle mittels eines „Webcam-Checks“.

§ 5

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.
- (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.
- (4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1,

wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Erläuterungen:

Die Bestimmung nimmt Grundgedanken des Jugendschutzes bei jugendbeeinträchtigenden Kinofilmen, Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen und Bildschirmspielgeräten aus §§ 11 bis 13 JuSchG auf und wendet sie in mediengemäß differenzierter Form auf Rundfunk und Telemedien an.

Der Begriff „Entwicklungsbeeinträchtigung“ und die gegenüber § 14 Abs. 1 JuSchG verkürzte Umschreibung von deren Inhalt (es fehlt die „Erziehungsbeeinträchtigung“) wurde aus einem früheren Entwurf für das neue Jugendschutzgesetz übernommen und an die dort später veränderten Formulierungen nicht mehr angepasst. Hingegen wird in § 1, § 8, § 11 und § 23 JMStV im Zusammenhang möglicher Beeinträchtigung jeweils das Begriffspaar Entwicklung und Erziehung genannt. Es ist daher davon auszugehen, dass trotz der etwas anderen, verkürzten Darstellung mit „Entwicklungsbeeinträchtigung“ in § 5 JMStV nichts anderes gemeint ist, als mit Jugendbeeinträchtigung im Sinne der zu § 14 JuSchG gegebenen Erläuterung. Hierfür spricht auch, dass in § 5 Abs. 2 JMStV unmittelbar auf die Altersfreigaben nach dem JuSchG Bezug genommen wird.

Anbieterpflichten

1. Anbieter haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche einer Altersstufe Angebote, die in diesem Alter die Entwicklung beeinträchtigen können, üblicherweise nicht wahrnehmen (Abs. 1). Sie können dies tun,
 - a) indem sie dafür Sorge tragen, dass z. B. durch Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen oder durch Jugendschutzprogramme die Wahrnehmung durch Kinder und Jugendliche entsprechenden Alters wesentlich erschwert wird (Abs. 3 Nr. 1), oder
 - b) indem sie die Angebote nur zu Zeiten verbreiten oder zugänglich machen, zu denen Kinder und Jugendliche dieses Alters sie üblicherweise nicht wahrnehmen (Abs. 3 Nr. 2).

2. Wenn Film- oder Spielprogramme durch Kinofilme, auf Bildträger oder für Bildschirmspielautomaten verbreitet werden, begründet deren Alterskennzeichnung nach § 14 JuSchG die Vermutung, dass sie für Kinder und Jugendliche in den Altersstufen, für die keine Freigabe erfolgt ist, auch im Fernsehen oder in Telemedien beeinträchtigend wirken können (Abs. 2). Die Vermutung gilt aber nur für tatsächlich von der FSK (oder USK) bewertete Inhalte, hingegen nicht für Inhalte, die mangels Vorlage keine Altersfreigabebewertung erfahren und nicht gekennzeichnet sind. In diesem Fall bedarf es wie bei sonstigen Rundfunkangeboten (z. B. TV-Movies) oder Telemedien (z. B. Internetangeboten) einer Eigenbewertung durch den Anbieter, dessen Jugendschutzbeauftragten (§ 7 JMStV) oder einer Selbstkontrolleinrichtung (§ 19 JMStV) im Hinblick auf eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung.

3. Auf der Grundlage der Vermutung des Absatzes 2 werden die Sendezeitvorgaben des Absatzes 3 Nr. 2 (oben Nr. 1b) in Absatz 4 präzisiert:
 - a) Bei Angeboten mit Wiedergabe von Film- oder Spielprogrammen mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ soll das Verbreiten oder Zugänglichmachen nur in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr (Nachtprogramm) erfolgen (Abs. 4 Satz 1),
 - b) bei Angeboten mit Wiedergabe von Film- oder Spielprogrammen der Kennzeichnung „Freigegeben ab 16 Jahren“ soll das Verbreiten oder Zugänglichmachen nur in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr (Spätabendprogramm) erfolgen (Abs. 4 Satz 2),

c) bei Angeboten mit Wiedergabe von Film- oder Spielprogrammen der Kennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahren“ gibt es keine festen Zeitvorgaben; bei der Wahl der Zeit ist dem Wohl der noch nicht 12-jährigen Rechnung zu tragen (Abs. 4 Satz 3), was im Einzelfall entweder eine Ausstrahlung im Tagesprogramm oder nur im Hauptabendprogramm (20 Uhr bis 6 Uhr) bedeuten kann.

d) bei Angeboten von Telemedien, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nicht auf Jugendliche, sondern allenfalls auf Kinder zu befürchten ist (z. B. Verbreitung von Film- oder Spielprogrammen mit der Kennzeichnung „Freigegeben ab 12 Jahren“ über Telemedien, aber auch alle anderen Angebote mit möglicherweise beeinträchtigender Wirkung auf Kinder), ist das Angebot von den für Kinder bestimmten Angeboten strikt zu trennen (Abs. 5).

4. Wenn die Voraussetzungen der unter 3. a)–d) genannten Sonderregelungen nicht gegeben sind, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, die oben unter 1. genannt ist.

5. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote durch Telemedien sind von den Beschränkungen ausgenommen, sie dürfen aber nicht ohne berechtigtes Interesse Gesichtspunkte des Jugendschutzes missachten.

Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung

Die Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV ist inhaltlich mit der Jugendbeeinträchtigung im Sinne von § 14 JuSchG

gleichzusetzen (siehe dort nähere Erläuterungen zum Begriff). In den oben erwähnten Bund-Länder-Eckpunkten zur Neuregelung des Jugendschutzes in den Medien heißt es in Abschnitt : „Die Feststellung von Medieninhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (Jugendbeeinträchtigung) ...“.

Die Vermutung der Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung nach Absatz 2 bedeutet, dass bei Programmen mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ oder „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ sowie bei solchen Programmen ohne Kennzeichnung für alle Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigend sind. Das Gleiche gilt für Anbieter von Telemedien in Bezug auf Spielprogramme, die es auf Bildträger oder für Bildschirmspielgeräte gibt. Wenn es besondere Gründe gibt, im Einzelfall davon auszugehen, dass dies nicht der Fall ist, kann von der Vermutung auch abgewichen werden. Für das Fernsehen sind entsprechende Ausnahmeregelungen in § 9 JMStV ausdrücklich vorgesehen.

Wenn die Vermutung des Absatzes 2 nicht greift, weil es sich um andere, nicht gekennzeichnete oder nicht zu kennzeichnende Programme handelt, muss der Anbieter selbst bzw. der bestellte Jugendschutzbeauftragte oder die Selbstkontrollereinrichtung nach § 19 JMStV eine Einschätzung vornehmen, für welche Altersgruppe das Angebot beeinträchtigend sein könnte. Die Maßstäbe, nach denen die Jugendfreigabe nach § 14 JuSchG erfolgt, können dafür Orientierung bieten. Für das Fernsehen trifft dazu § 8 JMStV eine Sonderregelung.

Technische oder sonstige Mittel: Verschlüsselung oder Jugendschutzprogramme

Technische oder sonstige Mittel im Sinne von Abs. 3 Nr. 1 sind für den Rundfunk in erster Linie Verschlüsselungs- bzw. Vorsepperrungstechniken gemäß § 9 Abs. 2 JMStV, für Telemedien in erster Linie anerkannte Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV. Der Anbieter kann der Vorschrift aber auch auf andere Weise entsprechen, wenn dadurch eine mindestens gleichwertige Erschwerung der Wahrnehmung durch möglicherweise sonst in ihrer Entwicklung beeinträchtigte Kinder und Jugendliche erreicht wird. Die Formulierung „wesentlich erschwert“ drückt aus, dass an die Wirksamkeit geringere Anforderungen zu stellen sind als bei den Altersverifikationssystemen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. Näheres zu den Anforderungen in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 2 und § 11 JMStV.

Für Telemedien ist ein Jugendschutzprogramm nur erforderlich, wenn sie geeignet sind, die Entwicklung von Jugendlichen zu beeinträchtigen, eine mögliche Beeinträchtigung nur für Kinder macht ein Jugendschutzprogramm nicht notwendig, solange das Angebot von den für Kinder geeigneten Angeboten getrennt gehalten wird (Abs. 5).

Einschränkung von Sende- und Verbreitungszeit

Die für Fernsehfilme gemäß § 3 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages seit langem bewährte Praxis der Sendezeitbeschränkung in Abs. 3 Nr. 2 ist als Option zur Erfüllung der Pflicht zur „Wahrnehmungserchwernis“ auch für Telemedien möglich.

Zwar sind die über das Internet zugänglichen Telemedien in der Regel weltweit und damit entsprechend den unterschiedlichen Zeitzonen rund um die Uhr abrufbar. Maßgeblich für die deutschen Jugendschutzbestimmungen sind aber nur die in der Bundesrepublik lebenden Kinder und Jugendlichen, sodass für die Verbreitungszeit und deren Beschränkung nach Abs. 3 Nr. 2 allein die mitteleuropäische Zeit ausschlaggebend ist.

Sollte diese Möglichkeit auch von Anbietern von Telemedien genutzt werden, müssen sie dies nur beachten, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Jugendlichen besteht. Ist sie nur für Kinder zu befürchten, ist die Beachtung der Vorschrift von Abs. 5 ausreichend.

§ 6

Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
4. Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuß darstellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Tele-

shopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift regelt bestimmte Verbote und Gebote zur Ausgestaltung von Werbung im Rundfunk und in Telemedien, die ohne Rücksicht darauf gelten, wofür geworben wird. Sie bringt u. a. Beschränkungen der Werbung für entwicklungsbeeinträchtigende Tele- und Trägermedien und für alkoholische Getränke. Sie enthält zudem entsprechende Regelungen für das Teleshopping und Sponsoring.

Werbeverbote:

1. Werbung im Rundfunk und durch Telemedien für indizierte oder mit diesen inhaltsgleiche Tele- oder Trägermedien ist unzulässig (Abs. 1).
2. Werbung im Rundfunk und durch Telemedien ist ohne Rücksicht darauf, wofür geworben wird, unzulässig, wenn
 - a) die Liste jugendgefährdender Medien für Werbezwecke verwendet wird (Abs. 1),
 - b) sie Kindern oder Jugendlichen körperlichen oder seelischen Schaden zufügt (Abs. 2, 1. Halbsatz),
 - c) sie durch ihren Inhalt gegen § 4 JMStV verstößt,
 - d) unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit Kinder oder Jugendliche zum Kauf bewegt werden sollen (Abs. 2 Nr. 1) oder wenn sie aufgefordert werden, andere dazu zu bewegen (Abs. 2 Nr. 2),
 - e) das Vertrauen ausgenutzt wird, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Erziehern oder anderen haben (Abs. 2 Nr. 3),

- f) sie ohne vernünftigen Grund Kinder oder Jugendliche in Gefahrensituationen zeigen (Abs. 2 Nr. 4) oder
- g) sie sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder noch nicht 18 Jahre alte Darsteller eingesetzt werden und sie den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schadet oder ihre Unerfahrenheit ausnützt (Abs. 4).

Werbebeschränkungen

1. Werbung im Rundfunk und durch Telemedien muss ohne Rücksicht darauf, wofür geworben wird, getrennt von Angeboten für Kinder und Jugendliche erfolgen, wenn sie geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen (Abs. 3). Dies kann in zeitlicher Hinsicht angenommen werden, wenn die Werbeinhalte – insb. bei Rundfunksendungen – Kinder- oder Jugendprogrammen nicht unmittelbar vorangestellt, nicht während diesen sowie nicht im Anschluss ausgestrahlt werden.
2. Werbung für alkoholische Getränke darf sich im Rundfunk und durch Telemedien nicht an Kinder oder Jugendliche richten oder sie besonders ansprechen oder sie beim Trinken darstellen (Abs. 5). Die Beschränkung der Tabakwerbung im Rundfunk und in Telemedien folgt aus dem vorläufigen Tabakgesetz.

Teleshopping, Sponsoring

Durch Absatz 6 Satz 1 wird die Anwendung der Absätze 1 bis 5 auf die Bereiche Teleshopping und Sponsoring erweitert. Teleshopping ist entsprechend der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 10 Rundfunkstaatsvertrag „die Sendung

direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ... gegen Entgelt“. Sponsoring ist entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 9 Rundfunkstaatsvertrag jeder Beitrag ... zur direkter oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke das Erscheinungsbild der Person ... zu fördern. Außerdem dürfen Kinder durch Teleshopping nicht zum Abschluss von Verträgen über Waren und Dienstleistungen angehalten werden. Letzteres wäre vor allem dann der Fall, wenn Teleshoppingangebote offensichtlich darauf ausgerichtet sind, Kinder und/oder Jugendliche zum Kaufvertragsabschluss zu bewegen.

Unterschiedliche Werbebeschränkungen in JMStV und JuSchG

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz unterscheiden sich auch in den Werbeverboten und Werbebeschränkungen, insbesondere wegen der nationalen Umsetzung von Artikel 16 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie der EG über den Schutz Minderjähriger bei Fernsehwerbung, die durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag auch auf Telemedien erstreckt ist.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag macht in § 6 JMStV ohne Rücksicht darauf, wofür geworben wird, vor allem bestimmte Ausgestaltungen der Werbung in Rundfunk oder Telemedien unzulässig. Diese Werbung darf Kindern und Jugendlichen keinen Schaden zufügen (§ 6 Abs. 2 JMStV). Außerdem ist die Unzulässigkeit von Werbeangeboten zu beachten, wenn sie in ihrer Ausgestaltung gegen § 4 JMStV verstoßen. Entwicklungsbeeinträchtigende Werbung in Rundfunk oder Telemedien

muss lediglich von Angeboten für Kinder oder Jugendliche getrennt werden (§ 6 Abs. 3 JMStV).

Im Jugendschutzgesetz gibt es zur Ausgestaltung der Werbung mittels Trägermedien nur die allgemeine Regelung: Werbung durch Trägermedien hat die Beschränkungen für jugendgefährdende Trägermedien in § 15 Abs. 1 bis 3 JuSchG zu beachten.

- Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bringt in § 6 Abs. 5 eine generelle Beschränkung der Werbung durch Rundfunk und Telemedien für alkoholische Getränke. Das Jugendschutzgesetz bringt in § 11 Abs. 4 eine Beschränkung der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren bei Kinoveranstaltungen.
- Das Jugendschutzgesetz beschränkt die öffentliche Werbung für jugendgefährdende Trägermedien, wenn sie offensichtlich schwer jugendgefährdend, indiziert oder mit indizierten Trägermedien inhaltsgleich sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3). Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet die Werbung durch Rundfunk oder Telemedien für indizierte Träger- und Telemedien, jedoch nicht die für offensichtlich schwer jugendgefährdende oder mit indizierten inhaltsgleiche Träger- und Telemedien (§ 6 Abs. 1 JMStV).
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz verbieten übereinstimmend die Verwendung der Liste jugendgefährdender Medien und das Verfahren der Listenaufnahme für Werbezwecke (§ 6 Abs. 1 JMStV und § 15 Absätze 4 und 5 JuSchG).

§ 7

Jugendschutzbeauftragte

(1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen.

(2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Erläuterungen:

Die Vorschrift ist in den Grundzügen aus dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (§ 7a GjS) und aus dem Mediendienste-Staatsvertrag (§ 12 Abs. 5 MDStV) übernommen. Die Veranstalter von länderübergreifendem Fernsehen sind in die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten ebenso einbezogen wie große Diensteanbieter, die in jedem Falle einen eigenen Jugendschutzbeauftragten haben müssen und nicht stattdessen auf eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle verweisen dürfen. Auch betrifft die Vorschrift alle Anbieter von Telemedien, die geschäftsmäßig handeln – vormalig war gewerbsmäßiges Handeln die Voraussetzung, sodass nicht gewerbliche Anbieter wie Vereine, Bibliotheken, Bildungseinrichtungen nicht verpflichtet waren.

Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten

1. Jugendschutzbeauftragte sind zu bestellen von
 - Veranstaltern länderübergreifenden Fernsehens,
 - geschäftsmäßigen Anbietern von Telemedien, die allgemein zugänglich sind und entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten,
 - Anbietern von Telemedien mit Suchmaschinen.
2. Durch Anschluss an eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten übernimmt, können sich von der Verpflichtung befreien
 - Veranstalter von zwar länderübergreifendem, aber nicht bundesweit verbreitetem Fernsehen,
 - Anbieter von Telemedien, die weniger als 50 Mitarbeiter haben,
 - Anbieter von Telemedien, die monatlich weniger als 10 Millionen Zugriffe (entscheidend sind die „visits“) auf ihre Inhalte verzeichnen.

Länderübergreifendes Fernsehen sind Angebote, die die Grenzen eines Landes überschreiten; bundesweit verbreitetes Fernsehen sind in ganz Deutschland verbreitete Programme, ARD-Rundfunkanstalten für den Bereich eines oder mehrerer Länder sind Veranstalter bundesweit verbreiteten Fernsehens.

Geschäftsmäßig bedeutet regelmäßig und nachhaltig, nicht nur gelegentlich nebenbei oder als persönliches Hobby, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich.

Erfasst werden also nicht nur gewerbsmäßige Anbieter, sondern z. B. auch Angebote von Vereinen.

Jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sind die in § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 JMStV genannten Inhalte, die in § 4 Abs. 1 JMStV genannten Inhalte sind in Telemedien unzulässig. Damit haben solche Anbieter einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, deren angebotene Inhalte in Themenbereichen liegen, die regelmäßig auch jugendgefährdend oder entwicklungsbeeinträchtigend sind, wie z. B. Erotik, Computerspiele, Video-on-Demand, entsprechende Forenthemen.

Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten bei Anbietern von Telemedien

Im Rahmen seines Vorschlagsrechts hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- nach § 4 Abs. 1 JMStV unzulässige Angebote gelöscht und Links zu solchen Angeboten eliminiert werden,
- bei pornografischen Angeboten, bei in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen oder mit diesen inhaltsgleichen Angeboten sowie bei offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 JMStV die Verbreitung nur in geschlossener Erwachsenengruppe mit Altersverifikation geschieht,
- bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten gemäß § 11 JMStV ein anerkanntes Jugendschutzprogramm vorgeschaltet wird oder dass sie für eine solche Vorschaltung durch den Nutzer programmiert werden oder dass eine

zeitliche Verbreitungs- und Zugriffssperre nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV eingerichtet wird,

- das Angebot gemäß § 5 Abs. 5 JMStV nicht in Verbindung mit Angeboten für Kinder zugänglich ist, wenn eine Beeinträchtigung nur für noch nicht 14-jährige in Betracht kommt,
- bei Film- und Spielprogrammen gemäß § 12 JMStV auf eine vorhandene Kennzeichnung deutlich hingewiesen wird und
- die Werbeverbote und -gebote des § 6 JMStV beachtet werden.

Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten bei Anbietern von Rundfunk

Im Rahmen seines Vorschlagsrechts hat er insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- keine nach § 4 Abs. 1 und 2 JMStV unzulässigen Inhalte angeboten werden,
- bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten die Zeit der Verbreitung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JMStV so gewählt wird, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen und dass gegebenenfalls die besonderen Zeitgrenzen des § 5 Abs. 4 JMStV beachtet werden oder dass eine Verschlüsselung gemäß
- § 5 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 JMStV erfolgt,
- nach § 8 JMStV zeitliche Beschränkungen für die Sendung von Filmprogrammen, auf die § 14 JuSchG keine Anwendung findet, und für sonstige Sendeformate vorgesehen werden, wenn dies zur Abwendung einer Entwicklungsbeeinträchtigung für einzelne Altersgruppen von Kindern oder Jugendlichen erforderlich ist,

- bei Programmankündigungen § 10 Abs. 1 JMStV beachtet wird und bei Inhalten, die für noch nicht 16-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sein können, eine Kenntlichmachung nach § 10 Abs. 2 JMStV erfolgt,
- die Werbeverbote des § 6 JMStV beachtet werden.

Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendschutzbeauftragten

Dem Beauftragten für Jugendschutz kommt eine Doppelfunktion zu. Zunächst soll er im Außenverhältnis den Nutzern des Angebotes als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Im Innenverhältnis nimmt er eine umfassende Beratungsfunktion wahr. Der Jugendschutzbeauftragte kann den Anbieter freilich in Fragen des Jugendschutzes nur beraten und die aus Gründen des Jugendschutzes gebotenen oder zu empfehlenden Änderungen des Angebots vorschlagen (Abs. 3). Er kann nicht entscheiden. Der Anbieter bleibt selbst für die Wahrung des Jugendschutzes und für die Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Der Jugendschutzbeauftragte muss eine Person mit Fachkunde im Jugendschutz sein (Abs. 4). Dabei sind unterschiedliche Maßstäbe anzulegen, je nachdem, ob es sich um einen kleinen Anbieter handelt, z. B. um einen Anbieter von Telemedien, der neben sonstigen beruflichen Tätigkeiten eine spezielle Domain pflegt, die auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthält, oder um ein größeres Unternehmen mit vielen Mitarbeitern. Es ist also kein umfassendes Fachwissen erforderlich, sondern nur die für die Beur-

teilung des jeweiligen Angebotes erforderliche Fachkunde. Jedoch sind zumindest praktische Erfahrungen in der Angebotsbewertung oder eine Befassung mit Fragen des Jugendschutzes, z. B. im Rahmen der Ausbildung, erforderlich. Der Beauftragte muss (zumindest) in der Lage sein, bei der Beratung des Anbieters indizierbare, zur Gefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen geeignete Inhalte zu erkennen, gegebenenfalls Vorschläge zur Vertragsgestaltung zu machen und Hinweise für eine legale Verbreitung und Werbung zu geben. Bei der (grundsätzlich möglichen) Bestellung eines unternehmensexternen Beauftragten ist nach obergerichtlicher Rechtsprechung eine Anwaltszulassung der bestellten Person nicht erforderlich, da es sich insoweit nicht um Rechtsberatung handelt.

Der Jugendschutzbeauftragte soll mit anderen Jugendschutzbeauftragten in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten (Abs. 5). Er wird dazu zweckmäßig die Verbindung mit denen suchen, die ein vergleichbares Arbeitsfeld haben.

Der Jugendschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Auch als Angestellter des Anbieters darf er Weisungen seines Dienstherrn in Bezug auf diese Tätigkeit nicht annehmen, Nachteile dürfen ihm daraus nicht entstehen. Der Anbieter macht sich einer Gesetzesverletzung schuldig, wenn er dennoch Weisungen erteilt.

Der Jugendschutzbeauftragte muss kein Angestellter des Anbieters sein. Der Anbieter kann einen anderen beauftragen, die Aufgaben für ihn wahrzunehmen, auch

im Nebenerwerb oder unentgeltlich, auch z. B. einen freiberuflich Tätigen oder ein Anwaltsbüro. Jugendschutzbeauftragter kann auch der Geschäftsführer eines Kleinunternehmens sein, wenn er fachlich qualifiziert und im erforderlichen Umfang freigestellt ist.

Wahrnehmung der Aufgaben durch eine Freiwillige Selbstkontrolle

Für die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne von Abs. 2 gibt es keine Vorschrift, die Näheres über deren Organisation und Qualifizierung bestimmt. Die Einrichtung muss nicht im Sinne von § 19 JMStV anerkannt sein und die dort in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Es kann sich um einen regionalen Verein handeln, um eine Arbeitsgemeinschaft, aber auch um das Büro eines freiberuflichen Sachverständigen. Jedoch muss sie bereit und in der Lage sein, für den angeschlossenen Anbieter die oben genannten Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten zu erfüllen. Sie ist vom Anbieter deshalb in gleicher Weise über Programm und Planungen zu informieren. Die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle tritt an die Stelle des Jugendschutzbeauftragten. Ebenso wie der Jugendschutzbeauftragte kann sie nur beratend und empfehlend auf den Anbieter einwirken. Allein verantwortlich für die Zulässigkeit des Angebots und die Erfüllung der Anforderungen des Jugendschutzes bleibt der Anbieter.

Verpflichtung des Anbieters von Rundfunk oder von Telemedien ist,

- den Jugendschutzbeauftragten oder die Freiwillige Selbstkontrolle über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren,
- den Jugendschutzbeauftragten oder die Freiwillige Selbstkontrolle bei Herstellung, Erwerb, Planung und Gestaltung von Programmen und Programmteilen für seine Angebote angemessen und so rechtzeitig zu beteiligen, dass Gesichtspunkte des Jugendschutzes noch eingebracht werden können und damit nicht wegen des schon entstandenen Kostenaufwands einer späteren Einschränkung der Verbreitung oder der Zugänglichkeit wirtschaftliche Gründe entgegenstehen,
- dem Jugendschutzbeauftragten die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel, z. B. Büroausstattung, Terminal mit Zugriffsmöglichkeit auf Angebote, Programm und Programmplanung, im zumutbaren Umfang zur Verfügung zu stellen,
- den Jugendschutzbeauftragten, wenn er in einem Dienstverhältnis zum Anbieter steht, für seine Aufgaben unter Fortzahlung seiner Bezüge freizustellen.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8

Festlegung der Sendezeit

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

Erläuterungen:

Auf Filme, die nur für das Fernsehen produziert worden sind und die daher weder als Kinofilm noch zunächst auf Bildträger im Verkehr sind (Fernsehfilm bzw. TV-Movies, Fernsehserien), findet das Jugendschutzgesetz keine Anwendung, sodass die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV und die

daran anknüpfende Sendezeitregelung des § 5 Abs. 4 JMStV nicht greift. Deshalb wird hier die Möglichkeit eröffnet, für solche Fernsehfilme vergleichbare Sendezeitregelungen zu treffen, die zugleich die Besonderheiten der Ausstrahlung im Fernsehen berücksichtigen (Abs. 1).

Im Einzelfall können nicht nur für Fernsehfilme, sondern auch für sonstige Sendeformate zeitliche Beschränkungen vorgesehen werden, wenn diese geeignet sind, auf die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdend oder beeinträchtigend einzuwirken (Abs. 2). Dies gilt auch für Hörfunksendungen. Für den Bereich des Privatfernsehens werden entsprechende Sendezeitbeschränkungen in der Regel durch die nach § 19 Abs. 2 JuSchG anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) vorgenommen.

Richtlinien für Sendezeitbeschränkungen bei Fernsehfilmen

Gesetzliche Vorgaben für den Inhalt von solchen Richtlinien enthält diese Bestimmung nicht. Eine Anknüpfung an die für die Sendung von Kinofilmen im Fernsehen getroffene Regelung liegt jedoch nahe. Zuständig für den Erlass der Richtlinien sind für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Fernsehens die nach der jeweiligen Satzung berufenen Organe der ARD-Rundfunkanstalten oder des ZDF und für den Bereich des privaten Fernsehens jede Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für die ihr angeschlossenen Anbieter, sonst die Kommission für Jugendmedienschutz.

Sendezeitregelungen für Fernsehfilme und sonstige Sendeformate im Einzelfall

In Ergänzung der Möglichkeit der Festlegung einer Sendezeitbeschränkung mit Freigabemöglichkeit durch Richtlinien gibt es die der Sendezeitbeschränkung im Einzelfall. Sie ist nicht auf Fernsehfilme beschränkt, sondern kann auch für Fernseh- oder Hörfunksendungen von Talkshows, Gewinnspiele oder Quizsendungen, aber auch für wiederkehrende Livesendungen des Ablaufs zwischenmenschlicher Gruppenprozesse wie in „Big Brother“, arrangierter Wiederbegegnungs- oder Bekenntnisszenen oder Besprechungen realer zwischenmenschlicher Beziehungen und Probleme angeordnet werden.

Sendezeitregelung im Einzelfall bedeutet nicht, dass sie nur für eine einzelne Folgesendung angeordnet werden kann, für die sie dann in der Regel erst bei einer Wiederholungssendung wirksam werden kann, sondern auch für die gesamte Reihe auf der Grundlage der ersten Sendefolgen und der Gesamtkonzeption.

Nach den Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten hat eine Gesamtbewertung des jeweiligen Sendeformats zu erfolgen, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann nach den

Jugendschutzrichtlinien für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

§ 9

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten.

(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder vorsperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freisaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Vorspernung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

Erläuterungen:

Ausnahmen von der Wirkung von Kino- und Videokennzeichnungen für das Fernsehen

Werden Kino- oder Videofilme ins Fernsehen übernommen, so ist der Anbieter aufgrund der Vermutung in § 5 Abs. 2 JMStV an die vorhandenen Kennzeichnungen über die Jugendfreigabe und an die Gleichstellung der Nichtkennzeichnung mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ gebunden. Die Sendezeitbeschränkungen des § 5 Abs. 4 JMStV sind die Folge. Wie in § 5 können durch Richtlinien oder im Einzelfall Ausnahmen angeordnet werden. In der Praxis erfolgt eine Ausnahme in der Regel für den Einzelfall, im Bereich des Privatfernsehens vor allem durch Vorlage bei der nach § 19 Abs. 2 JMStV anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF).

Voraussetzung der Ausnahme ist, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Ausstrahlung im Fernsehen eine vergleichbare beeinträchtigende Wirkung auf die entsprechende Altersstufe nicht zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine vergleichbare Wirkung aufgrund der geänderten Beurteilungskriterien nach mehr als 15 Jahren nicht mehr zu erwarten ist. In der Praxis häufig ist auch der Fall, dass aufgrund einer redaktionellen Schnittbearbeitung des jeweiligen Filmes entwicklungsbeeinträchtigende Szenen entfernt worden sind und hierdurch die Erteilung einer Ausnahme möglich wird.

Ausnahmen von den Zeitbegrenzungen nach Verschlüsselung im privaten Fernsehen

Die Zeitbegrenzungen sind nicht zu beachten, wenn Fernsehsendungen so verschlüsselt gesendet werden, dass die Wahrnehmung des Angebots für Kinder und Jugendliche unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV). Die dafür zu stellenden Anforderungen können die Landesmedienanstalten durch bundesweit geltende Satzungsbestimmung für das digitale Fernsehen privater Veranstalter festlegen, was durch die Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS) vom 18.12.2003 geschehen ist.

Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Verschlüsselungs- oder Vorspernungstechnik nur für die jugendbeeinträchtigenden Programme und nicht bereits allgemein, etwa zur Sicherung der Entgelteinziehung, verwandt wird und dass die Freischaltung durch den Nutzer nicht generell, sondern nur für die jeweilige Sendung erfolgen kann.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen. Sie würde seiner Aufgabenstellung widersprechen.

§ 10

Programmkündigungen und Kenntlichmachung

(1) § 5 Abs. 4 und 5 gilt für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmkündigungen mit Bewegtbildern entsprechend.

(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

Erläuterungen:

Absatz 1 übernimmt die Regelungen des § 5 Abs. 4 und 5 JMStV, also die Sendezeitbeschränkung auf der Grundlage der Kennzeichnung für Kino- und Videofilme und die Bestimmung für Telemedien, dass ein für Kinder beeinträchtigendes Angebot von Kindersendungen klar getrennt sein muss, für alle Programmkündigungen mit filmischen Szenen.

Absatz 2 setzt Art. 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie um. Es soll für Eltern und Erzieher auch bei gelegentlichem Nachschauen deutlich werden, wenn die Kinder oder Jugendlichen ein für sie ungeeignetes Programm ansehen.

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

Erläuterungen:

Dieser Abschnitt ergänzt die allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts I in zwei Punkten: Ergänzend zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 regelt er in § 11 JMStV Jugendschutzprogramme als „technische oder sonstige Mittel“, die die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder und Jugendliche wesentlich erschweren, und in § 12 JMStV bringt er die Verpflichtung, beim Angebot von Telemedien mit Film- und Spielprogrammen auf Kennzeichnungen dieser Programme nach dem Jugendschutzgesetz hinzuweisen.

Ergänzend ist aber auf die für die Praxis des Jugendschutzes wichtigen Bestimmungen über die Informationspflichten und die Verantwortlichkeit der Anbieter von Telemedien hinzuweisen, die nicht durch diesen Staatsvertrag geregelt sind.

Verantwortlichkeit der Anbieter von Telemedien

Die Verantwortlichkeit der Anbieter von Telemedien für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages richtet sich nach dem Telemediengesetz (TMG) vom 26. Februar 2007. Wegen ihrer Bedeutung werden die einschlägigen Bestimmungen hier wiedergegeben.

TMG § 7 Allgemeine Grundsätze der Verantwortlichkeit

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 TMG unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

TMG § 8 Durchleitung von Informationen

(1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.

(2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung

dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

TMG § 9 Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung von Informationen

Diensteanbieter sind für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die allein dem Zweck dient, die Übermittlung der fremden Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Informationen nicht verändern,
 2. die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten,
 3. die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, beachten,
 4. die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen und
 5. unverzüglich handeln, um im Sinne dieser Vorschrift gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten haben, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.
- § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG gilt entsprechend.

TMG § 10 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 2 ist Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die KJM kann vor Anerkennung eines Jugendschutzprogrammes einen zeitlich befristeten Modellversuch mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes zulassen.

§ 11

Jugendschutzprogramme

(1) Der Anbieter von Telemedien kann den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

(2) Jugendschutzprogramme nach Absatz 1 müssen zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt ist. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

Erläuterungen:

Anbieterverpflichtung (Abs. 1)

Anbieter von Telemedien erfüllen die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV, durch „technische oder sonstige Mittel“, die die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder und Jugendliche wesentlich erschweren, indem sie Jugendschutzprogramme mit Angeboten verbinden, die auf Kinder oder Jugendliche beeinträchtigend wirken können. Dabei ist die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV zu beachten, durch die die Kennzeichnungen von Film- und Spielprogrammen nach dem Jugendschutzgesetz auch für Telemedien verbindlich gemacht sind.

Ein Angebot ist vom Anbieter für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert, wenn es durch ein „Rating“ so eingestuft bzw. „gelabelt“ ist, dass Nutzer (Eltern oder Erzieher) bei Aktivierung eines ihnen zugänglichen Jugendschutzprogramms den Zugang zu diesem Angebot sperren können.

Einem Angebot ist vom Anbieter ein anerkanntes Jugendschutzprogramm vorgeschaltet, wenn der Anbieter selbst das Angebot nur in Verbindung mit einem aktivierten Jugendschutzprogramm zugänglich macht.

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung auch, wenn er sein Angebot nur Nutzern zugänglich macht, die ihrerseits ein mit dem Angebot kompatibles Jugendschutzprogramm eingeschaltet haben.

Anerkennung von Jugendschutzprogrammen (Absätze 2 bis 4 und 6)

Das Jugendschutzprogramm muss durch die Kommission für Jugendmedienschutz (§ 14 JMStV) anerkannt sein, die die Entscheidung für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt trifft. Die Anerkennung kann vom Anbieter des entwicklungsbeeinträchtigenden Telemediums beantragt werden, aber auch vom Anbieter oder Entwickler des Jugendschutzprogramms. Zum Stand der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen vergleiche www.kjm-online.de

Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn das Jugendschutzprogramm

- nach Aktivierung den Zugang für Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe wesentlich erschwert und von ihnen nur unter Schwierigkeiten deaktiviert werden kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV),

- einen nach Altersstufen differenzierten Zugang je nach der beeinträchtigenden Wirkung einzelner Angebote ermöglicht oder unter Berücksichtigung des Charakters des Angebots vergleichbar geeignet ist (Abs. 3: Ein Angebot, das für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen beeinträchtigend sein kann, braucht keinen nach Altersstufen differenzierten Zugang),

- vom Anbieter selbst vorgeschaltet wird oder vom Nutzer ohne großen Aufwand oder Kosten installiert werden kann (Abs. 1).

Weitere Anforderungen stellen die im Juni 2005 in Kraft gesetzten Gemeinsamen Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten auf. Danach ist bei der Bewertung von Jugendschutzprogrammen u. a. auch die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.

Die Anerkennung wird für fünf Jahre erteilt, kann aber vorher widerrufen werden, wenn z. B. aufgrund veränderter Verbreitungsstandards oder der technischen Entwicklung das Jugendschutzprogramm nicht mehr als wirksam angesehen werden kann (Abs. 4). Auch kann anstelle einer Anerkennung ein Modellversuch zugelassen werden (Abs. 6).

Rating der für Kinder und Jugendliche unbedenklichen Angebote (Absatz 5)

Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist die positive Programmierung, die es möglich macht, Kinder oder Jugendliche frühzeitig mit für sie geeigneten Angeboten vertraut zu machen und ihnen dadurch Medienkompetenz zu vermitteln, ebenso

wichtig wie die negative Programmierung, die Kinder oder Jugendliche von für sie ungeeigneten Angeboten fernhält. Eine positive Programmierung kann jedoch nicht von allen Anbietern verlangt werden. In Absatz 5 werden dafür nur gewerbsmäßige Anbieter in die Pflicht genommen, für die dies zumutbar ist und keine unverhältnismäßigen Kosten verursacht. Die Vorschriften über die Anerkennung gelten für das positive Rating entsprechend.

Ende 2007 startete die vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam getragene Initiative „Ein Netz für Kinder“. Das im Rahmen dieser Initiative gestartete Internetangebot „www.fragFinn.de“ bietet einen gesicherten Surfraum für Kinder und Jugendliche, der auf einer Whitelist unbedenklicher Internetseiten beruht. Mit der Initiative „Ein Netz für Kinder“ ist es gelungen, die wichtigsten Unternehmen dieses Bereiches zusammenzuführen. Unter dem organisatorischen Dach der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) sowie von allgemein anerkannten Stellen mit besonderer Kompetenz im Bereich des Jugendschutzes werden von einem Redaktionsteam in einer Whitelist Internetangebote für Kinder zusammengestellt. Diese Angebote werden regelmäßig von dem Redaktionsteam überprüft und gepflegt. Durch eine Kinderschutzsoftware oder mithilfe eines Browsers, der kostenlos heruntergeladen werden kann, können Eltern und Lehrer sicherstellen, dass sich die Kinder ausschließlich auf den geprüften Seiten bewegen.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit bespielten Videokassetten und mit anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern (Bildträgern), die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

Erläuterung:

Film- und Spielprogramme in Telemedien müssen nicht gekennzeichnet sein. Werden aber über Telemedien Film- und Spielprogramme verbreitet, die für Bildträger nach § 12 JuSchG gekennzeichnet sind (z. B. bei Video-on-Demand-Angeboten), ist auf die erteilte Kennzeichnung deutlich hinzuweisen. Dies erfolgt zweckmäßig mit dem festgelegten Zeichen nach § 12 Abs. 2 JuSchG.

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Erläuterungen:

Dieser Abschnitt bringt Verfahrensbestimmungen für private Rundfunkanbieter und für Anbieter von Telemedien. Die Verfahrensbestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finden sich in den jeweiligen Rundfunkgesetzen und den auf dieser Grundlage erlassenen Satzungsbestimmungen.

§ 13

Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

Erläuterung:

Es bleibt den Ländern vorbehalten, eigene Verfahrensbestimmungen zu erlassen oder diese Verfahrensbestimmungen auch für Angebote, die über den Bereich eines Landes nicht hinausgehen, anwendbar zu machen. Ansonsten obliegt es jeder einzelnen Landesmedienanstalt, zu entscheiden, ob sie die Kommission für Jugendmedienschutz vor ihrer Entscheidung mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu nicht länderübergreifenden Angeboten betraut (§ 14 Abs. 2 Satz 3 JMStV).

§ 14

Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nicht länderübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendmedienschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendmedienschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung

zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(7) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die

Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

Erläuterungen:

Zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind an sich die Landesmedienanstalten, Anstalten des öffentlichen Rechts (Abs. 1). Divergierende Entscheidungen und eine Zersplitterung der Aufsichtsstrukturen werden jedoch überwunden, indem den Landesmedienanstalten durch diese Bestimmung, die der Sache nach ein für alle Länder geltendes Landesrecht ist, ein gemeinsames Organ gegeben wird (Abs. 2). Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist keine Behörde, auch ist sie nicht Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, ihre Entscheidungen sind Entscheidungen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und können nur als solche verwaltungsrechtlich angefochten werden. Die Bestimmung regelt in den Absätzen 3 bis 5 die Zusammensetzung der KJM und die Möglichkeit der Bildung verkleinerter Prüfausschüsse, in den Absätzen 6 bis 7 die Rechtsverhältnisse, die Unabhängigkeit und die finanzielle Entschädigung ihrer Mitglieder.

§ 15

Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätz-

lichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

Erläuterungen:

KJM und Landesmedienanstalten können nur dann zweckentsprechend und zielgerichtet zusammenwirken, wenn die satzungsgemäßen Gremien der Landesmedienanstalten über die laufende Arbeit der KJM, die ja ihr Organ ist, auch unterrichtet werden. Die Vorsitzenden dieser Gremien sind darüber hinaus vor allem bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen hinzuzuziehen, z. B. bei Richtlinien der KJM nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 JMStV sowie bei Satzungs- oder Richtlinienentwürfen für die Landesmedienanstalten nach Abs. 2 dieser Bestimmung und nach § 8 Abs. 2 JMStV. Die zur Durchführung dieses Staatsvertrages von den Landesmedienanstalten zu erlassenden Satzungen und Richtlinien müssen inhaltlich übereinstimmen, da sonst die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben durch das Organ KJM nicht möglich sein würde. Dies ist bei den am 2. Juni 2005 in Kraft getretenen „Gemeinsamen Richtlinien der Landes-

medienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) der Fall. Die Satzungen und Richtlinien sollen inhaltlich auch nicht mit den Bestimmungen divergieren, die die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF für ihren Bereich erlassen. Dies soll durch Absatz 2 Satz 2 gewährleistet werden.

§ 16

Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
4. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
5. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorspernungstechnik,
6. die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
7. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
8. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

Erläuterungen:

Die Bestimmung listet im Einzelnen die Zuständigkeiten auf, die jeweils bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert sind. Die Allgemeinzuständigkeit der KJM für die Beurteilung von Jugendschutzfragen im Zusammenhang mit Angeboten wird überlagert von § 14 Abs. 1 JMStV, welcher der zuständigen Landesmedienanstalt originär die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen des JMStV zuweist. Demnach ist also zwischen der Entscheidungskompetenz im Außenverhältnis und der Beurteilungskompetenz im Innenverhältnis im Bezug auf Jugendschutzfragen zu unterscheiden. Der zuständigen Landesmedienanstalt kommt die Kompetenz zu, gegenüber dem Anbieter die Entscheidungen nach den Bestimmungen des Staatsvertrages zu treffen (z. B. Ausnahmen für den Einzelfall nach § 9 Abs. 1, Anerkennung von Selbstkontrollleinrichtungen nach § 19 Abs. 4, Bußgeldverhängung nach § 24 Abs. 4). Der KJM kommt als „Willensbildungsorgan“ demgegenüber die Kompetenz zu, durch die abschließende Bewertung der mit den in Satz 2 Nr. 1 bis 8 genannten Aufgabenbereichen verbundenen Fragestellungen eine verbindliche (§ 17 Abs. 1 S. 5) Grundlage für die Entscheidung der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt zu schaffen.

§ 17

Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

Erläuterungen:

Grundsätzlich wird die KJM von Amts wegen, also ohne Antrag tätig. Auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde muss sie tätig werden. Sie wird außerdem auf Antrag tätig, wenn

- | eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV ihre Anerkennung beantragt,
- | ein privater Rundfunkveranstalter eine Ausnahmeregelung nach § 9 JMStV beantragt,
- | die Anerkennung einer Jugendschutzsoftware nach § 11 Abs. 2 JMStV beantragt ist
- | sowie entsprechend den Satzungen der Landesmedienanstalten für die Prüfung und Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperntechniken nach § 9 Abs. 2 JMStV.

Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammenarbeiten und mit ihr einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen (Abs. 2). Eine entsprechende Verpflichtung ist für die Bundesprüfstelle in § 21 Abs. 9 JuSchG festgelegt. Diese Zusammenarbeit ist nicht nur wichtig, weil die Entscheidungen der Bundesprüfstelle gemäß § 4 JMStV unmittelbare Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Rundfunk- und Telemedien-Angeboten hat. Sie ist auch erforderlich, weil die KJM und die angeschlossene Stelle jugendschutz.net bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht auf jugendgefährdende Angebote stoßen. Bevor Telemedien in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, ist ihre Verbreitung unter Vorschaltung technischer Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV oder einem Jugendschutzprogramm nach § 11 JMStV erlaubt, nach Listenaufnahme können sie nur an Erwachsene nach Altersverifikation (geschlossene Benutzergruppe, § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV) angeboten werden. Bei jugendgefährdenden Telemedien, die nicht schon nach § 4 JMStV verboten sind, gewährleistet nur die Listenaufnah-

me einen ausreichenden Jugendschutz. Deshalb kann die KJM als zuständiges Aufsichtsorgan für Telemedien nach § 21 Abs. 2 JuSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 JuSchG die Listenaufnahme herbeiführen. Eine grundsätzliche Übereinstimmung der Bewertungs- und Entscheidungspraxis von KJM und Bundesprüfstelle ist dafür erforderlich, sie soll durch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gesichert werden.

Die KJM ist berichtspflichtig nicht nur gegenüber den Landesmedienanstalten, denen sie als Organ zugeordnet ist, sondern auch gegenüber den für den Jugendschutz fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

§ 18

„jugendschutz.net“

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder („jugendschutz.net“) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle „jugendschutz.net“ wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2012 gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) „jugendschutz.net“ unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) „jugendschutz.net“ überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt „jugendschutz.net“ auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

Erläuterungen:

Die länderübergreifende Kontrollstelle jugendschutz.net bestand bereits sechs Jahre vor Inkrafttreten des JMStV. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, Angebote in Telemedien auf Verstöße gegen den Jugendschutz zu prüfen. Ziel der Arbeit ist die bessere Berücksichtigung des Jugendschutzes im Internet und die schnelle Beseitigung von Verstößen im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Sie betreibt eine Beschwerdestelle („Hotline“), an die sich Nutzer wenden können, die auf jugendgefährdende Angebote aufmerksam geworden sind. Die gemeinsame Stelle kooperiert mit nationalen und internationalen Behörden, NGOs, Beschwerdestellen und Diensteanbietern und ist Gründungsmitglied der beiden internationalen Netzwerke gegen Rassismus (INACH) und Kinderpornografie (INHOPE).

jugendschutz.net unterstützt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) und soll Aufgaben der Beratung und Schulung wahrnehmen. jugendschutz.net bleibt auch nach den Bestimmungen des

JMStV eine selbstständige, fachlich und haushaltsmäßig unabhängige Einrichtung mit eigenem Statut, das die für den Jugendschutz zuständigen Länderminister beschließen. Sie wird lediglich organisatorisch an die KJM angebunden (Abs. 1).

jugendschutz.net unterstützt die KJM bei der Aufgabenwahrnehmung. Die Unterstützung ist geboten

- bei der Überwachung von Telemedien auf mögliche Verstöße gegen §§ 4 bis 6, § 11 und § 12 JMStV,
- bei der Vorbereitung der Ahndung von Straftaten nach § 23 und Ordnungswidrigkeiten nach § 24 JMStV,
- durch die Anregung und bei der Vorbereitung von Maßnahmen nach § 20 Abs. 4 JMStV i. V. m. § 59 Abs. 2 bis 4 RStV gegenüber Anbietern von Telemedien, insbesondere der Untersagung von Angeboten oder der Anordnung ihrer Sperrung,
- für die Prüfung, ob AVS-Systeme für geschlossene Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV die Angebote nur Erwachsenen zugänglich machen,
- für die Prüfung von Jugendschutzprogrammen zur Vorbereitung der Anerkennung nach § 11 Abs. 2 JMStV,
- durch Beteiligung an der Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit der Bundesprüfstelle gemäß § 17 Abs. 2 JMStV,
- zur Vorbereitung von Anträgen der KJM auf Listenaufnahme jugendgefährdender Telemedien (§ 21 Abs. 2 JMStV i. V. m. § 18 Abs. 6 JuSchG),
- zur Vorbereitung von Stellungnahmen zu anderen Anträgen auf Listenaufnahme von Telemedien (§ 21 Abs. 6 JuSchG).

jugendschutz.net unterstützt die obersten Landesjugendbehörden (§ 82 SGB VIII) insbesondere bei der

- ▮ Anregung und Förderung von Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Bereich der Medien (§ 14 SGB VIII) und der Erarbeitung von Modellen für solche Angebote,
- ▮ Anregung und Förderung der Nutzung von Telemedien, auch zur Gewinnung von Medienkompetenz, in Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- ▮ Evaluierung der Anwendung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages über die Aufsicht in § 20 Abs. 3 und 5 nach drei Jahren gemäß § 20 Abs. 6 JMStV,
- ▮ Evaluierung der Neuregelung des gesetzlichen Jugendschutzes durch das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gemäß der Protokollerklärung der Länder zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nach fünf Jahren.

jugendschutz.net informiert die obersten Landesjugendbehörden und die KJM über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien und übernimmt Aufgaben der Beratung und Schulung für die KJM, die Landesmedienanstalten und die obersten Landesjugendbehörden.

jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien (Abs. 3):

- ▮ Die Überprüfung geschieht anhand von Recherchen in jugendaffinen Diensten und aufgrund eingegangener Beschwerden, z. B. über die eingerichtete Hotline.
- ▮ Gesucht wird nach Angeboten von Telemedien, deren Verbreiten oder

Zugänglichmachen wegen ihrer Eignung zur schweren Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung unzulässig oder nur mit Altersverifikation oder technischen Mitteln, Verbreitungszeitbeschränkungen bzw. Jugendschutzprogrammen zur Wahrnehmungserschwerung zulässig ist.

- ▮ Werden Verstöße gegen den JMStV festgestellt, wirkt jugendschutz.net bei dem Anbieter auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin.
- ▮ Sind aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich, insbesondere bei schweren Verstößen und bei beharrlich den Jugendschutz missachtenden oder nicht kooperativen Anbietern, gibt jugendschutz.net den Vorgang an die KJM ab.

jugendschutz.net informiert die KJM und anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der die jeweiligen Anbieter sich angeschlossen haben, über festgestellte Verstöße gegen den Jugendschutz (Abs. 4).

Weitere Informationen unter:
www.jugendschutz.net

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

(3) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht, sowie mögliche Sanktionen regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,

5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor. Die Anerkennung ist auf vier Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

Erläuterungen:

Nicht anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedürfen keiner Anerkennung (Abs. 1). Auch ohne Anerkennung können

sie für ihre Mitglieder oder Kunden entgeltlich oder unentgeltlich Aufgaben des Jugendschutzes, insbesondere der Prüfung von Angeboten, vornehmen. Nehmen nicht anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für Anbieter von Rundfunk oder Telemedien die in § 7 JMStV festgelegten Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten wahr, kann dies den Anbieter von der Bestellung eines eigenen Jugendschutzbeauftragten befreien. Der Anbieter bleibt jedoch im vollen Umfang selbst verantwortlich und kann sich bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht darauf berufen, alle Vorschläge und Hinweise der Freiwilligen Selbstkontrolle beachtet zu haben.

Anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen
Nur wenn Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt sind, können sie Anbieter durch ihre Vorprüfung oder Entscheidung von eigener Verantwortlichkeit entlasten. Dies ist der Fall, wenn der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vom Anbieter

- bei Sendungen des privaten Rundfunks eine Aufzeichnung der Sendung vorgelegt worden war, bevor ihre Ausstrahlung erfolgte (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV), oder
 - bei Angeboten von Telemedien das jeweilige Angebot vorgelegt worden war, bevor es verbreitet oder zugänglich gemacht wurde (§ 20 Abs. 5 JMStV),
- und der Anbieter die Vorgaben der Freiwilligen Selbstkontrolle beachtet hat und deren Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung im gegebenen Fall vertretbar war, also die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums nicht überschritten sind. Private Rundfunkveranstalter sind ferner von Verantwortlichkeit für die gewählte Sendezeit entlastet,

- wenn die Festlegung der Sendezeit entsprechend den Richtlinien der anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle oder nach deren Bestimmung im Einzelfall gemäß § 8 JMStV erfolgt ist oder
- wenn die anerkannte Selbstkontrolle durch Richtlinien oder im Einzelfall entsprechende Abweichungen von den Vermutungen des § 5 Abs. 2 gemäß § 9 Abs. 1 JMStV beschlossen hat.

Über die genannten einzelnen Aufgabenbereiche hinaus kommt den anerkannten Selbstkontrollen nach Absatz 2 eine allgemeine Kontrollfunktion zu, die generell in der Einhaltung aller Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages besteht (siehe auch § 20 Abs. 3 und 5 JMStV). Dies bedeutet nach ganz herrschender Meinung, dass nicht nur angebotsinhaltliche Fragen von den Selbstkontrollen bewertet werden können, sondern auch organisatorische oder technisch-strukturelle Fragestellungen, wie z. B., ob ein bestimmtes Altersverifikationssystem den Anforderungen an eine geschlossene Benutzergruppe nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV genügt.

Bei Anbietern von privatem Rundfunk oder von Telemedien ist die Prüfung von behaupteten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV der Freiwilligen Selbstkontrolle vorbehalten, der sie sich angeschlossen haben.

Anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen sollen mit dem Ziel übereinstimmender Anwendung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zusammenarbeiten (Abs. 6).

Anerkennungsvoraussetzungen

Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind auf jeweils vier Jahre anzuerkennen, wenn sie die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Zuständig ist die KJM für die jeweilige Landesmedienanstalt (Abs. 4). Nach Ablauf der Frist erfolgt eine erneute Überprüfung.

Erläuterungen zu den Kriterien der Anerkennung:

zu Nr. 1:

Unter den Prüfern dürfen nicht nur Vertreter von Anbieterinteressen sein, selbst wenn sie sachkundig und in ihren Entscheidungen unabhängig sind. Auch Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, z. B. von Trägern der freien Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit diese Erfahrung im Jugendschutz haben, müssen als Prüfer berufen werden.

zu Nr. 2:

Nicht anerkannt werden können Einrichtungen, denen nur ein einziger oder nur wenige Anbieter ihre finanzielle Ausstattung garantieren, da dadurch die Gefahr einer Beeinflussung der Spruchpraxis wegen materieller Abhängigkeit besteht.

zu Nr. 3:

Für die Prüfer muss ein Prüfleitfaden erarbeitet sein, durch den ihnen für die oft schwierige Beurteilung, ob Angebote geeignet sind, die Entwicklung junger Menschen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu gefährden, eine Arbeitshilfe gegeben wird.

zu Nr. 4:

Eine Verfahrensordnung muss bestehen, die auch den Umfang der Verpflichtung der Anbieter zu Vorlage vor dem Verbreiten oder Zugänglichmachen des Angebots und entsprechende Sanktionen regelt und die Möglichkeit der Überprüfung für die Verfahrensbeteiligten, aber auch auf Antrag von Trägern der freien Jugendhilfe vorsieht. Die Größe der Prüfungsgremien und die Frage, ob die Überprüfung durch ein anders zusammengesetztes Spruchgremium erfolgen muss, ist offen gelassen.

zu Nr. 5:

Rechtliches Gehör und schriftliche Mitteilung der Entscheidungsgründe sind zu gewährleisten.

zu Nr. 6:

Hier geht es nicht um die Stelle zur Überprüfung der Entscheidungen gemäß Nr. 4, sondern um eine für jeden offene Beschwerdestelle, eine sogenannte Hotline, die Gelegenheit gibt, Beschwerden gegen jugendbeeinträchtigende Angebote im privaten Rundfunk und in Telemedien vorzubringen. Erfordert die Beschwerde Maßnahmen gegen Anbieter, die der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht angeschlossen sind, ist sie an die dafür kompetente Stelle weiterzuleiten.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle rechtswidrig ist, insbesondere wenn die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums fortgesetzt überschritten worden sind (Abs. 5).

Hinweis: Die nach § 14 Abs. 6 JuSchG zur Kennzeichnung von Film- und Bildprogrammen berufenen Freiwilligen Selbstkontrollen sind nicht ohne Weiteres anerkannte Freiwillige Selbstkontrollen im Sinne von § 19 JMStV. Die obersten Landesbehörden haben aber ihrer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 JuSchG Anforderungen zugrunde gelegt, die die Kriterien von Abs. 3 erfüllen, sodass eine zusätzliche Anerkennung nach § 19 JMStV möglich und wegen der Privilegien des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV auch zweckmäßig wäre. Ungeachtet dessen ist eine Anerkennung bislang für den Bereich des privaten Rundfunks gegenüber der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und für den Bereich der Telemedien gegenüber der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) erfolgt.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20

Aufsicht

(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.

(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.

(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nicht vorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.

(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese

Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Die Länder überprüfen drei Jahre nach Inkraft-Treten dieses Staatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden.

Erläuterungen:

Durch die KJM als dem aufsichtsführenden Organ für die jeweils gemäß Absatz 6 zuständige Landesmedienanstalt werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, wenn Anbieter gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen (Abs. 1). Zu den möglichen Aufsichtsmaßnahmen zählen insbesondere die förmliche Beanstandung eines Angebotes, die Unter-sagung der Weiterverbreitung bzw. der erneuten Ausstrahlung und die Verhän-

gung von Bußgeldern bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 JMStV.

Beteiligung anerkannter Freiwilliger Selbstkontrollen

In die Überprüfung, ob ein Verstoß gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages vorliegt, werden die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einbezogen. Ihre Prüfergebnisse sind verbindlich für die KJM und die zuständigen Landesmedienanstalten, wenn sie im Rahmen des rechtlich gegebenen Beurteilungsspielraums bleiben.

1. Entscheidungen Freiwilliger Selbstkontrollen bei privatem Rundfunk

- a) Maßnahmen der Aufsicht gegen einen Veranstalter von privatem Rundfunk sind nicht zulässig, wenn dieser die beanstandete Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt hatte und er bei der Ausstrahlung deren Vorgaben beachtet hat (Abs. 3 Satz 1).
- b) War eine Sendung nicht vorlagefähig, z. B. weil es sich um eine Livesendung handelt, und ist der Rundfunkveranstalter einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen, sind Maßnahmen der Aufsicht erst zulässig, nachdem die Freiwillige Selbstkontrolle die Sendung geprüft und die Berechtigung der Beanstandung bestätigt hat (Abs. 3 Satz 2).

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die grundlegenden Bestimmungen des § 4 Abs. 1 JMStV.

- c) Maßnahmen der Aufsicht sind auch nicht zulässig, wenn der Anbieter von

privatem Rundfunk sich im Rahmen einer Richtlinie oder Einzelfallentscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle über Sendezeiten nach § 8 JMStV oder über Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Jugendfreigabe-Kennzeichnungen nach § 9 JMStV gehalten hat (Abs. 3 Satz 3).

2. Entscheidungen Freiwilliger Selbstkontrollen bei Telemedien

Maßnahmen der Aufsicht sind gegen einen Anbieter von Telemedien, der sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen oder ihren Statuten unterworfen hat, erst zulässig, nachdem die Freiwillige Selbstkontrolle die Sendung geprüft und die Berechtigung der Beanstandung bestätigt hat (Abs. 5). Dies gilt nicht bei Verstößen gegen die grundlegenden Bestimmungen des § 4 Abs. 1 JMStV. War das Angebot vorgelegt worden, bevor es verbreitet oder zugänglich gemacht wurde, sind die Maßnahmen nicht zulässig, wenn sich der Anbieter im Rahmen der Vorgabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle gehalten hat.

Die Prüfung von möglichen Verstößen gegen die absoluten Verbreitungsverbote des § 4 Abs. 1 JMStV bleibt der KJM vorbehalten, sodass sie bei den möglichen z.T. sehr schwerwiegenden Verletzungen allgemeinen Strafrechts (Nr. 1 bis 6, 10 und 11) ohne Verzug die Strafverfolgungsbehörden einschalten und bei den ansonsten teilweise sehr weiten Beurteilungsspielräumen („... gegen die Menschenwürde verstoßen“, „... den Krieg verherrlichen“) auf die Spruchpraxis Einfluss nehmen kann. Dies gilt nicht bei Angeboten, die vor dem Verbreiten oder Zugänglichmachen

der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegen haben und deren Vorgaben beachten.

Nach drei Jahren wird überprüft, ob sich diese Bestimmungen bei ihrer Anwendung bewährt haben (Abs. 7).

Maßnahmen gegenüber Anbietern von Telemedien

Die zu treffenden Maßnahmen sind für Veranstalter von privatem Rundfunk landesrechtlich bestimmt (Abs. 2), für Anbieter von Telemedien ergeben sie sich gemäß Absatz 4 aus § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunk-Staatsvertrages. Diese Bestimmungen lauten:

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien (...) wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen (...) fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist

eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(Abdruck der §§ 7–10 TMG in den Erläuterungen vor § 11)

§ 21

Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

Erläuterungen:

Maßnahmen der Aufsicht würden unterlaufen, wenn die aufsichtsführende Stelle keine Auskünfte über die Angebote erhielte – so z. B. über den genauen Inhalt einer nicht mehr oder nur schwer zugänglichen Website. Deshalb die Auskunftspflicht des Absatzes 1 für Anbieter von Telemedien. Da viele Angebote kostenpflichtig sind, wird hier der kostenfreie Zugang für die KJM ermöglicht, die ihn auch für die ihr organisatorisch angeschlossene Stelle jugendschutz.net anfordern kann. Die Informationspflicht bezieht sich auch auf die Maßnahmen, die der Anbieter bisher zur Wahrung des Jugendschutzes getroffen hat, z. B. auf das verwendete Jugendschutzprogramm bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten und auf Funktionsweise und Handhabung eines Altersverifikationssystems bei jugendgefährdenden Angeboten nach § 4 Abs. 2 JMStV.

Die generelle Sicherstellung des unentgeltlichen Abrufs oder der unentgeltlichen Nutzung von Angeboten nach Absatz 2 gilt für Anbieter von Rundfunk und von Telemedien. Sie ist wegen der zunehmend verwendeten Verschlüsselungstechniken notwendig. Der Anbieter wird dadurch verpflichtet, der zuständigen Kontrollstelle die erforderliche Software zur Verfügung zu stellen und Auskunft über die dafür anzuschaffende technische Ausstattung zu geben. Auch ist es insbesondere bei Telemedien mit wechselnden Angeboten leicht möglich, die Zugänglichkeit für bestimmte Nutzer zu sperren oder bei Zugriff von bestimmten Nutzern nur unverfängliche Seiten zu öffnen. Dies sind unzulässige

Praktiken, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

§ 22

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

Erläuterung:

Der Staatsvertrag ist nicht Bundesrecht, sondern bundesweit geltendes Landesrecht. In solchen Fällen muss die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts förmlich eröffnet werden.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

Erläuterungen:

Die Strafbestimmung soll einen der Strafbarkeit vergleichbarer Trägermedien entsprechenden Sanktionsrahmen schaffen, verfehlt aber dieses Ziel durch die Beschränkung auf den Sondertatbestand der Verbreitung offensichtlich schwer jugendgefährdender Medien. Der Rechtsgedanke, dass im Übrigen das allgemeine Strafrecht eingreife, ist zwar im Allgemeinen zutreffend, zumal nunmehr auch pornografische Live-Darbietungen in Telemedien nach § 184c StGB strafbar sind. Jedoch gibt es da noch Lücken wie insbesondere bei den Tatbeständen des § 4 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 JMStV. Ist das Zugänglichmachen von Posendarstellungen Minderjähriger sowie bestimmter menschenwürdeverletzender und kriegsverherrlichender Trägermedien gegenüber Minderjährigen strafbar, so sind Verstöße gegen die entsprechenden Verbreitungsverbote bei Telemedien lediglich Ordnungswidrigkeiten. Zudem steht das Verbreiten oder Zugänglichmachen indizierter Telemedien nicht unter Kriminalstrafe (nach § 24 lediglich Bußgeldbe- wehrung), während dies bis vor Inkrafttreten von JuSchG und JMStV im April 2003 zumindest teilweise noch der Fall war. Eine § 27 Abs. 1 JuSchG ergänzende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit für den Rundfunk und für Telemedien fehlt.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 - k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes

- aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
 8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
 9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
 10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
 11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,
 12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
 13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
 14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
 15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
 16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich
1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
 2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 falsche Angaben macht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2

die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

Erläuterungen:

Die Aufzählung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 umfasst in

Nr. 1
das Verbreiten oder Zugänglichmachen von nach dem Katalog in § 4 Abs. 1 Satz 1 JMStV genannten unzulässigen Angeboten,

Nr. 2
das Verbreiten oder Zugänglichmachen von Pornografie, soweit nicht bereits durch Nr. 1 erfasst, und

Nr. 3
das Verbreiten oder Zugänglichmachen von indizierten Medien oder mit diesen inhaltsgleichen Angeboten, soweit nicht bereits durch Nr. 1. k) erfasst, in Nr. 2 und Nr. 3 bei Telemedien jedoch nur, wenn es nicht mit der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV erforderlichen Altersverifikation und nicht in geschlossener Benutzergruppe erfolgt,

Nr. 4
das Verbreiten oder Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten ohne Beachtung der vorgeschriebenen Zeitbegrenzungen oder ohne die notwendigen Wahrnehmungserchwernisse durch technische bzw. sonstige Mittel oder Jugendschutzprogramme,

Nr. 5
das Verbreiten oder Zugänglichmachen von Werbung für indizierte Angebote ohne Beachtung der dafür geltenden Beschränkungen,

Nr. 6
das Verbreiten oder Zugänglichmachen der Liste jugendgefährdender Medien zu Werbezwecken,

Nr. 7

das Verbreiten oder Zugänglichmachen von unzulässiger Werbung mit Hinweisen auf Verfahren vor der Bundesprüfstelle,

Nr. 8

das pflichtwidrige Unterlassen der Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten,

Nr. 9

bei Rundfunkveranstaltern der Verstoß gegen durch Richtlinien oder im Einzelfall angeordnete Sendezeitbeschränkungen,

Nr. 10

bei Rundfunkveranstaltern der Verstoß gegen die bindende Wirkung der Jugendfreigabe-Kennzeichnungen von Filmprogrammen durch Richtlinien oder im Einzelfall bewilligte Ausnahme,

Nr. 11

bei Rundfunkveranstaltern das Verbreiten oder Zugänglichmachen von Programmankündigungen mit Filmausschnitten (sog. Trailern) außerhalb der für den Film zugelassenen Sendezeit,

Nr. 12

bei Rundfunkveranstaltern das Unterlassen des vorgeschriebenen Kenntlichmachens entwicklungsbeeinträchtigender Angebote,

Nr. 13

das Unterlassen der vorgeschriebenen Hinweise auf die Jugendfreigabe-Kennzeichnungen von Film- und Spielprogrammen,

Nr. 14

die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der Medienaufsicht, bei

Telemedien insbesondere Anordnungen, die ein Angebot untersagen oder zu seiner Sperrung auffordern,

Nr. 15

bei Telemedien die Verweigerung von geforderten Auskünften über die Angebote und die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen,

Nr. 16

die Sperrung von Angeboten gegen den Abruf oder die Kenntnisaufnahme durch die Medienaufsicht.

Die Aufzählung der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten in Absatz 2 umfasst in

Nr. 1

bei Telemedien die fehlerhafte Programmierung von für Kinder ungeeigneten Angeboten als für sie geeignet,

Nr. 2

falsche Angaben zur Erlangung einer Anerkennung als Freiwillige Selbstkontrolle.

Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die jeweilige Landesmedienanstalt (Absatz 4), die ihre Entscheidung „durch die KJM“ trifft (siehe Erläuterungen zu § 16 JMStV). Die anderen Landesmedienanstalten sind jeweils zu unterrichten (Abs. 5).

Die zuständige Landesmedienanstalt kann verlangen, dass Beanstandungen und festgestellte Ordnungswidrigkeiten vom Anbieter in seinem Angebot bekannt gemacht werden (Abs. 6).

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Änderung sonstiger Staatsverträge

Erläuterungen:

In diesen Bestimmungen sind die notwendigen Folgeänderungen im Rundfunkstaatsvertrag, im ZDF-Staatsvertrag, im Deutschlandradio-Staatsvertrag und im Mediendienste-Staatsvertrag zusammengefasst worden. Auf die Wiedergabe wurde verzichtet.

§ 26

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2008 erfolgen. Das Vertragsverhältnis kann hinsichtlich § 20 Absätze 3 und 5 erstmals zum 31. Dezember 2006 mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines

Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

(2) Für die Kündigung der in § 25 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

§ 27

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

§ 28

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2003 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2003 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Staats- und Senatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus § 25 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für die Erläuterungen zu den Gesetzestexten sind die Autoren – Cornelius von Heyl, aktualisiert durch Dr. Marc Liesching – verantwortlich

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 0180 5 778090*
Fax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115**
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5BR72

Stand: November 2012, 6. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.